HAT KÖNIG ALBRECHT I. DEM PAPSTE BONIFAZ VIII. EINEN LEHNSEID GELEISTET?

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

WILHELM RENKEN

AUS HANNOVER.

HALLE a. S.
HOFBUCHDRUCKEREI VON C. A. KAEMMERER & CO.
1909.

Referent: Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr **Th. Lindner.**

Meiner lieben Mutter!

Inhalt.

		Seite
Vorbemerkung:	Albrechts Eid in der Geschichtsforschung .	7
Kap. I:	Die Anerkennung Albrechts durch Bonifaz .	12
Kap. II:	Prüfung des Eides König Albrechts . . .	37
Kap. III:	Beurteilung des Eides in der Chronistik und publizistischen Literatur	70
Kap. IV:	Der Eid Albrechts in der politischen Geschichte des 14. Jahrhunderts	89

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0041

Vorbemerkung.

Hat Albrecht I. von Habsburg 1303 dem Papste Bonifaz VIII. einen Lehnseid, durch den er sich zum päpstlichen Vasallen bekennt, oder nur einen Schwur persönlicher Treue und Ergebenheit geleistet?

Die Meinungen der Historiker über diese Frage sind recht gespalten, doch wird sie gewöhnlich von ihnen durch eine kürzere Entscheidung für diese oder jene Auffassung beantwortet. Zu einer eigentlichen wissenschaftlichen Erörterung hat der Eid nur selten Veranlassung gegeben.

Viele Forscher erwähnen bei Behandlung dieses Punktes auch wohl nur die Tatsache der Anerkennung, sprechen von der demütigen und unterwürfigen Haltung des Königs und begnügen sich, bei der Aufzählung von Albrechts Versprechungen den Schwur kurz als „Treueid" zu charakterisieren, wenn sie ihn überhaupt der Erwähnung wert halten.

Doch wird von einigen Historikern der Frage eingehendere Beachtung geschenkt. Richtig, wenn auch den Kern unserer Frage kaum berührend, beurteilt Lichnowsky[1]) die Zugeständnisse Albrechts, die er mit denen Rudolfs von Habsburg vergleicht, wobei ihm der Sohn den Vater an demütigem Ton weit überbietet.

Jedoch sieht er richtig den grossen Unterschied in den Versprechungen beider Habsburger, dass Rudolfs Bewilligungen Land und Leute, wirkliche kaiserliche oder königliche Rechte betrafen, während bei Albrecht das Phrasen-

1) E. M. Fürst von Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg II. (1837), 232—235.

hafte überwog. Von einem Lehnseid erwähnt er nichts, des Königs erstes Diplom vom 17. Juli 1303 nennt er Gehorsambrief. Am erniedrigendsten erscheint ihm die Zusicherung betreffs der Nachfolge seiner Söhne im Reich.

Ähnlich urteilt Kopp,[1]) der ebenfalls wichtige Beiträge zu der Geschichte der Beziehungen Albrechts zu Bonifaz bringt, über des Königs Verpflichtungen.

Eine eigenartige Würdigung dieser ganzen Albrechtschen Anerkennung gibt uns Mücke.[2]) Seine Interpretation ist viel zu einseitig zu Albrechts Gunsten.

Er geht von der völlig verkehrten Voraussetzung aus, dass Albrechts Zugeständnisse dem Papste „aus Gefälligkeit für die schon vorher erfolgte Anerkennung" gemacht seien; ihm ist der Papst völlig der bei dem König Schutz Suchende. In jedem Zugeständnisse an Bonifaz, den er einen „eigensinnigen alten Mann" voll „kindischer Eitelkeit" nennt, sieht er bei genauerer Betrachtung einen Vorteil des Königs oder doch sicher keine Demütigung. Ja, die Verpflichtung zum Beistande gegen die Feinde der Kirche fasst er eher als einen Triumph, den Albrecht feierte, auf als eine Demütigung, die er erfuhr. Er meint, Albrecht würde damit zum Beschützer und Vormund des seine Ohnmacht und Unselbständigkeit eingestehenden Papstes ernannt. Dass in einer solchen Auffassung kein Platz für einen Lehnseid bleibt, ist klar.

Doch finden sich auch Stimmen, welche dieser entgegengesetzten Ansicht sind. Gregorovius,[3]) dem sich Sugenheim[4]) anschliesst, Kurtz[5]) und Engelmann[6]) sowie

---

1) Geschichte der eidgenössischen Bünde. III. Band (1862), 2. Abt., 7. Buch.

2) Albrecht I., Herzog von Österreich und römischer König (1866), 123—126.

3) Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter V, 567, Anm. 1.

4) Geschichte des deutschen Volkes und seiner Kultur III, 128.

5) Lehrbuch der Kirchengeschichte I, 276.

6) Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen 74, Anm. 1.

Henneberg[1]) halten den Eid für vasallitisch, ohne allerdings eine längere Erläuterung zu geben.

Aber auch die andere Meinung findet ihre Vertreter. Phillips[2]) und Hergenröther[3]) bestreiten allgemein, dass die Eide der deutschen Herrscher Lehnseide seien, in diesem grösseren Zusammenhang kommen sie auch auf Albrechts Eid zu sprechen, dem sie jedoch keinen wesentlich grösseren Wert als den Treueiden anderer deutscher Könige beilegen. Phillips hält die fraglichen Eide für Eide der Hulde, „von einem Lehnsnexus ist nirgends die Rede". In einem andern Werk[4]) spricht er von Albrechts Eid als der „üblichen Promissio". Hergenröther ist derselben Ansicht, weil diese Eide der Könige nicht erneuert werden bei der Erhebung eines neuen Papstes zum Pontifikate, weil sie ferner nicht besagen, dass die Kaiser ihre Dominien vom hl. Stuhle haben, und weil endlich keine Investitur erteilt wird.[5])

---

1) Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter König Albrecht I., 107.

2) Kirchenrecht III, 133.

3) Katholische Kirche und christlicher Staat in ihrer geschichtlichen Entwicklung und in Beziehung auf die Fragen der Gegenwart, Freiburg i. B. 1872, S. 197—201. In der abgekürzten Ausgabe von 1873, S. 285—286.

4) Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte 336, Anm. 11.

5) Hier muss ich eine Rettung Hergenröthers vornehmen. Niemeier schreibt in seiner gleich zu erwähnenden Abhandlung S. 154, Anm. 1: „Hergenröther (a. a. O. 199) hat sich den Beweis, dass die römisch-deutschen Kaiser niemals als päpstliche Vasallen gedacht, ihr Eid nicht als eigentlicher Lehnseid aufgefasst wurde, durch vorsichtiges Beiseitelassen des Eides König Albrechts bedeutend erleichtert." Darauf sei erwidert, dass Hergenröther die Stellung sämtlicher deutscher Könige bis zu Heinrich VII. einschliesslich zum Papste schildert, wobei er von Albrechts Eid ausführlich an der gewiesenen Stelle auf Seite 197 (also 2 Seiten vorher!) berichtet. Nach Schilderung des Konfliktes zwischen Heinrich VII. und Clemens V. begründet er sodann seine Auffassung, dass alle diese vorerwähnten Eide keine Lehnseide seien. — Unmöglich kann man da von „vorsichtigem Beiseitelassen" sprechen, zieht doch Hergenröther bei seiner Beweisführung den vielleicht garnicht einmal geleisteten und jedenfalls am schwersten zu rettenden Eid Hermanns von Lützelburg vom Jahre 1081 sogar heran.

In ein neues Stadium kommt die vorliegende Frage sodann durch Th. Lindner, der in seiner „Deutschen Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern“ [1]) Albrechts Eid genau prüft. Hier haben wir die erste genaue Untersuchung dieses Schwures.[2]) Lindner verneint die Frage nach einem Lehnseide auf das Entschiedenste. Er kommt nach eingehender Würdigung der bei dieser Anerkennung wichtigen Urkunden mit ihren Versprechungen trotz der Übereinstimmung des Eides mit mehreren Wendungen der Lehnseidformel zu diesem Ergebnis durch eine Betrachtung der augenblicklichen politisch ungünstigen Stellung des Papsttums und die besondere Bedeutung des Wortes „fidelis“ in dem Verhältnis von Kaiser und Papst.

Lindners Auffassung teilte dann Doenitz.[3])

Dann trat Niemeier in einer eingehenden Untersuchung, der zwölften seines wertvollen Buches „Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII.“ [4]) an das Problem heran. Er legte den Hauptwert bei der Beurteilung des Charakters des Eides auf die Form des Eides, die er mit der Lehnseidformel und mit tatsächlich geleisteten Lehnseiden übereinstimmend fand. So kam er dann zu dem Ergebnis:[5]) „Aus der wörtlichen Übereinstimmung des von König Albrecht Bonifaz VIII. geschworenen Eides mit den unzweifelhaften Lehnseiden, die Jakob von Aragon und Friedrich von Sicilien auf Geheiss desselben Papstes dem apostolischen Stuhl geleistet haben, geht ebenso einfach wie unanfechtbar hervor, dass auch Albrecht sich als päpstlichen Vasallen bekannt hat; untilgbar haftet an ihm der Makel, dem Papst ganz nach der Form das Homa-

1) I, 146—153.

2) Trotzdem versteigt sich Niemeier in der Vorrede seines gleich zu nennenden Buches zu der Behauptung, Lindners Deutsche Geschichte böte kaum etwas Neues.

3) Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Diss. Halle 1891, S. 50, Anm. 2.

4) Berlin 1900, S. 147—161.

5) Ebd. S. 154.

gium geschworen zu haben, wozu kein zweiter deutscher König sich erniedrigt hat."

Dann nahm Lindner in seiner „Weltgeschichte seit der Völkerwanderung"[1]) nochmals zu dieser Frage kurz Stellung, indem er, ohne allerdings Namen zu nennen, da ja die Anlage des ganzen Werkes ein genaueres Eingehen auf diese Spezialfrage verbot, gegen Niemeier Front machte und nach kurzer Begründung seiner alten Auffassung nochmals aussprach „Nur einen Treueid, nicht einen Lehnseid hat Albrecht geschworen".

Seitdem ist keine eingehendere Behandlung dieses Gegenstandes erfolgt. Die übrigen neueren Historiker, die auf diesen Eid zu sprechen kamen, hielten die Frage durch Niemeiers Abhandlung für gelöst und betrachteten mit ihm den Eid als vasallitisch.[2])

Die vorliegende Untersuchung hält den Niemeierschen Beweis für nicht stichhaltig. Albrechts Eid ist kein Lehnseid.

---

1) Band III (1903), 358.

2) So die Rezensionen der Niemeierschen Arbeit von a) Altmann in den Mitteilungen aus der historischen Literatur, herausgegeben von der historischen Gesellschaft in Berlin, 30. Jahrg., 62—63, b) Schuster in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft 23, II 448, c) Cipolla in der Rivista storica Italiana XVIII (1901), 465. — Auch H. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII., Funde und Forschungen, 156 hält durch Niemeier den Vasalleneid für nachgewiesen.

Kapitel I.

Die Anerkennung Albrechts durch Bonifaz.

Am 30. April 1303 erkannte Bonifaz VIII. öffentlich Albrecht I. als römischen König an, nachdem dieser dem Papste in 2 uns nicht mehr erhaltenen Urkunden eine Reihe von Zugeständnissen gemacht hatte.[1]) Der Verlust dieser Aktenstücke ist jedoch nicht sehr schmerzlich, weil Albrecht in den beiden zu Nürnberg am 17. Juli desselben Jahres ausgestellten Diplomen dem Papste dieselben Zusicherungen nochmals eidlich bekräftigte.

Zahlreiche Gesandtschaften hatte Albrecht nach Rom geschickt und langer Unterhandlungen hatte es bedurft,[2]) bis das Ziel erreicht war. Schon als man die Absetzung König Adolfs plante, war ein Gesandter Albrechts, des damaligen Herzogs von Österreich, zur Kurie geeilt, sodann hatten die Kurfürsten am 28. Juli 1298 dem apostolischen Stuhle die am Tage zuvor erfolgte Wahl Albrechts zum König angezeigt[3]) mit der Bitte, er möge den König als seinen und der römischen Kirche ergebenen Sohn mit väterlichem Beifall aufnehmen, ihn bei der ihm übertragenen Regierung des Reiches begünstigen und zum Empfang der Kaiserkrone zu gelegener Zeit berufen. Eine eigentliche Bitte um Approbation wurde nicht ausgesprochen.[4])

1) Sie werden durch Albrechts Diplome vom 17. Juli (M. G. Constit. et Acta IV, 155—156) sowie durch die päpstlichen Bullen vom 30. April 1303 (M. G. Constit. et Acta IV, 146, 150) bezeugt.

2) Näheres darüber bei Kopp a. a. O., III, 2 Buch 7, Lindner a. a. O., I, 127—153 und Niemeier a. a. O.

3) M. G. Constit. et Acta IV, 10.

4) Engelmann a. a. O. 64—67.

Aber Bonifaz antwortete nicht einmal auf die kurfürstlichen Schreiben und verweigerte Albrecht die päpstliche Anerkennung, so dass dieser in immer engere Verbindung mit Philipp von Frankreich trat. Der Papst ernannte aus Hass gegen Albrecht den Bruder des gefallenen Adolf von Nassau, Dietrich, zum Erzbischof von Trier.[1]) Dennoch versuchte er, wie uns sein Schreiben vom 13. Mai 1300 an die Kurfürsten[2]) lehrt, von Albrecht, den er Herzog von Österreich nennt, die Abtretung Tusciens zu erlangen, nachdem er schon einmal — wahrscheinlich Anfang April 1300 — einer deutsch-französischen Gesandtschaft gegenüber als Preis der Anerkennung Albrechts die Abtretung dieses Landes genannt hatte.[3]) In diesem Briefe an die Kurfürsten zeigt Bonifaz deutlich, welche Auffassung er von der Macht und Würde des apostolischen Stuhles hat.[4]) Gleich zu Eingang des Briefes heisst es da: „Apostolica sedes divinitus constituta super Reges et Regna, ut evellat et dissipet, edificet et plantet,[5]) dominice domus dominium et omnis possessionis eius obtinens principatum, cui omnis anima quasi sublimiori preminencie debet esse subiecta, per quam principes imperant et potentes decernunt iustitiam, ac Reges regnant, et legum conditores iusta decernunt"; dann weiter die Translationstheorie: „Romanum Imperium in persona magnifici Caroli transtulit (scil. sedes Apostolica) in Germanos, iusque eligendi Romanorum Regem, in Imperatorem postmodum promovendum, certis principibus ecclesiasticis et secularibus sedes ipsa concessit, et quicquid honoris, preminentie, dignitatis et status Imperium seu Regnum Romanum habet, ab

1) Gesta Treverorum in der Vita Baldewini, ed Wyttenbach et Müller II, 184.

2) Erhalten in 2 Exemplaren a) an den Kölner Erzbischof M. G. Constit. et Acta IV, 80, b) an den Herzog von Sachsen Kopp III 1, 313. Beilage 29.

3) Niemeier a. a. O. 70.

4) Näheres über diesen „État d' Esprit de Boniface" bei Lavisse, Histoire de France. III, 2 (par Langlois), 140—142.

5) Jeremias I, 10.

ipsius sedis gratia, benignitate et concessione manavit, a qua Romanorum Imperatores, qui fuerunt pro tempore, receperunt gladii potestatem ad laudem bonorum, vindictam vero malefactorum; et ad hoc dicta translatio maxime facta fuit, ut Romanorum Imperatores et Reges, qui forent pro tempore sepedicte sedi se redderent strenuos advocatos et precipuos defensores."

So beanspruchte der leidenschaftliche Greis auf dem Stuhle Petri den ideellen Vorrang gegen alle Herren der Welt. In seinen Kämpfen handelte es sich nicht nur — wie bei dem durch die Bulle Clericis laicos 1296 heraufbeschworenen Streit mit Philipp dem Schönen von Frankreich — um die Loslösung der Elemente des kirchlichen Organismus aus der Laienschaft und Unterordnung unter den Papst, sondern auch um territorialpolitische Pläne des Papstes.

Ja, als Albrecht auf diese Forderung Tusciens nicht einging, erliess der durch die Erfolge des von ihm eingerichteten Jubeljahres vollends berauschte Bonifaz am 13. April 1301, also zu der Zeit, als Albrechts Kampf gegen die 4 rheinischen Kurfürsten[1]) gerade ausgebrochen war, eine überaus anmassende Bulle[2]) an die 3 geistlichen Kurfürsten. Er als römischer Pontifex, „cui in celo et in terra omnis est data potestas", lud darin Albrecht, „qui pro Romanorum rege se gerit", binnen 6 Monaten vor sein Gericht nach Rom, um sich wegen verschiedener Verbrechen, besonders wegen seines Aufstandes gegen seinen Lehnsherrn Adolf und dessen Ermordung, zu verantworten. Wenn Albrecht dieser Vorladung nicht nachkäme, würde er die Untertanen von ihrer Gehorsamspflicht entbinden. Auch seine Meinung über das päpstliche Recht auf Approbation des deutschen Königs erfahren wir dabei: „Nos, ad quos ius et auctoritas examinandi personam in regem Romanorum

1) Vgl. darüber W. Hoernecke, Albrecht I. und die Kurfürsten. Diss. Halle 1908.

2) M. G. Constit. et Acta IV, 86.

electam pro tempore, eiusque inunctio, consecratio, coronatio, manus impositio, necnon denuntiatio seu reputatio idoneitatis persone vel forme, et nominatio regia, seu ratione indignitatis persone vel forme reprobatio pertinere noscuntur.“ Sodann erklärte er sogar, der König dürfe vor seiner Approbation durch den Papst keine Regierungstätigkeit ausüben.[1]) Im Herbst desselben Jahres ernannte der Papst dann Karl von Valois zum Conservator pacis in Toscana.

Albrecht antwortete zunächst auf diese Zumutungen überhaupt nicht, sondern erst, als er den Pfalzgrafen und seinen Hauptgegner, den Erzbischof Gerhard von Mainz, besiegt und zum Frieden gezwungen hatte, sandte er eine Gesandtschaft nach Rom. Er hielt jetzt, nachdem er seine Stellung in Deutschland gesichert hatte, und wo Bonifaz ohendrein wieder in einen Streit mit dem stolzen und mächtigen französischen König verwickelt war, die Zeit für geeignet, unter günstigeren Bedingungen mit Rom seinen Frieden zu machen. Er gab seinen Gesandten ein vom 27. März 1302 datiertes Entschuldigungsschreiben[2]) mit, in dem er ausführte, dass sein Kampf gegen König Adolf nur Notwehr gewesen sei, und dass er seine Wahl zum König nur der Initiative der Kurfürsten verdanke. Zum Schluss zeigt er dem Papst seine einstimmig erfolgte Wahl an und bittet den heiligen Vater, ihn als seinen und der Kirche ergebenen Sohn wohlwollend auzunehmen. Ausserdem gab der König seinen Gesandten unbeschränkte Vollmacht,[3]) mit dem Papst zu verhandeln, ihm „devocionem et reverenciam filialem“ des Königs gegen Papst und Kirche zu erklären, ihm Dienste des Königs gegen Feinde und Rebellen der Kirche, wenn nötig in eigener Person, anzubieten, zu unerschütterlicher Beobachtung der Einigung und Eintracht,

---

1) Über das Neue dieser Anschauungen siehe Engelmann a. a. O. 69—70.

2) M. G. Constit. et Acta IV, 92.

3) M. G. Constit. et Acta IV, 90.

zu Bewahrung und Schutz der Privilegien, Rechte und Güter der Kirche, und zur Erhöhung der heiligen römischen Kirche nach des Königs Vermögen sich fest zu verpflichten, für den König und die Seinigen Gunst und Wohlwollen zu erbitten, überhaupt alles zu tun und zu versprechen, „que secundum deum et honestatem, absque dimembracione Imperii, viderint expedire et que Regalis excellencia faceret aut facere posset, si presens esset". Der letzte Satz lehrt, dass Albrecht trotz des demütigen Tones des Schriftstückes nicht geneigt war, eigentliche Rechte des Reiches zu Gunsten des Papstes aufzugeben.

Aber auch diese Gesandtschaft erreichte noch nicht das gewünschte Ziel. Der Papst war unversöhnlich. Noch am 16. November 1302 wird Albrecht in einem Briefe an den Bischof von Lüttich von dem Papste „dux Austrie" genannt.[1]) Erst die nächste Gesandtschaft des Königs kam um Anfang Februar 1303 mit der Nachricht zurück, dass der Papst zur Anerkennung bereit sei.[2]) Inzwischen hatte sich nämlich das Zerwürfnis des Papstes mit dem französischen Könige immer mehr zugespitzt, es war zur offenen Feindschaft gekommen. Ein überaus wichtiger Streit war es,[3]) interessant auch durch die Grösse der beiden Gegenspieler. Philipp, der gestützt auf die Stände seines Reiches den päpstlichen Anmassungen gegenüber ganz anders auftreten konnte als der deutsche König, hatte auf die päpstliche Bulle Ausculta fili (5. XII. 1301) mit einer Erklärung der Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt vom Papsttum geantwortet, die er die 3 Stände seines Reiches in einer Versammlung vom 10. April 1302 in Notre-Dame abgeben liess. Der von Bonifaz zu einem Konzil nach Rom auf den 1. November berufenen französischen Geistlichkeit verbot

1) Kaltenbrunner, Aktenstücke zur Gesch. des deutschen Reiches unter den Königen Rudolf I. und Albrecht I. 505.

2) Chron. Colmar. M. G. SS. XVII, 269.

3) Näheres über diesen französ. Kirchenstreit siehe Du Puy, Histoire du différend entre Philippe le Bel et Boniface VIII. Paris 1655 und Lavisse, Histoire de France III 2, 128 ff.

er die Reise dorthin und drohte den Ungehorsamen mit Konfiskation ihrer Güter.

Dagegen erliess Bonifaz am 18. November 1302 die berühmte Bulle Unam sanctam,[1]) das „Hohelied der päpstlichen Allgewalt".[2]) Sie lehrt: es gibt nur 1 heilige katholische Kirche, sie hat nur einen Körper und nur ein Haupt, nämlich Christus, seinen Stellvertreter Petrus und dessen Nachfolger. In seiner Gewalt sind zwei Schwerter, das eine geistliche ist von der Kirche, das andere weltliche für die Kirche zu handhaben. Das weltliche Schwert steht unter der Gewalt des geistlichen Schwertes. Wenn die weltliche Gewalt irrt, wird sie von der geistlichen Gewalt gerichtet, die niedere geistliche Gewalt von ihrem Oberhaupt, dieses selbst nur von Gott. Bedingung des Seelenheiles ist es für jedermann, dem geistlichen Oberhaupt untertan zu sein.[3])

Nun galt es für Bonifaz, diesen so selbstbewusst aufgestellten Lehren auch Geltung zu schaffen,[4]) denn die Zeiten, in denen Bannstrahl und kirchliche Strafen die Grossen der Erde noch wirksam in Schach gehalten hatten, waren vorüber. Er musste sich also denjenigen suchen, der imstande und bereit war, das weltliche Schwert auf Geheiss des Papstes gegen Frankreich zu zücken. Nun waren die deutschen Kaiser immer die „speciales advocatus", die Schirmvögte der römischen Kirche gewesen; was war also natürlicher, als dass er jetzt endlich Albrechts Bitten

1) Olenschläger, Erläuterte Staatsgeschichte des Römischen Kayserthums 1755, Urkundenbuch No. 1, S. 1—3.

2) Lindner a. a. O. I, 148.

3) Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.

4) Die weiteren Schritte Philipps in diesem Streit (Anklage gegen Person des Papstes, Verlangen nach einem allgemeinen Konzil) konnten Bonifaz in seinem Vorhaben, Albrecht anzuerkennen, nicht beeinflussen, da er den Willen dazu schon in der 1. Hälfte des Januar 1303 bekundete. (Chron. Colmar. M. G. SS. XVII, 269.) Gleichwohl musste er bei der Entwicklung, die der Streit schon genommen hatte, auf wirksame Schritte Philipps gegen die Bulle Unam sanctam gefasst sein.

um Anerkennung Gehör schenkte, als die Interessen beider sich so enge berührten. Hinzu kam noch, dass der Papst auch in dem ungarischen Thronstreit die Hilfe des deutschen Königs gegen Wenzel von Böhmen sehr nötig hatte, um seinem Schützling Karl Robert, der auch ein Verwandter Albrechts war, die Stephanskrone zu verschaffen. Auch hier drängten also die Interessen Beider auf ein friedliches Zusammenwirken hin.

Als Albrechts Gesandte nun mit dieser langersehnten Antwort zurückkehrten, beeilte sich der König, dem Papste in den zwei uns nicht mehr erhaltenen Urkunden die verlangten Zugeständnisse zu machen. Die Vorlagen dieser wohl von Anfang April datierten Urkunden[1]) waren sicher in Rom der letzten Gesandtschaft auf den Rückweg mitgegeben. Daraufhin erkannte Bonifaz am 30. April 1303 Albrecht als römischen König an. In der Rede, die Bonifaz bei dieser Gelegenheit hielt,[2]) spricht er in überschwänglichen Ausdrücken von der Fülle päpstlicher Macht, worin ihn allerdings Albrechts Kanzler Johann in seiner Erwiderung noch zu überbieten sucht.

Nachdem der Papst davon ausgegangen ist, dass von den zwei von Gott geschaffenen Lichtern das grössere, die Sonne, die kirchliche Macht und der kleinere Mond die zeitliche und kaiserliche Macht bildlich bezeichnet, und dass so auch die irdische Macht nichts hat, was sie nicht von der kirchlichen empfängt, bezeichnet er hier als Sonne den römischen König, künftigen Kaiser, der alle erleuchten, die geistliche Macht verteidigen, die Guten belohnen und die Schlechten bestrafen solle. Weiter kam er zu der von Albrecht anerkannten Translationstheorie, die Päpste hätten das Kaisertum von den Griechen auf die Germanen übertragen, von denen 7 Fürsten den römischen König wählen, den künftigen Kaiser und Monarchen aller irdischen Könige und Fürsten. Auch die stolzen Franzosen seien trotz ihres

1) Niemeier, Untersuchung IX, S. 106—109.
2) M. G. Constit. et Acta IV, No. 173.

Sträubens dem römischen Könige und Kaiser unterworfen.[1]) Dann fährt er fort: Der erwählte römische König war früher im Nebel der Anmassung und Unwissenheit befangen, jetzt erweist er sich ehrerbietig (devotus) und bereit, alles zu tun, was wir und die Kirche wollen. Nun ist daher die Zeit gekommen, sich seiner zu erbarmen, und so setzen wir ihn heute ein. Die Deutschen aber sollen wissen, dass der Statthalter Christi, wie er ihnen das Kaisertum übertragen hat, es auch von ihnen auf beliebige Andere übertragen kann. Jedoch ist die römische Kirche immer nachsichtig gewesen, sie ist lieber mild als strenge mit ihnen verfahren. „Et licet etiam multi essent defectus in electione istius, nos tamen volumus supplere omnem defectum et magis de benignitate quam de rigore supplemus de planitudine potestatis. Unde electionem de ipso factam approbamus et ratificamus.“ Sodann bestätigt Bonifaz weiter alle gerechten und gesetzmässigen Regierungshandlungen Albrechts, von dem er seines vortrefflichen Vaters Rudolf wegen Gutes erwartet. Ferner spricht er von des päpstlichen Stuhles Macht, behauptet kühnlich, dass der Papst über alle Fürsten der Erde, wenn sie sich gegen die Kirche verbänden, mühelos siegen werde, wenn er nur die Wahrheit auf seiner Seite hätte. Er fordert dann alle zum Gehorsam gegen König Albrecht auf, dessen Rechte er, der Papst, wirksam verteidigen will gegen Jedermann.

Darauf erwiderte Albrechts Kanzler Johann in schwülstiger, zitatengeschmückter Ansprache. In weitausholenden Worten bittet er den Papst, dessen Macht er als allgewaltig schildert, wobei er noch der Person des Papstes und den Kardinälen die überschwänglichsten Schmeicheleien spendet, er möge dem römischen Fürsten Albrecht, der König sei infolge der einmütigen Wahl der Kurfürsten, und der seiner Persönlichkeit nach und seiner Ergebenheit gegen Kirche

1) Nec insurgat hic superbia gallicana, que dicit, quod non recog noscit superiorem. Mentiuntur, quia de iure sunt et esse debent sub rege Romano et imperatore.

und Papst wegen der Geeignetste sei, das Kaisertum geben, und ihn erhöhen nach den Weisungen der heiligen Schrift, denn dem römischen Kaiser müssten alle irdischen Gewalten „de iure in temporalibus“ untertan sein.

Dann dankten die Procuratoren kniend dem Papste dafür, dass er ihren Herrn den König „reformavit et emendavit“ und sich wieder mit ihm versöhnte wie ein guter Vater, und sie erklärten bereit zu sein, alles zu schwören und auszuführen, was ihr Herr in diesem Falle leisten musste. Darauf ergriff der heilige Vater nochmals das Wort und löste aus der Fülle seiner Macht Albrechts Bündnis mit Philipp und befreite den römischen König von allen Verpflichtungen gegen Frankreich. Sodann lud er Albrecht zur Kaiserkrönung nach Rom ein.[1])

Nun kam der eigentliche Schwur. Die vier Procuratoren Albrechts knieten vor der Bibel nieder und Kardinal Mattheus Rubeus forderte von ihnen den Schwur betreffs der Sicherheit der Person des Papstes sowie des Papsttums und über die anderen Dinge, die in derselben Urkunde enthalten sind,[2]) den die Procuratoren dann leisteten. Mit einem liturgischen Teile schloss die Feierlichkeit.

Noch am selben Tage stellte Bonifaz einige wichtige Schreiben aus, die die Anerkennung Albrechts dokumentierten. Eine Bulle war an Albrecht selbst gerichtet.[3]) Bonifaz erklärt darin, er folge dem Beispiele Jesu Christi, dessen Statthalter er unverdientermassen auf Erden sei, und verweigere den Schoss der Milde und Erbarmung denen nicht, die sich als demütig und ergeben erwiesen. Daher lasse er in Erinnerung an die treue Ergebenheit König

1) Dieser Passus fehlt in dem angeführten zitierten Bericht über das Konsistorium. Er ist uns durch Heinrich von Herford (ed. Potthast 218) überliefert und wird durch die Colmarer Chronik (M. G. SS. XVII, 270) und Martini Contin. Anglic. (M. G. SS. XXIV, 255) bestätigt.

2) iuramentum de servando personam suam (scil. pape) et papatum et super aliis, que continentur ibidem.

3) M. G. Constit. et Acta IV, No. 174.

Rudolfs und in Berücksichtigung der eifrigen und demütigen Bemühungen Albrechts um die Gunst Gottes und der Kirche gegen ihn Milde walten. Albrecht sei nach König Adolfs Tod von den Kurfürsten einmütig gewählt und gekrönt und habe wie alle seine Vorgänger nach der Krönung die Regierungsbefugnisse ausgeübt. Allein da mittlerweile einiges gegen ihn vor den Papst gebracht sei und von diesem deswegen gegen Albrecht gewisse Prozesse erhoben seien, habe Albrecht nach Art eines ergebenen und klugen Sohnes auf die gewohnte Güte des Vaters vertrauend nicht dessen Gericht, sondern Mitleid angerufen, nichtsdestoweniger sich aber erboten, seine Unschuld zu beweisen und sonst nach des apostolischen Stuhles Wohlgefallen und Geboten zu handeln. Er habe auch einen Eid der Treue und des Gehorsams geleistet und noch einiges andere versprochen und eidlich bekräftigt,[1]) was sein Vater und dessen Vorgänger, die römischen Könige, geschworen, versprochen, getan, anerkannt und zugestanden haben, wie dieses und anderes in zwei von ihm besiegelten und im Archiv der römischen Kirche aufbewahrten Urkunden ausführlich enthalten sei. Daher wolle er als Statthalter Christi, der seine Allmacht am liebsten im Verzeihen und Sicherbarmen zeigt, in dankbarer Erkenntnis der Ergebenheit und Demut Albrechts gegen diesen lieber den Weg der Milde als der Strenge wählen. So habe er beschlossen, nach dem Beispiele des barmherzigen Samariters milde zu verfahren, damit Albrecht im Angedenken so grosser empfangener Wohltaten lerne, die Wunden seiner Untertanen durch das Öl der Milde zu heilen. Approbiert vom Papst und unterstützt durch die Hilfe und Gunst der Kirche werde er gesetzt über Könige und Königreiche. Darum nehme er ihn aus der Fülle apostolischer Macht als seinen und der Kirche besonderen Sohn auf, nehme ihn als den zum Kaiser zu erhebenden römischen König an, befehle allen seinen Untertanen, ihm

1) Prestitisti quoque nobis et eidem sedi fidelitatis et obedientie iuramentum, et nonnulla etiam alia promisisti et iuramento firmasti, quae.

zu gehorchen, ergänze auch jeglichen Mangel, der etwa bei Wahl, Krönung und Regierung vorgekommen sein möge, und heisse auch alle erlaubten und gerechten Regierungshandlungen Albrechts gut. Dann ermahnt Bonifaz den König, gegen Gott und Kirche sich dankbar zu zeigen und seine Untertanen gerecht zu regieren.

Am selben Tage richtete der Papst fast wörtlich gleichlautende Schreiben an die sieben Kurfürsten, ebenso eine öffentliche Bekanntmachung an alle Getreuen des römischen Reiches.[1]) In allen Schriftstücken forderte er zum Gehorsam gegen Albrecht als den rechtmässigen König auf. Auch erklärte er in einer besonderen Bulle alle Bündnisse und Verträge Albrechts für ungültig und aufgelöst.[2])

In Zusammenhang mit diesem Ereignis des 30. April stehen noch einige andere päpstliche Schreiben, so Briefe über das Verhältnis Albrechts zu den 3 geistlichen Kurfürsten,[3]) ein Gnadenbrief für Albrechts Kanzler Johann, Propst von Zürich,[4]) und die auf Albrechts Fürsprache hin nachträglich erteilte Beseitigung kanonischer Ehehindernisse bei einigen bereits vollzogenen fürstlichen Ehen.[5]) Auch entband Bonifaz am 31. Mai alle geistlichen und weltlichen Grossen des Königreiches Burgund als rechtmässige Untertanen des römischen Reiches von sämtlichen zum Nachteile desselben geschworenen Eiden.[6])

Albrecht wiederholte dann in 2 zu Nürnberg am 17. Juli 1303 ausgestellten Urkunden dem Papste noch einmal alle Verpflichtungen, die er dem heiligen Vater bereits in den beiden wahrscheinlich Anfang April 1303 ausgefertigten, aber leider verloren gegangenen Diplomen zugestanden hatte. Da in dem grösseren der beiden Diplome[7]) jene

1) M. G. Constit. et Acta IV, No. 175.
2) M. G. Constit. et Acta IV, No. 176.
3) M. G. Constit. et Acta IV, No. 177—178.
4) Kopp III, 1, 324. Beilage 36.
5) Ebd. Beilage 37.
6) M. G. Constit. et Acta IV, No. 179.
7) Ebd. No. 181.

Sätze enthalten sind, die von Niemeier und anderen Historikern als Vasalleneid betrachtet werden, und mit deren Charakter sich die vorliegende Arbeit beschäftigen wird, so sei die Urkunde im Wortlaut in Übersetzung mitgeteilt. Sie lautet also:

„Ich bekenne mich, heiligster Vater und Herr, dem Geber alles Guten, sowie Euch und seiner heiligen Kirche für zahllose Beweise des Erbarmens und für unermessliche Wohltaten verpflichtet. Ich bekenne, dass mein Verlangen erfüllt ist, und wage nicht zu leugnen, mehr gefunden zu haben, als ich zu verlangen vermochte, da ich in dem Vergangenen so vorgesorgt sehe, dass Hoffnung auf Erbarmen vorhanden ist, falls in Zukunft Ähnliches begehrt werden könnte. Indem ich mich daher zum ergebensten und demütigsten Dank gegen Gott, Eure Heiligkeit und die Kirche, meine Mutter, erhebe, widme ich mich ganz, erbiete mich ganz und stelle mich zur Verfügung für die Dankesschuld in allem, soweit es die menschliche Schwäche erlaubt. Zudem, obwohl ich noch unmittelbar vor Bestätigung meiner Wahl an das römische Reich und Kaisertum Nachstehendes tat, darüber meine offenen Briefe Eurer Heiligkeit gab, und obwohl meine ausdrücklich dazu bestimmten Boten es in Eurer Gegenwart erneuerten, so glaube ich jetzt dennoch es zum Beweise meiner Dankbarkeit und zu grösserer Sicherheit der Sache durch Gegenwärtiges erneuern zu sollen.

Anerkennend, dass das römische Kaisertum durch den apostolischen Stuhl von den Griechen in der Person des erhabenen Karl auf die Deutschen übertragen ist, und dass das Recht, den römischen König, künftigen Kaiser zu wählen, bestimmten geistlichen und weltlichen Fürsten verliehen ist von demselben Stuhl, von dem Könige und Kaiser in Vergangenheit und Zukunft die Gewalt des zeitlichen Schwertes empfangen zur Bestrafung der Übeltäter und zur Belohnung der Guten, bekenne ich in frommer Ehrfurcht und einfältigen Herzens, dass die römischen Könige, künftigen Kaiser von demselben Stuhle vorzüglich und besonders zu Schirmvögten

der heiligen römischen Kirche und zu hauptsächlichen Verteidigern des katholischen Glaubens und der Kirche angenommen werden. Deshalb muss ich und müssen die künftigen römischen Könige und Kaiser mit allen Kräften sich dessen enthalten, was der Kirche schädlich sein kann, und wodurch zwischen Euch, meinem Herrn, der Ihr mit Glück den apostolischen Stuhl innehabt, und Euren kanonisch gewählten Nachfolgern einerseits und zwischen mir und den künftigen römischen Königen und Kaisern andererseits Misshelligkeiten und Zwistigkeiten entstehen können. Und wir müssen mit ergebener und eifriger Hingabe alles fördern, was der Christenheit Ruhe und Frieden verschafft, dagegen Zwistigkeiten und Übel aufhebt, welche Eure und der Kirche väterliche Liebe zu mir, auf deren Vorhandensein ich fest vertraue, zu mindern oder zu verdunkeln vermöchten."

Nun kommt Albrechts umstrittener Treuschwur: „Ich schwöre auf die hochheiligen Evangelien, dass ich sein werde getreu und gehorsam dem heiligen Petrus und Euch und Euren kanonisch gewählten Nachfolgern und der heiligen apostolischen römischen Kirche. Ich werde nicht sein im Rat, Zustimmung oder Tat, dass Ihr das Leben oder ein Glied verliert oder gefangen werdet mit böser Gefangenschaft. Einen Ratschlag, welchen Ihr mir selbst oder durch Eure Boten oder durch Eure Briefe anvertrauen werdet, will ich wissentlich niemandem zu Eurem oder ihrem Schaden mitteilen. Und wenn ich weiss, dass etwas geschieht oder beabsichtigt oder verhandelt wird, was zu Eurem oder ihrem Schaden wäre, werde ich es nach Möglichkeit verhindern, und wenn ich es nicht hindern kann, Sorge tragen, dass es Euch oder ihnen bekannt werde. Ich werde Beistand leisten, um das Papsttum und die Regalien des heiligen Petrus zu behalten, zu verteidigen und wiederzugewinnen und das Wiedergewonnene zu behaupten gegen jeden Menschen, gestützt auf die göttliche Hülfe, nach meinem Wissen und Können."[1]) Dann fährt das Diplom fort: „Und

1) Der Treuschwur ist hier angeführt in der Übersetzung Lindners (a. a. O. I, 151—152).

ich erkenne an und billige Alles und Jedes, was von meinem selig entschlafenen Vater Rudolf, dem römischen König, und auch von irgend einem seiner Vorgänger, den römischen Königen und Kaisern, über den Eid der Treue[1]) oder über irgend welche andere Dinge anerkannt, zugestanden, versprochen, geschehen, beschworen, bestätigt, erneuert, erlassen oder von neuem geschenkt ist, auf einmal oder zu verschiedenen Zeiten, und ich ratifiziere, erneuere und bestätige es, und ich schwöre und verspreche, es unverletzlich zu halten, und jetzt erlasse, tue und gestatte ich neuerdings Ähnliches in meinen vorliegenden offenen Briefen, die mit meinem grossen Siegel versehen sind. Auch alle und jede Privilegien, Freiheiten, Schenkungen, Zugeständnisse, Erlassungen und Dankesbeweise, welche von meinem Vater oder auch von den Königen und Kaisern, seinen Vorgängern, sei es von einem oder von mehreren unter ihnen, zugestanden, erneuert oder bestätigt, geschehen oder eingeräumt, erlassen oder neuerdings geschenkt sind in betreff irgend welcher Rechte oder Dinge, Güter oder Freiheiten oder über irgend etwas Anderes, das ratifiziere, anerkenne, bestätige ich und gestehe es von neuem zu, damit es dem apostolischen Stuhl mehr von Nutzen sein kann. Ich bestätige insbesondere, was der erhabene Kaiser Ludwig zur Zeit des Papstes Paschalis und König Otto zur Zeit des Papstes Johann beschworen, bestätigt oder verliehen haben, wie es in den Kapiteln in der 63. Distinktion in der Dekretalensammlung steht, von denen das eine beginnt „Ego Ludovicus Imperator“ und das andere „Tibi domino Johanni Pape“. Und ich verspreche, alles und jedes, was in einem jeden dieser Eide enthalten ist, unverbrüchlich zu halten.

Ergebenheit und kindliche Ehrerbietung will ich Euch, meinem Herrn, dem Papste, und der heiligen römischen Kirche reichlich erweisen. Und um die Ergebenheit und den Eifer, den ich für Euch und die Erhöhung der heiligen römischen Kirche hege, durch die Tat wirksam zu zeigen,

1) super fidelitatis iuramento.

erkläre ich mich bereit, Euch und des apostolischen Stuhles Vorrang,[1]) Rechte und Freiheiten gegen jedermann zu verteidigen und zu schützen, und gegen alle Feinde, Rebellen und Widersacher des Papsttums zu sein, wie erhaben und hochgestellt sie auch sein mögen, und selbst wenn sie kaiserliche oder königliche Würde besässen. Und nicht werde ich Freundschaft, Verbrüderung oder Bündnis schliessen oder, falls ich es vielleicht geschlossen habe, aufrecht erhalten mit irgend jemand, der jetzt oder, was nicht geschehen möge, in Zukunft gegen Euch und die genannte Kirche sich in Feindseligkeit oder Aufstand befindet; vielmehr werde ich auf Euer und Eurer Nachfolger oder der Kirche Gebot gegen sie den Krieg anfangen und sie nach Kräften bekämpfen.

Die Prälaten, Kirchen, Klöster, Kapitel, Konvente, Ordens- und Weltgeistliche werde ich wissentlich nicht ungerecht verletzen, sondern, soviel an mir liegt, in ihren Rechten, Gütern, Freiheiten und Immunitäten erhalten. Ich werde gegen die Freiheiten, Güter und Rechte der Kirche nicht handeln, sondern sie verteidigen, und ich werde mich in keine Angelegenheit, die den apostolischen Stuhl angeht, gegen seinen Willen einlassen. Und wenn ich mit Gottes Beistand nach Italien zu kommen gedenke, werde ich meine Ankunft oder meinen Eintritt Euch, meinem Herrn, dem Papste und dem apostolischen Stuhle vorher anzeigen und ergeben und treu darum nachsuchen, dass Ihr mir dazu väterliche Gunst und Hilfe zukommen lassen wollt. Ebenso werde ich mich nach Wissen und Vermögen bemühen, mit Gottes Hilfe die Rechte des römischen Reiches und Kaisertumes zu verteidigen und wiederzugewinnen. Alles Obengesagte und Nachstehende schwöre ich in Treu und Glauben unverbrüchlich zu halten und wissentlich nicht dagegen zu handeln. Dazu verspreche und schwöre ich auf die hochheiligen Evangelien, dass ich, welchen Rang, welche Würde oder welchen wie auch immer genannten, erhabenen Thron

1) primatus.

ich erreichen werde oder dazu befördert oder angenommen werde, alles und jedes Obengesagte bestätigen, erneuern und auch von neuem verleihen werde mit sinngemäss geänderten Worten, und ich werde darüber Euch, meinem Herrn, dem Papste Bonifaz und Euren kanonisch gewählten Nachfolgern und dem apostolischen Stuhl offene Briefe, die mit meinem grossen Siegel versehen sind, und auch unter der goldenen Bulle, ausstellen."

Die zweite Urkunde,[1]) die Albrecht an demselben Tage für Bonifaz ausstellte, hat in ihrem ersten Teil genau denselben Wortlaut wie die erste. Die Gleichheit geht bis zu der Stelle, bei der in der ersten mit der Anerkennung der Translationstheorie begonnen wird. Von hier an schlägt das zweite Diplom selbständigere Bahnen ein. Albrecht sagt in ihm, dass er daran denke, wie einige frühere Kaiser und Könige die vom apostolischen Stuhl empfangenen Wohltaten vergessen hätten und unter Verletzung ihrer dem Papsttum und der Kirche geschworenen Eide die Kirche bekämpft und ihr grossen Schaden zugefügt hätten. Daher tue er, Albrecht, vorsorglich einiges, wodurch er und die Seinen über jeden derartigen Verdacht erhaben seien und auch die Kirche in ihrem Besitztume gesichert dastehe. Deshalb werde er, so verspricht er, in den nächsten 5 Jahren ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles keinen Reichsvikar in der Lombardei und in Toscana einsetzen, und auch nach dieser Frist nur einen dem Papste ergebenen und unverdächtigen. Und selbst einen solchen will er wieder entfernen, wenn er im Laufe seiner Statthalterschaft seine Gesinnungen gegen Papst und Kirche ändere. Auf Verlangen des heiligen Vaters will Albrecht in eigener Person oder mit geziemendem Geleite von Bewaffneten getreulich und nach seinen Kräften gegen die Feinde und Rebellen der Kirche ins Feld ziehen. Wenn er dazu auf die Aufforderung des apostolischen Stuhles persönlich käme, so verlange er die in solchen Fällen den römischen Königen und Kaisern schuldige Unterstützung.

1) M. G. Constit. et Acta IV, No. 182.

Ferner verspricht Albrecht, in keiner Weise zu versuchen oder sich dafür zu verwenden, dass einer seiner Söhne von seiner Gemahlin, die eine Stiefschwester Conradins war, zum römischen König oder Kaiser gewählt oder befördert werde, es sei denn, dass es mit vorheriger, ausdrücklicher Erlaubnis des apostolischen Stuhles geschehe. Dann versichert Albrecht noch in wieder vollkommen mit der ersten Urkunde gleichlautenden Worten, dass er alles dieses unverbrüchlich halten werde und gegebenenfalls nach seiner Kaiserkrönung eidlich erneuern und darüber wieder Briefe ausstellen werde.

Gross waren die Zugeständnisse, die Albrecht dem Nachfolger Petri machte, und überaus demütig war der Ton, den er in diesen beiden Nürnberger Diplomen anschlug. Oft und hart ist Albrecht auch deswegen von den Historikern getadelt. Dennoch muss man sich hüten, allzuviel aus diesen Versprechungen herauslesen zu wollen. Wie es im Wesen dieses sicheren, zielbewussten und auch nötigenfalls einmal intriganten Herrschers lag, der ein bestimmtes Gefühl für das Erreichbare besass, so zeigte er sich auch in diesem Handel mit Bonifaz. Seine Zugeständnisse waren vielfach nur theoretischer Natur, und mit demütigen Worten, die übrigens in jener Zeit nichts Entehrendes an sich hatten, kargte er nicht, um dem stolzen Papste zu Gefallen zu sein. Aber mit wirksamen, nutzbaren Vergabungen war er recht sparsam, so dass er staatsrechtlich sich und dem Reiche nichts vergab.

Vergleicht man mit diesen Diplomen z. B. die Zugeständnisse König Rudolfs, der Hoheitsrechte und Land und Leute, also wirklich nutzbare Reichsrechte, dem Papste überliess,[1]) so kommt bei einem solchen Abwägen der Sohn noch nicht allzu schlecht fort. Dennoch bleiben Albrechts

1) Allerdings hatte Rudolf dabei seinerseits das Vorbild Friedrichs II., seines Vorgängers, und er bestätigte durch seine Verzichtleistung auf den Kirchenstaat nur dessen Zugeständnisse. Vgl. Lindner, Deutsche Gesch. unter d. Habsb. u. Luxemb. I, 31.

Schreiben ein Zeichen tiefer Demütigung und Unterordnung des deutschen Königtums unter den apostolischen Stuhl, eine Bestätigung, dass der grosse, das Mittelalter erfüllende Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum zu Gunsten der letzteren Gewalt entschieden war.

Sehen wir zunächst bei der Beurteilung von Albrechts Versprechungen einmal von dem strittigen Treueide ab.

Wenn Albrecht die staatsrechtliche Doctrin, dass die Päpste das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen hätten, anerkannte — weswegen er oft getadelt ist —, so begründete er damit nichts Neues, denn abgesehen davon, dass es der allgemeine Glaube jener Zeit war, hatte es 1279 bereits sein Vater Rudolf der Kurie gegenüber anerkannt.[1]) Und wenn er dann weiter zugesteht, dass auch das Recht der Wahl eines neuen Königs den Kurfürsten vom Papste gegeben ist, so hat er damit vielleicht mehr den Vorteil seines eigenen Hauses im Auge gehabt als das Interesse des Papsttums. Wohl mag er den Hintergedanken gehabt haben, dass, wer den Fürsten das Wahlrecht verliehen habe, es ihnen auch wieder nehmen könne, und dass er selbst so mit Hilfe des heiligen Stuhles die in seinem Hause erbliche Monarchie durchsetzen könne. So wird uns berichtet,[2]) dass er schliesslich doch trotz seiner hier gegebenen Versprechen die verlangte Hilfe beim Kampfe gegen Frankreich davon abhängig gemacht habe, dass die Kurie ihm zur Erbfolge seines Hauses im Reich und Kaisertum verhelfe. Dann allerdings wolle er den Kampf bis zur völligen Eroberung Frankreichs oder bis zur eigenen Vernichtung führen. So aber habe er keine Neigung, sein Haus aufs Ungewisse einer solchen Gefahr auszusetzen. Falls wirklich solche hauspolitische Erwägungen mitgespielt haben, so wissen wir

---

1) Privilegium für Nicolaus III. (1279, Febr. 14): prefati predecessores . . . attendentes, quod eadem mater ecclesia ipsos in dulcedinis benediccione preveniens transferendo de Graecis imperium in Germanos eisdem dederat id quod erant. M. G. Constit. et Acta III, 207.

2) Matthias von Neuenburg. Böhmer Fontes IV, 170.

leider garnicht, wie die Kurie sich dazu stellte. Denn Bonifaz spricht in seiner ersten Rede im Konsistorium vom 30. April 1303 bei Erwähnung dieser Theorien nichts von einer Wahrung der Rücknahme des Wahlrechtes von seiten der Kirche, wohl aber zieht er aus der Übertragung des Kaisertumes selbst die dem Albrecht gewiss nicht angenehme Folgerung, dass der apostolische Stuhl ohne irgend welche Rechtsverletzung das Imperium den Germanen wieder nehmen und es nach seinem Belieben einem andern Volke übertragen kann.[1]) Jedenfalls vergibt sich Albrecht auch mit der Anerkennung dieser genannten Theorie nichts, denn, wieder abgesehen davon, dass auch an sie bereits allgemein geglaubt wurde, hatten sogar die Inhaber dieses Wahlrechtes selbst, die deutschen Kurfürsten, es bereits in ihren einzeln gegebenen und dann gemeinsam wiederholten Willebriefen, die sie auf Wunsch des Papstes Nicolaus III. 1279 zu der von Rudolf der römischen Kirche erteilten Bestätigung aller von seinen Vorgängern am Reich gemachten Schenkungen ausgestellt hatten, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihr Wahlrecht eine Gabe der römischen Kirche sei.[2])

---

1) Et attendant hic Germani, quia sicut translatum est imperium ab aliis in ipsos, sic Christi vicarius successor Petri habet potestatem transferendi imperium a Germanis in alios quoscumque, si vellet, et hoc sine iuris iniuria. M. G. Constit. et Acta IV, pag. 140. Wenn Niemeier (a. a. O. 138) meint, Albrecht ratificiere diese aus seiner Anerkennung der translatio imperii vom Papste gezogene Konsequenz förmlich, wenn er in dem grösseren Diplom vom 17. Juli 1303 dem Papst Schutz gegen alle Feinde verspricht „etiam si Regali aut Imperiali prefulgeant dignitate", so kann ich dem nicht beipflichten, denn es hindert nichts, bei der „Imperialis dignitas" an den Kaiser in Byzanz zu denken, dessen Krone ja die Päpste, wenn es ihren Zwecken nur entsprach, gelegentlich auch einmal ihnen ergebenen Fürsten anboten.

2) Complectens abolim sibi Romana mater ecclesia quaedam quasi germana caritate Germaniam illam eo terreno dignitatis nomine decoravit, quod est super omne nomen temporaliter tantum presidentium super terram, plantans in ea principes tanquam arbores preelectas et rigans ipsas gratia singulari illud eis dedit incrementum mirande potentie, ut ipsius ecclesie auctoritate suffulti velut germen electum per

So hat denn Albrecht mit der Anerkennung dieser Theorien weiter nichts getan, als von einem früheren deutschen Könige und dessen Kurfürsten ausgestellte Urkunden erneuert. Ja, noch mehr, die weitergehenden Ansprüche des Papstes, die Albrecht erstmalig anerkennen sollte, hat er zurückgewiesen, so dass der Papst schliesslich darauf verzichten musste. Denn in des Papstes oben erwähntem Schreiben an die deutschen Kurfürsten vom Mai 1300 findet sich im Anschluss an die Übertragung des Kaisertums und des Wahlrechtes ein Passus des Inhaltes, dass alles, was das römische Reich und Kaisertum an Ehre, Vorrang, Würde und Macht besitze, von des apostolischen Stuhles Gnade, Wohlwollen und Verleihung herrühre.[1]) Dieser Lehre entspricht nun kein Passus in Albrechts Diplomen, ein Zeichen, dass der Papst die Anerkennung dieser Theorie nicht hat durchsetzen können.

Noch 2 andere staatsrechtliche Forderungen hat Bonifaz ebenfalls fallen lassen müssen. In seinem Briefe vom April 1301 an die geistlichen Kurfürsten hatte Bonifaz Albrecht binnen 6 Monaten vor sein Gericht geladen wie einen Verbrecher, also damit eine Gerichtsbarkeit über den deutschen König beansprucht, und jetzt in der Anerkennungsbulle musste der Papst vom König sagen, er habe wie ein ergebener und demütiger Sohn, auf des Vaters gewohnte Güte vertrauend, nicht sein Gericht, sondern Mitleid angerufen.[2]) Darin liegt, dass der König unter Nichtanerkennung der

---

ipsorum electionem illum, qui frena Romani teneret Imperii, germinarent. M. G. Constit. et Acta III, 213—220. Vgl. zu dieser ganzen Angelegenheit auch Demski, Rudolf I. von Habsburg und die römische Kaiserkrone während des Pontifikates Nicolaus III. Das sogenannte Vierstaatenprojekt. Diss. theol. Breslau 1906.

1) et quicquid honoris, preminentie, dignitatis et status Imperium seu Regnum Romanorum habet, ab ipsius sedis gratia, benignitate et concessione manavit. M. G. Constit. et Acta IV, 80.

2) tu devoti et prudentis more filii de solita patris benignitate confidens non iudicium, sed misericordiam humiliter implorasti. M. G. Constit. et Acta IV, 146.

päpstlichen Gerichtsbarkeit sich nur an den Stellvertreter Christi als an das geistliche Oberhaupt der Kirche gewandt hat. Indem er also dem Papste als irdischem Gewalthaber keinerlei Gewalt über sich einräumte, trat er an ihn heran als an den Hirten der christlichen Gemeinde, dessen schönstes Vorrecht es war, überall die Sonne seiner Milde und Gnade leuchten zu lassen.

Und ferner hatte Bonifaz es in demselben Schreiben als ein Verbrechen Albrechts hingestellt, dass er sich als römischer König die Reichsverwaltung angemasst habe, ohne dass der apostolische Stuhl ihn bestätigt oder ihm den Königstitel verliehen habe.[1]) Damit hatte er also behauptet, dass auch bei einstimmigen Wahlen erst die päpstliche Approbation Berechtigung zur Ausübung der Regierungstätigkeit gebe, dass also sie erst den Gewählten zum König stempele. Aber auch diesen Anspruch musste Bonifaz aufgeben, denn in seiner Anerkennungsbulle führt er aus, dass Albrecht ganz nach der Sitte seiner Vorgänger nach seiner Krönung die Regierung des Reiches übernommen habe und nun schon fast 5 Jahre führe. Überflüssigerweise bestätigt er dann allerdings noch in derselben Bulle alle bisherigen gerechten und erlaubten Regierungshandlungen Albrechts und erklärt sie für gültig.

Auch von den anderen Versprechungen des deutschen Königs ist vieles schon in mehr oder weniger ähnlicher Weise den Päpsten von früheren deutschen Königen zugesagt worden, wie ja überhaupt in dem ersten Diplom eine wichtige Stelle die Bestätigung der Verbriefungen seiner Vorgänger einnimmt.

Überschätzen wird man auch nicht die Bedeutung des Zugeständnisses in Sachen der Reichsvikare in der Lombardei und in Tuscien, wenn man die tatsächlich nur geringe Macht des Reiches in jenen Landschaften in Betracht zieht und

1) Albertus . . . a prefata sede nec approbatione nec regia nominatione obtentis, et nihilominus de facto ut Romanorum rex, maxime in Germaniae partibus, administrare presumpsit. M. G. Constit. et Acta IV, 87.

ferner bedenkt, wie standhaft auch hier Albrecht die hartnäckig aufrechterhaltene Forderung der Abtretung Tusciens an die Kirche als der Ehre des Reiches zuwiderlaufend ablehnte. Die Kurie sah sich in ihrer Hoffnung, dass Albrecht in ähnlicher Weise wie sein Vater die Romagna so jetzt Tuscien der Kirche opfern würde, getäuscht und dafür mit einem relativ bescheidenen Bissen abgespeist. Staatsrechtlich hatte Albrecht hierin dem Reiche nichts vergeben.

Als demütigendes Zugeständnis erscheint aber die Erklärung, nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Kirche einem seiner Söhne zur Krone zu verhelfen.

Vielleicht hat er es als kluger Mann gegeben, weil er einsah, dass der alte Hass der Päpste es doch nie zugeben würde, dass ein Sprössling aus staufischem Blute den deutschen Thron bestieg.[1]) Möglich ist ja immerhin auch, dass es in irgend welchem Zusammenhang mit Albrechts Plänen auf Erblichkeit des Reiches unter habsburgischem Scepter gestanden hat, was vermutet ist,[2]) aber doch recht fraglich erscheint. Ein sehr wichtiges Zugeständnis[3]) des Königs ist es jedenfalls, dass er dem Papst zuliebe die grosse Schwenkung in seiner Politik eintreten liess, indem er sein 1299 mit Philipp dem Schönen geschlossenes Bündnis brach und so aus einem Verbündeten ein Feind des französischen Königs wurde. Es war das zwar ein Vertragsbruch Albrechts, aber er konnte den französischen König nicht allzusehr überraschen, denn schon seit dem Jahre 1301 war das Bündnis beider Könige merklich im Erkalten begriffen,[4]) und im

1) Schon Innocenz III. wirft Friedrich I. vor, dass er die Krone erblich gemacht habe. Siehe auch Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums, 57.

2) A. Busson, Die Idee des deutschen Erbreiches und die ersten Habsburger. Sitzungs-Berichte der Wiener Akad., phil.-hist. Klasse. Bd. 88, S. 715; vorher schon Sugenheim, Gesch. des deutschen Volkes und seiner Kultur III, 128.

3) Lindner (I, 152) nennt es sogar „den hauptsächlichsten Preis, den er zahlte".

4) Henneberg, Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter König Albrecht I., 112 ff.

Schreiben vom 27. März 1302 hatte Albrecht dem Papste für den Fall seiner Anerkennung Schutz und Hilfe gegen die Rebellen und Feinde der Kirche zugesichert. Schon dadurch hatte sich Philipp getroffen fühlen müssen, wie er denn auch nach Albrechts Anerkennung schnell Bündnisse mit England und Böhmen — das erste am 20. Mai 1303, das zweite wahrscheinlich noch im selben Monat — schloss, die er sicher schon vorher angebahnt hatte.[1])

Überraschend aber bleibt es, dass der deutsche König diese Zugeständnisse zu einer Zeit aussprach, wo für ihn die päpstliche Approbation nicht viel mehr als einen ideellen Wert haben konnte, denn seine Stellung in Deutschland hatte er sich aus eigener Kraft nicht nur ohne Hilfe, sondern sogar gegen den Willen des Papstes gesichert, während Bonifaz, wie wir sahen, einen starken Arm zur Führung des weltlichen Schwertes für die Kirche unbedingt nötig hatte, wenn er seinen stolzen Erlassen gegen Frankreich Nachdruck verschaffen wollte. Vielleicht ist diese Erwägung ein Grund mehr für uns, den Inhalt des Gehorsamsbriefes nicht erniedrigend aufzufassen, sondern ihn der Situation entsprechend mit den Treueiden der früheren Könige möglichst auf eine Stufe zu stellen. Denn es hätte Albrechts Charakter und seiner ganzen bisherigen Politik völlig widersprochen, wenn er sich hier, wo der Papst ihn jedenfalls viel nötiger hatte als er umgekehrt den heiligen Vater, unnötigerweise, also ohne irgendwie durch die Verhältnisse gezwungen zu sein, so erniedrigt hätte, des Papstes Lehnsmann zu werden.

In diesen ganzen Verhandlungen über die Anerkennung ist denn auch nirgends von einem Verhältnis vasallitischen Charakters die Rede. Ja, eine Forderung nach der andern muss der Papst, dem im Verlaufe der Dinge immer mehr am Frieden mit Albrecht liegen musste, aufgeben, wie wir bereits gesehen haben. Dass von deutscher Seite in den Verhandlungen ein Lehnsverhältnis, selbst wenn es vorläge,

1) Niemeier, a. a. O. Untersuchung XIII, S. 161—174.

nicht unnötig betont würde, ist begreiflich. Verstehen könnte man auch, dass Bonifaz in solchem Falle bis zur definitiven Leistung den Charakter des Eides mit vorsichtigen, zweideutigen Ausdrücken umschrieben hätte, um Albrecht nicht vorher kopfscheu zu machen und, falls auf päpstlicher Seite eine List im Spiele gewesen wäre, zu warnen und aufzuklären. Aber nachher, als ihm am 30. April die Zugeständnisse verbrieft waren, sollte man da annehmen, dass Bonifaz, dessen ideales Ziel ja die Weltherrschaft des römischen Pontifikates war, sich diese wunderbare Gelegenheit habe entgehen lassen, den Erfolg der Stunde dadurch ganz auszukosten, dass er die ganze Christenheit — sei es durch seine Rede im Konsistorium, sei es durch seine Anerkennungsbulle oder durch sein Schreiben, in dem er Albrechts Untertanen zum Gehorsam gegen den König auffordert — habe wissen lassen, dass der römische König Albrecht sein Vasall geworden war. Statt dessen spricht er nur ganz richtig, sozusagen mit Albrechts eigenen Worten, von einem „sacramentum fidelitatis et obedientie", einem Eid der Treue und des Gehorsams. Aber fidelitas und obedientia hatten auch schon Vorgänger Albrechts der Kirche und dem Papst gelobt,[1]) ohne deswegen in den Verdacht gekommen zu sein, einen Lehnseid geschworen zu haben. Und wenn die Päpste einen Fürsten in Lehnsabhängigkeit von sich gebracht hatten, gebrauchten sie ganz andere Ausdrücke, die an der Art des gegenseitigen Verhältnisses nicht den mindesten Zweifel liessen. Derselbe Bonifaz nennt so den Lehnseid Karls von Sizilien „ligium homagium et fidelitatis iuramentum",[2]) und bei der Belehnung Jakobs von Aragon mit Sardinien und Corsica spricht er sogar von einem „ligium homagium, vassallagium plenum, et fidelitatis iuramentum".[3]) Mit einem derartig dürftigen Ausdrucke hätte sich ein Bonifaz also sicher nicht begnügt, wenn er die Lehnsabhängigkeit

1) Siehe Seite 38 – 39 dieser Abhandlung.
2) Registres de Boniface VIII, ed. Digard, Fauçon et Thomas. No. 117.
3) Ebd. No. 2344, sowie Raynald Annal. eccles. ad annum 1297, § 2.

eines römischen Königs vom apostolischen Stuhl hätte ausdrücken wollen.

Und der päpstliche Kanzlist, der den Bericht über das Konsistorium vom 30. April 1303 verfasst hat, drückt sich sogar noch vorsichtiger und zurückhaltender aus. Als er erzählt, wie die 4 Prokuratoren Albrechts den Eid leisteten, sagt er, dass Kardinal Mattheus Rubeus ihnen den Eid abgenommen habe „de servando personam suam (scil. pape) et papatum et super aliis, que continentur ibidem".[1]) Damit bezeichnet er doch klar und deutlich den Eid als einen blossen Sicherheitseid.[2]) Und diese Stelle verdient um so grössere Beachtung, als das Schriftstück noch am Tage des Konsistoriums geschrieben ist, und überdies noch von einem Kanzlisten der römischen Kurie.[3]) Es gibt sicher die päpstliche Meinung über den Eid des Königs richtig wieder.

---

1) M. G. Constit. et Acta IV, 145.

2) Unverständlich ist mir Niemeiers Ansicht (S. 156), der in dem Zusatz „et super aliis etc." einen Hinweis auf das Diplom sehen will, dessen Eid ihm ein Lehnseid ist. Wie manches kann mit diesem unbestimmten Zusatz gemeint sein; und wenn wirklich dieser Eid dem Schreiber in Gedanken vorschwebte, so zeigt er eben durch diese unbestimmten Worte, wie wenig Wert die Kurie darauf legte, weniger jedenfalls als auf den bestimmt bezeichneten Sicherheitseid. Sollte ein päpstlicher Kanzlist in einer derartigen Relation wirklich einen Lehnseid mit „super aliis" ausdrücken?

3) Niemeier 113.

Kapitel II.

Prüfung des Eides König Albrechts.

Am wichtigsten bleibt natürlich für die Beurteilung eine Prüfung des Eides selbst. Vergegenwärtigen wir uns also zunächst nochmals den umstrittenen Treuschwur Albrechts. · Zur besseren Orientierung sind die einzelnen Punkte mit Ziffern versehen. Er lautet:[1])

Juro eciam, tactis sacrosanctis evangeliis,

1. quod ero fidelis et obediens beato Petro et vobis vestrisque successoribus canonice intrantibus sancteque apostolice Romane ecclesie.

2. Non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdatis aut membrum aut capiamini mala captione.

3. Consilium, quod vos vel ipsi michi credituri estis per vos aut per nuncios vestros sive per litteras, ad vestrum vel eorum dampnum nemini pandam me sciente.

4. Et si scivero fieri vel procurari sive tractari aliquid, quod sit in vestrum vel ipsorum dampnum, illud pro posse impediam, et si impedire non possem, illud vobis et eis significare curabo.

5. Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor ero ad retinendum, defendendum et recuperandum ac recuperata manutenendum contra omnem hominem, divino fultus auxilio, secundum meum scire et posse.

Manche dieser 5 Zugeständnisse sind jedoch auch schon von früheren deutschen Königen und Kaisern verbrieft worden.

1) M. G. Constit. et Acta IV, 155.

So enthält der erste Satz des eben angeführten Eides den Hauptinhalt der Zusicherungen, die Heinrich II. vor seiner Krönung der Kurie machte. Es wird uns von ihm berichtet:[1]) interrogatus, si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis, devota professione respondit. Und in dem bei dieser Feierlichkeit sicher angewandten Ordo der Kaiserkrönung[2]) lautet die fragliche Stelle des Eides: per haec evangelia iuro coram Deo et beato Petro apostolo tibi N. beati Petri apostoli vicario fidelitatem, tuisque successoribus canonice intrantibus; meque amodo protectorem ac defensorem fore huius sanctae Romanae ecclesiae, et vestrae personae, vestrorumque successorum in omnibus utilitatibus. Fidelitas wurde auch von Heinrich IV. beschworen, von ihm heisst es[3]) „sedi Romanae sitque fidelis“ und bei einem andern Chronisten[4]) „demumque caesar Romano pontifici fidelitatem iuraret“. Und von dem gegen ihn aufgestellten Rudolf von Rheinfelden heisst es in einer Bannbulle Gregors:[5]) rex Rudolfus festinanter ad me misso nuntio indicavit, se coactum regni gubernacula suscepisse tamen, sese paratum mihi omnibus modis oboedire. Und Philipp von Schwaben verspricht Innocenz III.:[6]) Romane ecclesie in omnibus et per omnia fidelis et devotus atque filius et defensor semper ero, und ferner:[7]) indubitanter, sciat vestra prudentia, nostrum esse domino inspirante firmissimum propositum, vobis obedientes et devotos semper existere. Und endlich schwur in wörtlicher Übereinstimmung mit der Formel des 1198

1) Thietmari Chronicon, Lib. VII. M. G. SS. III, 836.

2) Diemand, Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II, S. 13—14. In der Zusammenstellung der Ordines bei Schwarzer (Forsch. z. Dt. Gesch. XXII, 163) ist es der Ordo 10.

3) Donizonis vita Mathildis, Lib. II, v. 103. M. G. SS. XII, 382.

4) Chronica Mon. Casinensis, Lib. III, 49. M. G. SS. VII, 738.

5) Gregorii VII. Reg. VII 14a, ed. Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 402.

6) M. G. Constit. et Acta II, 9.

7) Ebd. II, 10.

Innocenz III. gegenüber von Otto IV. geleisteten Eides[1]) Friedrich II. 1219 zu Hagenau unter anderem:[2]) „Tibi etiam domino meo Honorio pape et successoribus tuis omnem obedientiam et honorificentiam exhibebo, quam devoti et catholici imperatores consueverunt sedi apostolice exhibere", und genau dieselben Worte gebrauchte Wilhelm von Holland in seiner am 19. Februar 1249 ausgestellten Urkunde.[3]) Dieselbe Formel wandte dann noch einmal Rudolf von Habsburg 1275 gegenüber Gregor X. an.[4])

Auch der Satz 2 in Albrechts Eid ist nur eine Erneuerung alter Versprechungen. Schon Otto I. versprach 962 Johann XII.:[5]) et numquam vitam aut membra neque ipsum honorem, quem nunc habes et per me habiturus eris, mea voluntate aut meo consensu aut meo consilio aut exortatione perdes. Heinrich IV. sagt Gregor VII. persönliche Sicherheit zu mit den Worten[6]) „securus erit ex mei parte et eorum, quos constringere potero, ab omni laesione vitae et membrorum eius seu captione". Und seine beiden Söhne Konrad und Heinrich versprechen dasselbe, der erstere 1095 „fecit ei fidelitatem iuramento de vita, de membris et de papatu Romano"[7]) oder nach dem Bericht eines anderen Chronisten „fecit sacramento securitatem ei de vita, de membris, de captione, de papatu Romano";[8]) und der letztere schwur 1111 zu Sutri in vielfach wörtlicher Übereinstimmung mit Albrechts Diplom: „Ego Heinricus rex ab hac hora inantea non ero in facto aut consilio, ut domnus papa Paschalis II. perdat papatum Romanum, vel vita vel membra, vel capiatur mala captione."[9]) Auch in Lothars Krönungs-

1) M. G. Constit. et Acta II, 21.
2) Ebd. II, 79.
3) Ebd. II, 464.
4) Ebd. III, 80.
5) Ebd. I, 21.
6) Ebd. I, 115.
7) Bernoldi Chronicon. M. G. SS. V, 463.
8) Hugonis Chronicon, Lib. II. M. G. SS. VIII, 474.
9) Annales Romani. M. G. SS. V, 474. (=LL. II, 67).

eid steht eine ganz ähnliche Stelle:[1]) Ego Lotharius rex promitto et iuro tibi domino pape Innocentio tuisque successoribus securitatem vite et membri et male captionis. Endlich sei Heinrich VII., Albrechts Nachfolger, auch noch zitiert. Er sicherte Clemens V. zu,[2]) quod nunquam vitam aut membra, neque ipsum honorem quem habetis, sua voluntate, aut suo consensu, aut suo consilio, aut sua exhortatione perdetis.

Das im letzten Satze enthaltene Versprechen des Schutzes der Besitzungen und Regalien des heiligen Petrus war den Päpsten bereits oft genug verbürgt; so sei nur an Lothar erinnert, der Innocenz II. zusagte,[3]) „defendere papatum et honorem[4]) tuum, et regalia sancti Petri que habes manutenere, et que non habes iuxta meum posse recuperare". Friedrichs I. Verpflichtung lautete:[5]) „Honorem papatus et regalia beati Petri sicut devotus et specialis advocatus sancte Romane ecclesie contra omnes homines pro posse suo conservabit et defendet, que nunc habet. Que vero nunc non habet, recuperare pro posse iuvabit, et recuperata defendet." Noch ausführlicher behandelt, ebenfalls wieder in völliger Anlehnung an Ottos IV. Vorbild,[6]) seines Enkels Friedrichs II. Schwur diesen Punkt. Es heisst da:[7]) iuro, quod omnes possessiones, honores et iura Romane ecclesie pro posse meo bona fide protegam et servabo. Possessiones autem, quas ecclesia Romana recuperavit, liberas et quietas sibi dimittam et ipsam ad eas retinendas bona fide iuvabo; quas autem nondum recuperavit, adiutor ero ad recuperandum, et recuperatarum secundum posse meum ero sine fraude defensor. Et quecunque ad manus nostras devenient,

1) M. G. Constit. et Acta I, 168.
2) Ebd. IV, 258.
3) Ebd. I, 168.
4) honor = Besitz, siehe auch Du Cange, Glossarium IV, 228.
5) M. G. Constit. et Acta I, 203, vgl. auch Brief Friedrichs I. an Eugen III. bei Wibald von Stablo. Jaffé, Bibl. rer. Germ. I, 546.
6) M. G. Constit. et Acta II, 20.
7) Ebd. II, 79.

sine difficultate restituere procurabo. Fast dieselben Worte gebrauchen wieder Wilhelm von Holland[1]) und Rudolf von Habsburg[2]) in ihren Urkunden.

Alle diese hier zum Vergleiche herangezogenen Eide deutscher Könige und Kaiser sind aber keine Lehnseide, sondern Krönungseide, Sicherheitseide oder allgemeine Treuversprechen. Zwar hat die Kurie schon früh versucht, die deutschen Kaiser zu ihren Lehnsträgern herabzudrücken, und sie hat sich auch dieser Eide bedient, um aus ihnen Kapital zu schlagen für die Realisierung ihrer Ansprüche auf weltliche Herrschaft. Schom im 12. Jahrhundert findet sich der Gedanke eines Lehnsverhältnisses auf päpstlicher Seite ausgedrückt.[3]) So trug zur Zeit Friedrichs I. ein die Krönung Lothars darstellendes Bild im Lateran die Inschrift:

„Rex venit ante fores, iurans prius Urbis honores,
Post homo fit papae, sumit quo dante coronam."

Nun hatte Lothar als Kaiser nur einen Sicherheitseid geschworen, während er für die Mathildinischen Güter dem Papste einen Lehnseid geleistet hatte. Die Entstellungssucht der Kurie verquickte beide Tatsachen und versuchte auf diese Weise, Lothar auch als Kaiser die Stellung eines päpstlichen Vasallen anzuweisen, denn das in der Inschrift enthaltene Wort „homo" bedeutet in rechtlichem Gebrauch „Vasall". Und als Papst Hadrian IV. 1157 das Kaisertum als ein beneficium des Papstes bezeichnete,[4]) hat er es damit sicher als lehnsabhängig hinstellen wollen, wenn er auch nachher unter dem Druck der Verhältnisse erklärte, dieses Wort in einem anderen allgemeineren und harmloseren Sinne angewandt zu haben. Eine ähnliche Auffassung der päpstlichen Rechte hatte auch Innocenz III., wenn auch in seinen Worten, dass der Kaiser vom Papst „benedicitur, coronatur

1) M. G. Constit. et Acta II, 464.

2) M. G. Constit. et Acta III, 80.

3) Vgl. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, No. 335, S. 304—305.

4) M. G. SS. XX, 421.

et de imperio investitur",[1]) wohl nicht der Anspruch auf Lehnshoheit über das Kaisertum liegt.[2]) Und als Innocenz IV. in heftigem Streit mit Friedrich II. lag, behauptete er, der Kaiser erhalte erst vom Papst „honorem et diadema imperii". Dabei spielte er auch den Eid als Trumpf aus, den er als „Eid der Treue und Unterwürfigkeit" bezeichnet.[3]) Erst Papst Clemens V. sprach es in seiner Bulle vom 21. März 1314 klar und deutlich aus, dass der Kaiser sein Vasall und dessen Eid ein Lehnseid sei. Doch auf diese Bulle wird später noch genau einzugehen sein.

Zwar wurden auch unter den Historikern vereinzelte Stimmen laut, welche einzelne dieser Versprechungen als Lehnseide bezeichneten. So meinte Dönniges,[4]) Otto I. Zugeständnisse, an deren Echtheit er allerdings nicht glaubt, und der echte Eid Heinrichs V. seien unvollständige Lehnseide, und Gfrörer[5]) hielt Heinrichs II. Eid für vasallitisch, denn er übersetzte Thietmars „fidelis" mit „lehnstreu". Jedoch die neuere Geschichtsforschung hat diese Auffassung als falsch abgelehnt.[6]) Die in diesen Königsurkunden zum Ausdruck gebrachte „fidelitas" bezeichnet nicht die Treue des Vasallen gegen seinen Herrn, sondern nur die rechtgläubige, demütige Ergebenheit des berufenen Schützers der Kirche gegen das Haupt der abendländischen Christenheit.[7])

---

1) Reg. Innoc. III. de neg. imp., epist. 29, Epist. Inn. III, Libri XI, ed. Baluzius 1682, I 697.

2) Anderer Meinung ist jedoch Winkelmann, Philipp von Schwaben, S. 199.

3) So übersetzt Lindner Weltgesch. III, 39 richtiger das „vinculum fidelitatis et subjectionis" (Höfler, Albert v. Beham. Nr. 8, S. 89), während Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom im Mittelalter V, 240 von einem Lehnseid spricht.

4) Rankes Jahrbücher d. deutschen Reiches unter d. sächs. Hause Bd. I, Abt. 3, 204.

5) Allgemeine Kirchengeschichte (1846), Bd. IV, Abt. 1, 92.

6) siehe Waitz Verfassungsgesch. VI², 229.

7) Den Begriff „fidelitas" im Krönungseide definiert Schwarzer — Die Ordines der Kaiserkrönung, Forsch. z. dt. Gesch. XXII, 181 — dahin, dass er einen gewissen Grad von Ergebenheit und treuen Schutz der

Zudem hat Scheffer-Boichorst[1]) nachgewiesen, dass gelegentlich in diesen Eiden fidelitas gleichbedeutend mit securitas gesetzt wurde. Dass auch zu der Zeit Albrechts das Wort fidelitas in diesem Sinne gebraucht ist, zeigt Diemand[2]) an einem Schreiben Heinrichs VII. vom 2. Juni 1309,[3]) in dem dieser seinen Gesandten am päpstlichen Hofe Vollmacht gibt „prestandi in animam et super animam nostram debite vobis (scil. Clementi V. Pape) et sancte Romane ecclesie fidelitatis iuramentum". Das „iuramentum fidelitatis", das die Gesandten dann tatsächlich zu Avignon leisten,[4]) ist aber nur ein Sicherheitseid. Also auch hier fidelitas im Sinne von securitas. An Lehnstreue ist demnach also garnicht zu denken.

Zu erwähnen wäre hier auch noch ein weiterer Eid, nämlich derjenige, den der nach Rudolfs von Rheinfelden Tod neu zu wählende Gegenkönig gegen Heinrich IV. schwören sollte. Gregor VII. schreibt in einem Briefe an Bischof Altmann von Passau und den Abt von Hirschau den Eid, den dieser neue Gegenkönig zu leisten habe, genau vor;[5]) er soll möglichst lauten: Ab hoc hora et deinceps fidelis ero per rectam fidem b. Petro apostolo eiusque vicario pape Gregorio, qui nunc in carne vivit. Et quodcumque mihi ipse papa praeceperit, sub his videlicet verbis 'per veram oboedientiam' fideliter, sicut oportet christianum, observabo. De ordinatione vero ecclesiarum et de terris vel censu, quae Constantinus imperator vel Carolus sancto Petro dederunt et de omnibus ecclesiis vel praediis, quae apostolicae sedi ab aliquibus viris vel mulieribus aliquo tempore sunt oblata vel concessa et in mea sunt vel fuerint

---

Rechte des Anderen neben einer darin möglicherweise noch liegenden Nebenbedeutung der Rechtgläubigkeit ausdrücke. S. 180 weist er darauf hin, dass fidelitas hier keineswegs Lehnstreue bezeichnen soll.

1) Der Sicherheitseid unserer Könige, Neues Archiv XVIII, 172—175.

2) Diemand a. a. O. 119, Anm. 2.

3) M. G. Constit. et Acta IV, 255.

4) Ebd. IV, 259.

5) Gregorii VII. Registrum VIII 26, ed. Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 475.

potestate, ita conveniam cum papa, ut periculum sacrilegii et perditionem animae meae non incurram. Et deo sanctoque Petro, adiuvante Christo, dignum honorem et utilitatem impendam. Et eo die, quando illum primitus videro, fideliter per manus meas miles sancti Petri et illius efficiar. Das ist nun eine merkwürdige Eidesformel, und es fragt sich, ob wir sie als vasallitisch aufzufassen haben.[1]) Der eigentliche Inhalt des Eides begründet kein Lehnsverhältnis, da das Wort fidelis natürlich ebenfalls in dem Sinne der früheren Königseide aufzufassen ist. Aber zum Schluss das Versprechen, bei einer Begegnung mit dem Papst dessen „miles" zu werden, ist verdächtig, denn dieses Wort hat sehr häufig die Bedeutung „Vasall".[2]) Dennoch möchte ich die Frage nach einem Lehnseid hier nicht unbedingt bejahen, da andererseits miles auch gebraucht wird, wenn es sich nicht um Lehnsleute handelt, wie beispielsweise bei den Kreuzfahrern, die häufig milites S. Petri heissen. Da diese in dem Eide zu versprechende Huldigung dem Papste jedoch nicht geleistet ist, wir also über die Form, in der sie gedacht war, nichts näheres wissen, so können wir aus dieser kurzen Andeutung wohl kaum zu einem abschliessenden Urteil über sie kommen. Jedoch ist vollkommen Doenitz beizupflichten, wenn er sagt, dass einen Eid in einer derartigen Form nie wieder ein Papst einem deutschen König abverlangt hat. Ausserdem ist es auch fraglich, ob dieser Eid überhaupt von Hermann von Lützelburg, dem neuen Gegenkönig, geleistet wurde. Giesebrecht[3]) und Engel-

1) Engelmann a. a. O. 10 hält den Eid für einen Vasalleneid; Phillips Kirchenrecht III, 128 fasst ihn im allgemeinen Sinne als einen Huldigungseid, ihm schliesst sich in der Hauptsache Doenitz a. a. O. 30, Anm. 1 an, der ebenfalls die Frage für nicht völlig geklärt hält. Auch Hergenröther a. a. O. 200 erblickt darin keinen Lehnseid. Aemilius Friedberg, De finium inter Ecclesiam et Civitatem regundorum iudicio (1861), p. 83 ist der Ansicht von Phillips; jedoch spricht er fälschlich von Heinrich IV. statt von Hermann von Lützelburg.

2) Waitz, Verfassungsgeschichte VI², 54.

3) Geschichte der deutschen Kaiserzeit III⁵, 536.

mann[1]) nehmen dieses an, Hugo Müller[2]) hält es aber für zweifelhaft.

Wenn wir so hinter diesen Eid ein Fragezeichen setzen müssen, so ist sicher bei den anderen erwähnten Eiden jeder Gedanke an einen Lehnseid ausgeschlossen. Wenn also Satz 1, 2 und 5 des Albrechtschen Eides sich mit Zusicherungen, die frühere Könige den Päpsten gaben, decken, so ist damit gezeigt, dass Albrecht durch ihren Gebrauch seiner Würde nichts vergab. Es bleiben also nur Punkt 3 und 4 übrig, aus denen einzig und allein ein Vasalleneid abgeleitet werden könnte. Sie sind allerdings neu, wenn auch die in ihnen eingegangenen Verpflichtungen im Kern schon in früheren Konzessionen enthalten waren. Wenn z. B. Heinrich IV. zu Canossa schwört,[3]) „neque aliud aliquod impedimentum habebit ex meo consensu, quod contra honorem suum sit; et si quis ei fecerit, cum bona fide secundum meum posse illum adiuvabo", so könnte man das wohl als einen versteckten Ansatz zu Punkt 4 des Albrechtschen Eides betrachten. Dasselbe Versprechen gibt auch Heinrich V. zu Sutri 1111 ab[4]) „et si quis domno pape vel eis fecerit, ego eos fideliter adiuvabo".

Diese beiden Sätze kommen nun im Lehnseide vor, ebenso wie ja auch Satz 1, 2 und 5 darin enthalten sind, und auf ihrem Vorkommen begründet ja auch Niemeier zum guten Teil seine Meinung von der vasallitischen Natur dieses Eides. Er bezeichnet sie sogar als „für den Lehnseid charakteristisch".[5])

Vergegenwärtigen wir uns zunächst den vollen Lehnseid, dessen jüngere Form — Buch II, Tit. 7 der Vulgatfassung der Libri fendorum — hier folgen möge,[6]) ebenfalls mit Ziffern versehen:

1) a. a. O. 10.
2) Hermann von Luxemburg, S. 24.
3) M. G. Constit. et Acta I, 115.
4) M. G. SS. V, 474.
5) a. a. O. 150.
6) Lehmann, Langobard. Lehnsrecht 122—123.

Ego Titius iuro super haec sancta Dei evangelia,

1. quod ab hac die inantea usque ad ultimum diem vitae meae ero fidelis tibi Caio, domino meo, contra omnem hominem, excepto imperatore vel rege. Id est iuro,

2. quod nunquam scienter ero in consilio vel in auxilio vel in facto, quod tu amittas vitam vel membrum aliquod vel quod tu recipias in persona aliquam laesionem vel iniuriam vel contumeliam vel quod tu amittas aliquem honorem, quem nunc habes vel inantea possidebis.

3. Et si scivero vel audivero de aliquo, qui velit aliquid istorum contra te facere, pro posse meo, ut non fiat, impedimentum praestabo, et si impedimentum praestare nequivero, quam cito potero, tibi nuntiabo et contra eum, prout potero, tibi meum auxilium praestabo.

4. Et si contigerit, te rem aliquam, quam habes vel habebis, iniuste vel fortuito casu amittere, eam recuperare iuvabo[1]) et recuperatam omni tempore retinere.

5. Et si scivero, te velle iuste offendere aliquem et inde generaliter vel specialiter fuero requisitus, meum tibi, sicut potero praestabo auxilium.

6. Et si aliquid mihi de secreto manifestaveris, illud sine tua licentia nemini pandam vel, per quod pandatur, faciam.

7. Et si consilium mihi super aliquo facto postulaveris, illud tibi dabo consilium, quod mihi videbitur magis expedire tibi.

8. Et nunquam ex persona mea aliquid faciam scienter, quod pertineat ad tuam vel tuorum iniuriam vel contumeliam.

Schon beim oberflächlichen Betrachten der Form dieses Eides sieht man, dass das ganze Gewicht auf den ersten Satz gelegt ist, dass der Schwur der Treue die Hauptsache ist, den alle weiteren Zusätze eigentlich nur erläutern und ausmalen, was durch das Einschiebsel „id est“ deutlich zum

1) iurabo bei Lehmann ist Druckfehler.

Ausdruck kommt.[1]) Wenn man dies ins Auge fasst, könnte man sogar sagen, dass jeder Vergleich mit dieser Lehnseidformel überflüssig wäre, da man nur an die allgemein anerkannte Tatsache zu erinnern braucht, dass die von den deutschen Königen beschworene „fidelitas“ eine ganz andere, eigenartige Bedeutung hat, die sich nicht mit dem sonst wohl durch dieses Wort ausgedrückten Begriff deckt. Schreiten wir nun zu einem Vergleich beider Eide, so ergibt sich:

Satz 1 des Lehnseides entspricht dem ersten Teil des Albrechtschen Eides den Worten nach ziemlich, allerdings ist die Bedeutung des hier wichtigsten Wortes „fidelis“ in beiden Eiden eine von einander abweichende.

Die zweiten Sätze in beiden Eiden entsprechen sich auch in der Hauptsache, wenngleich der Lehnseid hier umfassender und wortreicher ist.

Punkt 3 des Lehnseides gleicht Punkt 4 in Albrechts Eid.

Das folgende Versprechen des Lehnseides findet sein Gegenstück im fünften Satze unseres Eides. Der Sinn ist der gleiche, wenn auch die bestimmte, für einen vorliegenden Fall geformte Fassung des Albrechtschen Eides natürlich nicht von der allgemein gehaltenen Formel erreicht werden kann.

Der Satz 5 der Formel fehlt im Eide des Königs.[2])

---

1) Noch deutlicher wird die vorherrschende Bedeutung der „fidelitas“, wenn man die Entwicklung der Eidformel zurückverfolgt. Alte Lehnseide enthalten fast nur dieses Versprechen. Siehe Schilter, Cod. iur. Alemann. feud. (1728) I, 146. Ebenso Lot, Fidèles ou Vassaux? (Paris, 1904), 241—246.

2) Niemeier (a. a. O. 151) hält diese Lücke für ausgefüllt durch die in Albrechts anderem Diplom vom 17. Juli 1303 abgegebene Erklärung: ad requisitionem vestram . . . me offero et exponam . . . secundum meum posse . . . contra hostes Romane ecclesie seu rebelles. Das Wesentliche ist aber nicht, ob Albrecht in irgend einer anderen Urkunde ein dem Satz 5 des Lehnseides analoges Zugeständnis macht, sondern es kommt darauf an, dass es in diesem Zusammenhang — denn die 5 Sätze des Treuschwures bilden eine Einheit — ausgesprochen oder doch wiederholt wird. Als Beweis sei angeführt, dass Albrecht das Versprechen des Schutzes der Kirche nochmals an einer anderen Stelle der Urkunde mit

Punkt 6 im Lehnseid ist inhaltlich gleich dem dritten Satz bei Albrecht.

Die beiden letzten Versprechen der Formel fehlen wieder in des Königs Eid, wenn auch Satz 8 inhaltlich sich stark an den zweiten Abschnitt beider Eide anlehnt.[1])

Zusammenfassend kommen wir also zu dem Ergebnis, dass Albrechts Eid in der Form grosse Ähnlichkeit mit einem vasallitischen Fidelitätsschwur hat, jedoch sind einige Bestandteile dieses Vasalleneides nicht in ihm enthalten. Dabei ist aber stets zu beachten, dass auch die früheren Königseide sich zum Teil mit dem Lehnseide decken, wenn auch, wie zuzugeben ist, nicht in dem Masse wie der vorliegende Schwur. Aber wo ist die sichere Grenze zu ziehen? Woher können wir wissen, ob Albrechts Eid nun eigentlich vasallitisch ist oder nicht? Wenn man ihn daraufhin einer-

---

den Worten abgibt „paratum me offero vos et apostolice Sedis primatum, ac iura et libertates vestras ac dicte Sedis contra omnem hominem defendere et tueri". Und trotzdem wurde es, weil es seit Gregor VII. ein wichtiger Bestandteil des Treuschwures war, mit etwas anderen Worten in unserem Eide — also in derselben Urkunde sogar — wiederholt und bildet den fünften Satz. Daher ist Niemeiers Versuch, mit einem Stück des zweiten Diploms diese leere Stelle auszufüllen und so dem Lehnseid ähnlicher zu machen, entschieden abzulehnen.

1) Niemeier (S. 152) bezeichnet diese beiden Sätze 7 und 8 der Formel als einen der in Rechtsformeln so häufigen fossilen Reste, die noch eine Weile mitgeschleppt und dann abgestossen werden. Oft stimmt das zwar, doch kommen hin und wieder noch Lehnseide vor, in denen der Satz 7 besonders erwähnt wird. So schwört Opizo von Este 1276 Rudolf von Habsburg auch: consilium bona fide dabit (M. G. Constit. et Acta III, 565). Und 1466 schwört der Grossmeister des deutschen Ordens dem König von Polen, seinem neuen Lehnsherrn, er werde zu den Geschäften des Reiches und des Königs seinen treuen Rat geben. (Th. Schiemann, Russland, Polen und Livland bis ins 17. Jahrh. I, 580) — Zu Albrechts Zeit muss diese volle Lehnseidformel doch noch häufiger in Gebrauch gewesen sein, denn als Heinrich VII. nach Italien zog, liess er sich dort Treue schwören in Eiden, die Wort für Wort ohne irgend welche Auslassung mit der vollen Lehnseidformel übereinstimmen. Vgl. M. G. Constit. et Acta IV, No. 460, 461, 468, 479, 481, 482, 487, 491, 501, 503, 506, 510 ff.

seits vielleicht mit Lothars oder Friedrichs II. Versprechen und auf der anderen Seite mit dieser Lehnseidformel vergleicht, wer möchte da mit Bestimmtheit sagen, welcher Kategorie er näher steht?

Sehen wir weiter. Wir fanden, dass Punkt 3 und 4 des Albrechtschen Eides auch im Lehnseide vorkommen. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass sie gerade aus ihm in den Schwur des Königs herübergenommen sein müssen. Sie können auch einem andern Eide nachgebildet sein. So findet sich Punkt 3 des Schwures in einer vom Jahre 1235 ab benutzten Eidesformel[1]) wieder, nach der die hohe Geistlichkeit, Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte, dem Papst als ihrem geistlichen Oberhaupt Treue und Ergebenheit schwur. Und diese geistlichen Würdenträger waren nicht Vasallen des Papstes, sondern Lehnstreue waren sie nur dem schuldig, von dem sie ihre Regalien erhalten hatten. Diese Bischofseidformel enthält den Satz 1, 2, 3 und 5 des Eides Albrechts, dann noch einige rein kirchliche Bestimmungen. Wenn der Satz „possessiones ad mensam mei Episcopatus pertinentes de novo non infeudabo, neque locabo, neque alienabo, inconsulto Romano Pontifice“ darin enthalten ist, so bezieht er sich auf das kirchliche Vermögen des Bistums, das durch ihn sichergestellt wird. Von Übertragung der Regalien enthält die Formel nichts, es kann also unmöglich ein Vasalleneid sein.

Wenn dieser Bischofseid den dritten Satz des Albrechtschen Eides in demselben Wortlaut enthält, so ist im Liber diurnus, dem päpstlichen Formelbuch, eine andere ebenfalls nicht vasallitische Bischofsschwurformel[2]) überliefert, die in etwas anderen Worten, aber doch klar erkennbar, das vierte Versprechen unseres Eides in sich birgt.

Es heisst in dieser Eidformel: promittens pariter quia, si quid contra rempublicam vel piissimum principem[3]) nos-

1) Muratori, Antiq. Ital. VI, 265.

2) Liber diurnus Rom. Pontif., ed. Sickel. 79—80.

1) Dieser „princeps“ ist Petrus apostolorum princeps, wie aus dem ersten Satz der vollen Formel hervorgeht.

trum quodlibet agi cognovero, minime consentire, sed in quantum virtus suffragaverit, obviare et vicario tuo domino meo apostolico modis quibus potuero nuntiabo et id agere facerevel, quatenus fidem meam in omnibus sincerrissimam exhibeam. Der aus dem Wortlaut dieser beiden Bischofseide sich notwendig ergebende Schluss ist, dass auch Punkt 3 und 4 des Albrechtschen Eides, auf derem Vorhandensein zum grossen Teil die Auffassung von ihm als Lehnseid beruht, auch in nicht vasallitischen Eiden gelegentlich auftreten. Nun ist es wohl denkbar, dass aus ähnlichen, ebenfalls dem Papste geschworenen Bischofseiden diese beiden Bestandteile ihren Weg in den Eid des Königs gefunden haben; jedenfalls brauchen sie nicht unbedingt aus einem Lehnseid übernommen zu sein. Und auf alle Fälle lehren uns diese Bischofseide, die Sätze 3 und 4 des Eides Albrechts nur sehr vorsichtig für irgend welche Schlüsse auf seinen Charakter zu verwerten. Charakteristisch für den Lehnseid sind sie jedenfalls bestimmt nicht.

Für die Beurteilung des Eides sind aber noch verschiedene andere und wichtige Faktoren zu berücksichtigen. Ein jeder Lehnseid muss unbedingt eine Nennung des Lehens oder der Beneficien enthalten, für die der Eid geschworen wird.[1]) Dieses ist das Charakteristische für einen Lehnseid! Wenn in der zitierten Lehnseidformel nichts davon erwähnt wird, so erklärt sich das daraus, dass diese Stelle des Eides der einzige Passus ist, für den sich keine allgemein geltende Formel aufstellen lässt, da sie nach dem gerade vorkommenden Gegenstand der Belehnung, seiner Natur und den damit verbundenen Verpflichtungen stets verschieden ausfallen muss und also einer individuellen Fassung bedarf. Und die Bezeichnung des Eides als Lehnseid sowie die Beziehung auf ein bestimmtes Lehen, das ihm

1) Waitz, Verfassungsgesch. VI², 70: Der Lehnseid enthält deshalb auch eine besondere Beziehung auf das Lehen, um dessen willen die Verbindung eingegangen wird; derselbe soll gelten, solange der Vasall das Gut innehat. Vgl. Auctor vetus I, 8 (Homeyer, Sachsenspiegel II 2, 78).

der Papst etwa gegeben oder bestätigt habe, fehlen in Albrechts Eid vollständig. Niemeier empfindet diesen Mangel auch, er nimmt daher an,[1]) Albrecht habe diesen Eid als „futurus imperator“ geschworen für die vom Papst zu empfangende Kaiserkrone. Er sieht auch eine Bestätigung dieser seiner Ansicht in Albrechts Versprechen, den Papst und die Regalien des heiligen Petrus zu schützen, denn das sei die Pflicht des Kaisers. Aber dieses Kriterium beweist gar nichts, das fragliche Versprechen war den Inhabern des Stuhles Petri in den letzten 2 Jahrhunderten wieder und wieder verbrieft worden, auch von Königen, die nie ihr Haupt mit der Kaiserkrone geschmückt sahen, und keiner dieser Eide war deshalb ein Lehnseid gewesen.

Die Verpflichtung zum Schutz der Kirche und ihrer Rechte lag eben begründet in der historischen Stellung des Kaisertums zum Papsttum. Sie ergab sich aus dem Rechte der Kaiser als berufene Schirmvögte der Kirche. In diesem Sinne gab auch Albrecht das Versprechen ab, und es ersetzt keineswegs die hier fehlende, in einem Lehnseid aber unbedingt nötige Bezeichnung eines Lehns.[2]) Von der Kaiserkrone ist überhaupt in dem Eide keine Rede.

Und ferner ist es doch auch etwas Widersinniges, eine Krone als Gegenstand einer Belehnung gelten zu lassen. Gewiss war es der Ehrgeiz vieler Päpste gewesen, die Kaiser als ihre Vasallen zu wissen, aber dann hätten sie das Imperium, das Reich, zu Lehen nehmen müssen, das ihnen vermittelst der Krönung vom Papste übertragen wäre. Aber niemals konnte ihnen die Krone als solche verliehen werden. Deutlich beantwortet denn auch das Lehnsrecht die Frage,

---

1) a. a. O. 156.

2) Auch Niemeier misst diesem Punkte keine Beweiskraft bei, er scheint ihm nur gut zu dem von ihm angenommenen Lehnsverhältnis zu passen. Die an dieser Stelle von Niemeier angeführte Zusage der Erneuerung seines Eides bei der Kaiserkrönung ist nichts Neues, dasselbe hatten vor ihm schon Friedrich II. (M. G. Constit. et Acta II, 79) und Rudolf von Habsburg (ebd. III, 80) versprochen.

was als Lehen gelten kann, mit den Worten:[1]) „Sciendum est itaque, feudum sive beneficium non nisi in rebus soli aut solo cohaerentibus aut in his, quae inter immobilia computantur — veluti cum de camera aut de caneva feudum datur — posse consistere". Daher ist ein solcher Gedanke ganz von der Hand zu weisen. Wenn nun Bonifaz in seiner Rede im Konsistorium die seinem nunmehrigen geliebten Sohn Albrecht in Aussicht gestellte Kaiserwürde so sehr hervorhebt, so tut er das sicher deshalb, weil ja diese nur durch den römischen Pontifex zu erlangende Würde es den Päpsten ermöglicht hatte,[2]) sich in die inneren deutschen Angelegenheiten im Laufe der Zeit einzumischen und mit allmählicher Steigerung ihrer Ansprüche jetzt bei Albrecht sogar das Recht der Approbation des deutschen Königs selbst bei einstimmigen Wahlen zu erlangen.

Ausserdem wird Bonifaz dem König Albrecht auch durch diese Designierung zum Kaiser haben schmeicheln wollen, denn er hatte ihn als Helfer in dem Streit mit dem hartnäckigen Philipp von Frankreich bitter nötig und hoffte vielleicht, durch solche übermässige Gnadenbeweise den römischen König im gegebenen Augenblick seinen Plänen willfähriger finden zu können.[3]) So wird die Kaiserkrone, abgesehen davon, dass sie als Gegenstand der Belehnung rechtlich nicht in Frage kommen kann, weder vom Papst noch vom König in diesem Sinne erwähnt. Und selbst wenn wir alle diese Erwägungen beiseite lassen, und wenn wir für den Augenblick annehmen würden, der Schwur sei ein Lehnseid, so hätte Albrecht dann sich als Vasall bekannt

1) Vulgata Lib. II, tit. 1. Lehmann, Langobard. Lehnsrecht 115.

2) Doenitz, Über Ursprung und Bedeutung des Anspruches der Päpste auf Approbation der deutschen Königswahlen. Diss. Halle 1891, S. 61–62.

3) Niemeiers Ansicht, Bonifaz habe alles getan, um die Grenzen zwischen Königtum und Kaisertum zu verwischen (S. 157) kann ich nicht beipflichten. Sonst hätte er wohl sicher nicht Albrecht besonders eingeladen, zur Kaiserkrönung nach Rom zu kommen. Siehe Seite 20 dieser Abhandlung.

ohne jegliche positive Gegenleistung; denn die Kaiserkrone war ja noch nicht sein Eigentum geworden und sie konnte ihm noch jeden Augenblick bei dem Ausbruch eines Zwistes zwischen Papst und König durch irgend welche Ausflüchte vorenthalten werden. Albrecht aber hätte seinen Eid, der ja ohne jeden Vorbehalt geschworen war, dann nicht widerrufen können. Einen derartigen leichtsinnigen, fast phantastischen Schritt können wir Albrechts besonnener, kühl abwägender Politik auf keinen Fall zutrauen, und auch schon aus diesem Grunde dürfte eine Auffassung des Schwures als vasallitisch zu verwerfen sein.

Aber prüfen wir den Schwur weiter. Nicht nur ist in dem Eide kein bestimmtes Lehen genannt, für das er geschworen ist, sondern es fehlt sogar jede Andeutung in ihm, dass es sich überhaupt um einen Lehnseid handelt, wie es sonst bei vasallitischen Versprechen die Regel war. Und das ist ein sehr wesentlicher Punkt in unserem Beweise. Vergleichen wir Albrechts Eid mit tatsächlich geleisteten, unzweifelhaften Lehnseiden, so sehen wir hier den grossen, charakteristischen Unterschied. Während diese vasallitischen Eide in Hinblick auf die einzelnen Versprechen grosse Ähnlichkeit mit unserem Schwur zeigen und ihm in einigen Fällen sogar gleichen, weichen sie hier sämtlich ab. In keinem dieser Eide fehlt die ausdrückliche Hervorhebung eines Lehnsverhältnisses, das bald auf diese, bald auf jene Weise ausgedrückt wird.[1]) Betrachten wir zunächst daraufhin die von Niemeier[2]) zum Beweise des Lehnsverhältnisses zum Vergleich zitierten Lehnseide. Der Eid, den Jakob von Aragon bei seiner Belehnung mit Sardinien und Corsica

---

1) In analoger Weise wird auch in den dem Lehnseide in der Form sehr ähnelnden Eiden, die königliche Beamte für ihre Ämter leisteten, eben dieses Amt erwähnt, so z. B. heisst es unter Rudolf von Habsburg in der Formel des Eides der Reichsgetreuen in Italien: officium mihi commissum in Ytalia bene et fideliter exercebo. M.. G. Constit. et Acta III, 77.

2) 152—154.

demselben Bonifaz leistet, beginnt gleich mit den Worten[1]) „Ego Jacobus Dei et Apostolicae sedis gratia Rex Sardiniae et Corsicae plenum vassallagium, fidelitatem, et ligium, homagium faciens, et iuramentum praestans pro dicto regno Sardiniae et Corsicae, ab hac hora in antea fidelis et obediens ero beato Petro, domino meo domino Bonifacio divina providentia Papae VIII. suisque successoribus canonice intrantibus, sanctaeque apostolicae Romanae ecclesiae". Da sehen wir geradezu eine Häufung von Ausdrücken, von denen mancher schon allein genügen würde, das Vorhandensein eines Lehnsverhältnisses ausser Frage zu stellen. Zunächst erklärt da Jakob, die beiden Inseln „Dei et Apostolicae sedis gratia", also infolge Verleihung des heiligen Stuhles, zu besitzen, sodann gebraucht er neben dem bereits erörterten Worte fidelitas noch die 3 nur bei einem unbestreitbaren Lehnseid in Frage kommenden Ausdrücke „vasallagium", „ligium" und „homagium".[2]) Und als Jakobs Bruder Friedrich 1303 das Königreich Trinacrien (Sizilien) vom päpstlichen Stuhle zu Lehen nahm, da schwur sein Gesandter in seinem Namen das „ligium, homagium et fidelitatis iuramentum":[3]) Ego Conradus Aurie, magnifici principis domini mei domini Friderici regis illustris, sancte Romane Ecclesie fidelis et vasalli, procurator et nuntius, recognoscens et confitens nomine prefati domini mei quod quicquid in Sicilia et circumadjacentibus insulis habet et tenet, totum in vita sua tantummodo habet et tenet in feudum a predicta Romana Ecclesia ex sola gratia et mera liberalitate ipsius, eiusdem regis nomine et pro ipso, vobis sanctissime pater domine

1) Raynald, Ann. eccles. 1297, § 7 — Registres de Boniface VIII, No. 2344.

2) Über die Bedeutung dieser Worte siehe auch Du Cange, Glossarium mediae Latinitatis; ebenso Waitz, Verfassungsgesch. VI², 52, 58—59, 56. Nicht ausser Acht zu lassen ist auch der allerdings unwichtigere Punkt, dass die Eingangsformel „ab hac hora inantea" bei Albrecht fehlt, während sie sich sowohl in der Lehnseidformel als auch in sämtlichen Vasallitätseiden dieser Zeit findet.

3) Registres de Benoît XI, Nr. 1239.

Benedicte undecime divina providentia sacrosancte et universalis Ecclesie summe pontifex, et ipsi Romane Ecclesie pro eo quod in Sicilie et aliis circumadiacentibus insulis predictis ipse dominus meus rex habet et tenet ad vitam suam ligium homagium facio, et fidelitatis presto in animam dicti domini mei et meam solitum iuramentum." Im Jahre 1080 schwört Robert Guiscard[1]) „Ego R, Dei gratia et sancti Petri Apuliae et Calabriae et Siciliae dux", und weiter „pensionem de terra sancti Petri, quam ego teneo aut tenebo, sicut statutum est, recta fide studebo, ut illam annualiter sancta Romana habeat ecclesia", und zum Schluss erwähnt er noch die „investitura a te mihi concessa". Also auch hier genug Beziehungen auf das ihm übertragene Lehen. 1073 hatte schon Graf Richard von Capua der Kurie gegenüber in seinem Vasalleneid dieselben Worte gebraucht.[2]) Im Lehnseide des Normannenkönigs Wilhelm II. (1188) heisst es[3]) „ero fidelis beato Petro . . ., salvo hoc quod scripsistis et concessistis nobis in privilegio vestro".

Damit wird deutlich an den Grundsatz des Lehnsrechtes angeknüpft, wonach des Vasallen Treue solange gelten soll, als er das Gut innehat.[4]) Und dann will der Normanne dieselbe Treue den Nachfolgern Clemens III. halten, wenn sie bestätigen, „quod a vobis mihi concessum est in privilegio vestro". Also eine nochmalige Erwähnung der Lehnsübertragung. Dieselben Worte gebraucht dann Tancred (1192), als er dem Papste Coelestin III. Lehnstreue verspricht.[5]) Sodann verspricht er noch in einer besonderen Urkunde dem Papste die Leistung des „hominium".[6]) So unterscheiden sich diese Lehnseide, die nach Niemeiers Meinung sich völlig mit Albrechts Treuschwur decken, in

1) Gregorii VII. Registrum VIII 1a, ed. Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 426.
2) Gregorii VII. Registrum I 21a, ed. Jaffé Bibl. rer. Germ. II, 36—37.
3) M. G. Constit. et Acta I, 592.
4) Auctor vetus I, 8. vgl. Waitz, Verfassungsgesch. VI², 70.
5) M. G. Constit. et Acta I, 592.
6) Ebd. I, 595.

diesem einen, aber hochwichtigen Punkte von ihm. Und die Beispiele für diesen Unterschied können noch beliebig vermehrt werden. 1198 musste der Stadtpräfekt von Rom, bisher ein kaiserlicher Beamter, unter dem Druck der Verhältnisse dem Papste Innocenz III. für sein Amt lehnspflichtig werden; in seinem Eide bezeichnet er sich als Vasallen deutlich durch die Worte[1]) „terra, quam mihi dominus Papa procurandum commisit".

Johann von England übertrug 1213 sein Land dem heiligen Stuhl und empfing es von ihm als Lehen zurück. In der darüber von ihm ausgestellten Urkunde[2]) heisst es „offerimus et libere concedimus Deo, et SS. Apostolis eius Petro et Paulo, et sanctae Rom. Ecclesiae matri nostrae, ac domino nostro Papae Innocentio, eiusque Catholicis Successoribus, totum regnum Angliae, et totum regnum Hiberniae cum omni iure, et pertinentiis suis . . et amodo illa a Deo, et Ecclesia Rom. tamquam feudatarius recipientes et tenentes". Und in dem dann folgenden „homagium" verspricht er, „patrimonium B. Petri, et praesertim[3]) Regnum Angliae, et regnum Hiberniae adiutor ero ad tenendum, et defendendum contra homines omnes pro posse meo".

Und Karl von Anjou, der am 28. Juni 1265 der Kirche den Vasalleneid geschworen hatte und mit Sicilien investiert war, leistete am 6. Januar 1266 vor seiner Krönung einen Eid, in dem die betreffende Stelle[4]) mit knappen, aber klaren und umfassenden Worten lautete: „eidem domino Papae, eiusque successoribus, ac Romanae Ecclesiae ligium homagium facimus pro regno Siciliae ac tota terra quae . . . nobis et heredibus nostris praedicta ecclesia Romana concessit". In einem Schreiben an König Karl von Sicilien, den Sohn des eben erwähnten Karl von Anjou, vom

1) Theiner, Codex diplom. dominii temp. S. Sedis I, No. 35 p. 28.
2) Raynald, Ann. eccles. 1213, § 79—81.
3) Bei Rymer, Foedera. Vol. I, pars 1, fol. 112 steht „specialiter" statt „praesertim".
4) Raynald, Ann. eccles. 1266, § 4.

17. Februar 1295[1]) bekundet Bonifaz VIII. diesem, dass er für Sicilien dem Papste das „ligium homagium et fidelitatis iuramentum“ geleistet habe, dessen Tenor folgender gewesen sei „In nomine Domini. Amen. Ego Carolus Secundus Dei gratia rex Sicilie, — ligium homagium facio tibi domino meo Bonifacio pape octavo, tuisque successoribus canonice intrantibus“. Hier haben wir dieselbe knappe Form wie bei Karl von Anjou, die mit Fortlassung aller weniger wichtigen Einzelheiten den Hauptinhalt möglichst klar hervortreten lässt. Und gerade diesem Hauptinhalt, der Erwähnung eines Lehns, für das der Eid geschworen wird und durch dessen Nennung er erst den Charakter eines Lehnseides erhält, wird in Albrechts Schwur gar keine Rechnung getragen, mit keiner Silbe wird in ihm auch nur angedeutet, dass der König irgend ein Dominium vom Papste erhalten habe.

Mit allen diesen Ausführungen ist gezeigt, dass die uns vorliegende Form des Albrechtschen Treuschwures nicht den Anforderungen genügt, die man an einen Lehnseid stellen muss. Aber ausser diesem Merkmal zwingen uns noch manche andere Gründe, den Gedanken an ein Lehnsverhältnis fallen zu lassen. Es fehlen zunächst noch einige Verpflichtungen, die der Vasall, abgesehen von der Leistung des Homagiums, auf sich zu nehmen hatte. So ist keine Rede von der Erneuerung dieses Schwures beim Herrenfall, und ferner auch nicht von der Zahlung eines Lehnszinses.

Nach dem Lehnsrechte war der Vasall beim Tode seines Herrn verpflichtet, dessen Rechtsnachfolger von neuem den Lehnseid zu leisten und sich mit dem ja schon in seinem Besitz befindlichen Lehen von ihm wieder investieren zu lassen, und zwar binnen Jahr und Tag.[2]) So heisst es in dem in die Consuetudines feudorum aufgenommenem Lehnsgesetze Kaiser Lothars:[3]) „Sancimus, ut nemo miles ultra

1) Registres de Boniface VIII, No. 117.

2) Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 403 und Waitz, Verfassungsgesch. VI², 75.

3) Lehmann, Langobard. Lehnsrecht 106. cfr. M. G. LL. II, 80.

annum et mensem vadat, ut investituram beneficii sui non petat, vel post mortem domini sui vel patris sui vel alterius, cui succedere debet, . . . et si, ut supra dictum est, non petierit, damnetur" (Vulgata Lib. I, Tit. 21). Und an einer anderen Stelle heisst es im Langobardischen Lehnsrecht, als vom Lehnsverlust gehandelt wird[1]) — Vulgata Lib. II, Tit. 24 —, „Prima autem causa beneficii amittendi haec fuit et adhuc in plerisque curiis est, sed in nostra Mediolanensium non obtinet, quod si vasallus per annum et diem domino suo mortuo steterit, quod heredem domini sui investituram petendo, fidelitatem pollicendo non adierit, tanquam ingratus existens beneficium amittit". Wenn es hier heisst, dass es nicht an allen Kurien ohne Ausnahme, sondern nur an der überwiegenden Mehrzahl so gehandhabt würde, so bedeutet das natürlich nicht, dass an manchen Kurien eine Verpflichtung zur Lehnserneuerung beim Herrenfall nicht bestehe, sondern nur, dass ein Verstoss gegen diese allgemein bestehende Verpflichtung nicht überall gleich stark geahndet wird, indem der Vasall nicht immer gleich mit Lehnsverlust bestraft wird. Denn an dieser Stelle des Lehnsrechtes wird ja an sich nicht von der Lehnserneuerung gehandelt, sondern die causae beneficii amittendi werden aufgezählt.

So wurde denn auch von den Päpsten nach ihrer Consecration eine Bestätigung oder Erneuerung der von ihren Vorgängern vorgenommenen Belehnungen erteilt. Die Päpste massen dieser Lehnserneuerung derartige Wichtigkeit bei, so dass sie sich bisweilen besonders verbriefen liessen, dass der Vasall nach ihrem Tode ihren Nachfolgern denselben Eid schwören werde, obwohl er doch schon durch die Bestimmungen des Lehnsrechtes dazu verplichtet war. Urban IV. schreibt an Karl von Anjou, als er ihm die Bedingungen für die Belehnung mit Sicilien mitteilt, unter anderem:[2]) et singulis ipsis successoribus (scil. Romani Pontificis) et eidem Rom. ecclesiae renovabitis (scil. vos et heredes vestri) tam

1) Lehmann a. a. O. 144.

2) Raynald, Ann. eccles. 1265, § 17.

ipsum homagium, quam huiusmodi iuramentum. Unser Bonifaz ferner teilt 1297 Jakob II. von Aragonien, der Sardinien und Corsica von ihm zu Lehen nimmt, ganz ausführlich die darauf hinzielenden Bestimmungen mit:[1]) Similia autem fidelitatem, vasallagium plenum, et homagium ligium et iuramentum renovabis, facies et prestabis unicuique Romano Pontifici et dictae ecclesiae infra annum a die, quo in Romanum Pontificem electus fuerit, computandum: et similia praestabit et faciet, et similiter renovabit, et facere, praestare, et renovare tenebitur unusquisque heredum tuorum in dicto regno unicuique Romano Pontifici, qui erit pro tempore, et ipsi Romanae Ecclesiae secundum formam praescriptam nomine Romani Pontificis, qui tunc erit, et suum nomen proprium exprimendo.

1331 schenkten die Herzöge von Pommern, die dem Befehle Ludwigs von Bayern, ihre Länder vom Brandenburger Markgrafen zu Lehen zu nehmen, nicht folgen wollten, ihr Land dem heiligen Stuhl und nahmen es als dessen Lehen wieder zurück. Sie schwuren den Lehnseid und verpflichteten sich auch, falls ein neuer Papst gewählt sei, ihm gegenüber ihren Eid zu wiederholen.[2])

Sehen wir uns daraufhin unsern strittigen Fall an, so ist festzustellen, dass Albrecht sowohl Bonifaz VIII. als auch dessen Nachfolger Benedikt XI. überlebt hat, und nach keinem dieser beiden Wechsel im Pontifikate ist von ihm eine Erneuerung seines Treuschwures auch nur andeutungsweise verlangt, wie er sie ja auch nicht zugesagt hatte bei seiner Anerkennung. Dagegen leistete z. B. der päpstliche Vasall Jakob von Aragon tatsächlich 1304 Benedikt XI. und 1305 Clemens V. von neuem den Lehnseid.

Damit ein einmal begründetes Lehnsverhältnis nicht im Laufe der Zeit in Vergessenheit geriet, so wurde oft und besonders, wenn die Beziehungen nur locker waren, ein Recognitionszins verlangt, der von dem Vasallen jährlich an

1) Raynald 1297 § 8; cfr. Registres de Boniface VIII., No. 2344.
2) Raynald 1331, § 24.

den Herrn zu entrichten war, um ihm seine Abhängigkeit stets sichtbar vor Augen zu halten. Besonders die Päpste haben auf die Zahlung eines Lehnszinses für die ihnen unterworfenen Länder grossen Wert gelegt; am Tage des Festes der Apostel Peter und Paul mussten diese Lehnsabgaben jährlich an die päpstliche Kasse entrichtet werden. Allerdings gingen sie oft sehr säumig und bisweilen überhaupt nicht ein, bis sie dann endgültig in Vergessenheit gerieten oder ihre Zahlung verweigert wurde. Zahlreiche Beispiele haben wir dafür, dass die Kurie bei Lehnsübertragungen immer auch an die Zahlung eines Lehnstributes dachte. Lehnseid und Lehnsabgabe scheinen beinahe in den Augen der römischen Päpste zusammengehört zu haben, so oft finden wir sie gemeinsam von den Päpsten verlangt und von ihren Lehnsmannen geleistet. Einige Beispiele seien angeführt.

Robert Guiscard versprach 1080[1]) für Apulien, Calabrien und Sicilien die Zahlung eines Zinses von 12 Denaren für jedes Ochsenpaar seines Reiches.

1133 nahm Lothar die Güter der Mathilde von Tuscien von Innocenz II. zu Lehen, er musste „centum libras argenti singularis annis“ [2]) zahlen.

Innocenz II. erkannte 1139 den Roger als König von Sicilien unter Bedingung der Leistung des Lehnseides (ligium homagium) und der Entrichtung eines jährlichen Zinses „sexcentorum schifatorum“ an.[3])

1204 versprach Peter von Aragonien:[4]) constituo Censuale: ut annuatim de Camera Regis ducentae quinquaginta Massae mutinae[5]) Apostolicae Sedi reddantur.

1) Gregorii VII. Registrum VIII 1c, ed. Jaffé a. a. O. II, 428.

2) Cenni, Monum. domin. pontif. II, 200.

3) Jaffé Reg. Pontif. Rom. (2. Aufl.) I, No. 8043.

4) Raynald, Ann. eccles. 1204, § 73 — Hergenröther a. a. O. 238 hält selbst diese Unterwerfung für keine Vasallenschaft, während Phillips Kirchenrecht V, 556 sowie Gregorovius a. a. O. V, 72 ein eigentliches Lehnsverhältnis annehmen.

5) Massenutine sind arabische Münzen.

1213 schwört Johann von England:[1]) „volumus et stabilimus, ut de propriis, et specialibus redditibus praedictorum regnorum nostrorum, pro omni servitio, et consuetudine, quod pro ipsis facere debemus, salvo per omnia denario S. Petri, Ecclesia Rom. mille marchas sterlingorum percipiat annuatim, . . . septingentas scilicet pro regno Angliae, et trecentas pro regno Hiberniae. —

1219 bei der Lehnsübertragung der Insel Man an den heiligen Stuhl schreibt König Reginald:[2]) „nos . . . in perpetuum tenebimus in feudum dictam insulam ab Ecclesia Rom. et faciemus ei per hoc homagium, et fidelitatem, et in recognitionem dominii nomine census nos, et haeredes nostri in perpetuum annuatim solvemus Ecclesiae Rom. duodecim marchas sterlingorum . . .“ —

Vor der Belehnung Karls von Anjou (1265) bestimmt die Kurie:[3]) „pro toto vero generali censu ipsorum regni et terrae octo millia unciarum auri ad pondus ipsius regni . . . annis singulis persolventur“.

Als Bonifaz VIII. 1297 an Jakob von Aragonien die Bedingungen der Lehnsübertragung von Sardinien und Corsica mitteilt, schreibt er auch:[4]) „et insuper tam tu quam quilibet tuorum heredum in dicto regno Sardiniae et Corsicae, pro ipso regno censum duorum millium marcharum argenti bonorum et legalium sterlingorum . . . annis singulis integraliter persolvetis“. Es wird dann noch näher ausgeführt, dass, falls diese Zahlungen innerhalb einer genau angegebenen Frist nicht geleistet werden, Jakob und seine Erben dadurch aller Rechte auf Sardinien und Corsica verlustig gehen. Beide Inseln fallen dann ohne weiteres an die römische Kirche zurück.

---

1) Raynald 1213, § 80.
2) Raynald 1219, § 44.
3) Raynald 1265, § 18.
4) Raynald 1297, § 3.

1303 musste Friedrich von Aragon für das Königreich Trinacrien „annuum censum trium millium unciarum auri in beati Petri festo“ [1]) versprechen.

Vergleichen wir diese Fälle mit Albrechts Anerkennung, so finden wir in den Versprechen des deutschen Königs keine Spur von diesem von seiten der Kurie bei allen Belehnungen so streng aufrechterhaltenem Usus. So zeigen Albrechts Diplome Auslassungen von wichtigen Einzelheiten, auf deren Einhaltung die Kurie bei Belehnungen streng zu achten pflegte.

Aber es bleibt noch ein sehr wichtiger Unterschied zwischen dem Eingehen eines vasallitischen Verhältnisses und Albrechts Anerkennung als deutscher König hervorzuheben, und zwar besteht er in dem Fehlen jeder Belehnungshandlung und Investitur in unserem Falle. Ohne die Investitur konnte man kein Lehen erwerben, ohne sie konnte kein Lehnsverhältnis begründet werden.

Deutlich sagt das langobardische Lehnsrecht — Vulgata Lib. I, Tit. 24 [2]) — „Sciendum est, feudum sine investitura nullo modo constitui posse, etsi domino iubente quis alicuius rei possessionem nomine feudi nanciscatur et teneat; licet tamen possessionem taliter adeptam, dum vixerit, quasi feudi nomine retinere, heredes eius in hoc iure nullo modo ei succedant.“ Auch nach deutschem Recht war eine Belehnungshandlung mit genau vorgeschriebenem Ceremoniell unerlässlich. [3]) Der Akt der Belehnung bestand aus der Hulde und der Leihe. Bei der Hulde war der Herr der Empfangende, bei der Leihe umgekehrt. Die Hulde bestand in „hulde tun“ (manscap, im Auctor vetus: hominium), einer durchweg symbolischen Handlung, und dem „hulde sveren“,

1) Registres de Benoît XI, Nr. 1239.

2) Lehmann a. a. O. 109.

3) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 402—403. — Homeyer, System des Lehnsrechts in seiner Ausgabe des Sachsenspiegels II 2, 319—326. — Waitz, Verfassungsgesch. VI², 73 ff.

also dem Eid.[1]) In der Leihe, also der Investitur, wurde dann dem Vasallen das Lehen übertragen, und zwar durch Übergabe eines Investitursymbols unter gleichzeitiger mündlicher Willenserklärung des Herrn. Als solche Lehnssymbole waren im Gebrauch Gegenstände wie Schwert, Speer, Lanze, Handschuh, Hut, Kappe, Stab, Zweig und Ring.[2]) Im langobardischen Recht war nur insofern eine Abweichung von dem deutschen Brauche, als die Mannschaft nicht eine so wesentliche Rolle spielte; dagegen wurde in Italien mehr Gewicht auf den Lehnseid gelegt. Die Investitur war nach beiden Rechten in gleicher Weise unumgänglich nötig, um einem Lehnsverhältnis rechtliche Gültigkeit zu verschaffen.[3])

Dementsprechend wurden auch alle Vasallen der Kurie von den Päpsten in der vorgeschriebenen Weise investiert. Nach Möglichkeit wurden die päpstlichen Lehnsmannen persönlich belehnt, wo das wegen zu weiter örtlicher Entfernung, die ja gerade im kurialen Lehensverband naturgemäss viel häufiger vorkam als beispielsweise im Reichslehenverband, nicht möglich war, schickten sie einen Gesandten, der in ihrem Namen die Huldigung leistete und dann auch für seinen Herrn das Lehen empfing. Oder umgekehrt geschah es, dass ein päpstlicher Bevollmächtigter

---

1) Phillips, Deutsches Privatrecht II, 212—214 hält an der Leistung zweier Eide: Mannschaft und Hulde (homagium et fidelitatis iuramentum) fest.

2) Die ausführliche Schilderung einer Belehnung haben wir in der Erzählung der Huldigung, die dem Grafen Wilhelm von Flundern von den Vasallen der Grafschaft geleistet ward. Passio Karoli Comitis auct. Galberto. M. G. SS. XII, 591.

3) Über Belehnungsformalitäten im 13. und 14. Jahrhundert innerhalb des Reichslehensverbandes siehe Boerger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten, Leipzig 1901, 55—66. Die Belehnung ward feierlich, öffentlich unter freiem Himmel vollzogen. Hoch zu Ross erschienen die Lehnsmannen. Sie nahmen die Lehnssymbole, kniend vor dem Kaiser, der, mit den Reichsinsignien angetan, auf dem Throne sass. Hulde und Leihe mussten beide persönlich geleistet und empfangen werden. — Einige Beispiele für von weltlichen Herrschern an ihren Vasallen vorgenommene Belehnungen mit Investitursymbol siehe auch Waitz, Verfassungsgeschichte VI², 75.

den von dem Vasallen persönlich geleisteten Eid entgegennahm und die Investitur erteilte. An der Leistung einer positiven Lehnshuldigung war der Kurie sehr viel gelegen, so gehören hierher als Beweise alle früher bereits erwähnten Fälle, in denen der Kurie das „homagium" oder „hominium" geleistet oder doch versprochen wurde. Trotzdem seien noch einige wenige Investituren zum Beleg angeführt.

1073 wurde Graf Richard von Caqua investiert,[1]) 1080 Robert Guiscard,[2]) beide von Gregor VII.

Sodann gibt es auch Fälle, in denen die deutschen Herrscher Lehnsmannen der Kurie wurden, nämlich Lothar nahm 1133 die Mathildinischen Güter vom Papste zu Lehen, und ebenso später die Hohenstaufen das Königreich Neapel-Sicilien. Dieses waren Sonderabkommen, die die rechtliche Stellung des Kaisers und Kaisertums zur Kurie nicht änderten.[3]) Lothar musste für diese Güter einen Lehnszins zahlen, wie ja schon angeführt ist, und sodann wurde er mit ihnen feierlich durch einen Ring als Lehenssymbol belehnt.[4])

1198 wurde Petrus, der Stadtpräfekt von Rom, der Vasall des Papstes Innocenz III. Er leistete im öffentlichen Consistorium den Vasalleneid und empfing vom Papste als Belehnungssymbol den Präfektenmantel.[5])

1) „investitura a te mihi concessa" Gregorii VII. Registrum I 21a, ed. Jaffé a. a. O. II, 37.

2) „Ego Gregorius papa investio te, Roberte dux, de terra, quam tibi concesserunt antecessores mei sanctae memoriae Nicolaus et Alexander. Gregorii VII. Registrum VIII 1b, ed. Jaffé a. a. O. II, 428. — Also gleichzeitig eine Lehnserneuerung.

3) So haben häufig die Staufer, besonders Friedrich I., von den geistlichen Fürsten des Reiches, also von ihren eigenen Vasallen, Lehen genommen. Das berührte ihre Stellung als König nicht. Siehe Boos, die Kirchenlehen der staufischen Kaiser. Diss. München 1886.

4) Innocenz II beurkundet: Allodium bone Comitisse Mathilde vobis committimus, atque in praesentia fratrum nostrorum Archiepiscopor. Episcopor. Abbatum, necnon Principum et Baronum per anulum investimus. Cenni, Monum. domin. pontif. II, 200.

5) Petrus Urbis praefectus in consistorio Lateranen. palatii publice iuravit ei, successoribus suis atque Romane ecclesie fidelitatem contra

1219 übertrug König Reginald die Insel Man der Kirche und empfing sie als päpstliches Lehen unter den üblichen Bedingungen (Lehnseid und Lehnszins) zurück, dabei wurde er „per annulum aureum“ investiert.[1])

Karl von Anjou leistete 1265 in die Hände von 4 Kardinälen der Kirche den Vasalleneid für Sicilien und empfing die Fahne S. Peters als Symbol der Investitur.[2])

Sodann möge noch als Beweis des Wertes, den die Kurie auf das wirkliche Leisten einer positiven Huldigung legte, der Bericht der Spezialgesandtschaft, die Jakob II. von Aragonien 1304 wegen Erneuerung der Belehnung mit Sardinien und Corsica an Papst Benedikt XI. sandte, an ihren königlichen Auftraggeber und Herrn folgen. Im öffentlichen Konsistorium empfing der Prokurator die goldene Bulle, und die Gesandten Jakobs leisteten für ihren Herrn den Lehnseid. Darauf bewilligte dann der Papst den Zehnten und die anderen von Bonifaz VIII. gegebenen Urkunden. Es heisst da in dem Gesandtschaftsbericht ausführlich:[3]) El divenres XII dies apres lo papa exi en concistori publich he fo legit la carta ab la bolla dor. E a pres lo procurator, que nos aviem de la vostra reyal magestat. E aço fet tantost misser Mattheu Ros dix a nos, si atorgavem ne afirmavem per vos aquelles coses, qui en la tenor de la carta damunt dita eren. E nos resposem lique hoc. E sobraço lo papa nos apella. E acostam nos a el e fem li en pressona de vos, seyor, lomanatge, feeltat e vassallatge. El diluns apres lo papa, aut acort de sos frares, atorgaus, [sen]yor, la deçima a III anys sens tota condicio . . . Encara,

---

omnem hominem, et recepit tum ab eo investituram prefecture per manum: ac deinde fecit ei ligium homagium inter manus ipsius, qui donavit ei cuppam argenteam in signum gratie. Theiner, Codex diplom. dominii temp. S. Sedis I, No. 35, p. 28.

1) Raynald, Ann. eccles. 1219, § 4.

2) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter V, 365.

3) Acta Aragonensia, herausgegeben von H. Finke. Band I (1908), 165—166.

senyor, queus atorga la legaçio e totes les cartes, quel dit papa Bonifaçi vos avia feetes sobrel dit negoçi.

Haben wir uns so über den kurialen Gebrauch bei Belehnungen informiert, so vergleichen wir damit die Geschehnisse des Konsistoriums vom 30. April 1303, in dem Albrechts Anerkennung ausgesprochen wurde. Wir folgen der von dem päpstlichen Kanzlisten angefertigten Relation über den Verlauf der Feierlichkeit.[1]) Zunächst redet der heilige Vater, dann Albrechts Kanzler. Diese beiden Reden sind bereits inhaltlich kurz skizziert,[2]) wobei gezeigt ist, dass von einem Lehnsverhältnis in ihnen keine Rede ist. Dann heisst es wörtlich weiter: Et post hec procuratores et nuntii predicti regratiata sunt domino nostro (scil. Bonifacio), quia ipsum regem reformavit et emendavit et sibi reconciliavit sicut bonus pater, et quia approbavit et ratificavit, que facta fuerunt de eo vel per ipsum, et sic regratiando genua flexerunt et obtulerunt se paratos tanquam procuratores ad omnia iuranda, facienda et exequenda, que domino suo in presenti negotio incumbebant". Dann lässt der Papst sie sich erheben und ergreift wieder das Wort zu seiner ebenfalls bereits skizzierten Rede. Haben vorher die Gesandten dem Papste nur gedankt für seine ihrem Könige erteilten Wohltaten und sich zu dem Schwure bereit erklärt, so leisten sie diesen nun wirklich. Es heisst in dem Bericht: Et cum post hec genu flexissent quatuor procuratores ante librum, et dominus Matheus Rubeus assumpsit verbum et dixit, quod ipse esset cardinalis, et exegit iuramentum de servando personam suam (scil. pape) et papatum et super aliis, que continentur ibidem. Sodann schliesst die Feier mit einigen Gesängen ab.

Alles, was von des Königs Seite geschieht, ist die Leistung eben des Eides, mit dem sich unsere ganze Untersuchung befasst. Weiter geschieht nichts, es wird keine Mannschaft geleistet, es erfolgt keine Erklärung des Papstes,

1) M. G. Constit. et Acta IV, 138, No. 173.

2) Seite 18—20 dieser Abhandlung.

dass er dem König irgend welche Dominien überträgt, von einer Belehnung unter einem Symbol ist demgemäss natürlich auch keine Rede. Und wie der Verfasser des Berichtes den geleisteten Eid auffasste, geht aus seinem überaus gemässigten Ausdruck „iuramentum de servando personam suam et papatum“ deutlich hervor. Es ist klar, dass ihm jeder Gedanke an einen Lehnseid dabei gänzlich fern gelegen hat; denn sonst hätte er ihn nicht so klar als Sicherheitseid bezeichnet.

Fassen wir kurz die Hauptergebnisse der eben beendeten Untersuchung zusammen, so ergibt sich:

Unser Eid hat in der Form grosse Ähnlichkeit mit einem Lehnseide. Mehr oder weniger enthalten aber die Sicherheitseide der früheren römischen Könige ebenfalls Bestandteile desselben, wenn auch nicht in dem Masse wie Albrechts Eid. Jedoch sind die in Albrechts Schwur über die gewohnte Grenze der sonstigen Verpflichtungen hinausgehenden Sätze wahrscheinlich dem nicht vasallitischen Treueid, wie ihn die Bischöfe dem Papste als ihrem geistlichen Oberhaupt schwören mussten, entlehnt.

Die Annahme eines Lehnsverhältnisses in unserem Fall verbietet aber die Erwägung, dass bei der von deutschen Herrschern versprochenen Fidelitas nicht an Lehnstreue zu denken ist, ferner das Fehlen einer Bezeichnung als Lehnseid oder der Nennung eines bestimmten Lehns in dem Eide. Auch verlangen Bonifaz und seine beiden Nachfolger keine Erneuerung des Eides gegenüber einem neuen Papste; ein Lehnszins wurde ebenfalls weder versprochen noch gezahlt. Und endlich zwingt uns der Mangel jeglicher Investitur, von dem Gedanken, es handele sich hier um die Leistung eines Fidelitäts-Lehnseides, endgültig Abstand zu nehmen.

Aber was hat es denn für eine Bewandtnis mit Albrechts Eid, wenn er doch äusserlich solche Verwandtschaft mit dem Lehnseide aufweist?

Es ist eben ein „iuramentum fidelitatis“, ein Eid der persönlichen Treue, den der König als Schirmherr der Kirche

dem Oberhaupt der abendländischen Christenheit, dem Stellvertreter Christi auf Erden, schwört, um ihn seiner rechtgläubigen Ergebenheit und des treuen Schutzes der kirchlichen Rechte zu vergewissern. Aus diesem Rechte des römischen Königs und Kaisers, Schirmvogt der Kirche zu sein, ergeben sich ja auch seine Verpflichtungen, zu denen er sich in dem Eide bekennt. Er hat die Kirche, ihre Besitzungen und den Papst selbst in allen Dingen zu schützen und zu unterstützen. Und weiter besagt der Eid ja auch nichts.

Das deutsche und das langobardische Lehnsrecht kennen in früher Zeit noch zwei verschiedene Lehnseide, die nachher zu einem verschmolzen sind. Im englischen Recht beispielsweise — und auch im französischen[1]) — war dieser Unterschied schärfer ausgeprägt und blieb länger erhalten. Es unterschied[2]) zwischen dem „iuramentum fidelitatis“ und dem „homagium“, dem Eid der Gefolgstreue und dem Vasalleneid für ein Lehen. Die Fidelitas war die allgemeinere Form der Treue, sie konnte gar wohl geschworen werden, ohne dass damit ein Lehnsempfang verbunden war; sie begründete eben nur persönliche Abhängigkeit. Wurde ein Lehen vergeben, so musste ausser ihr noch eben für dieses bestimmte Gut das Homagium geschworen werden, durch dessen Leistung der es empfangende Herr erst Lehnsherr im eigentlichen Sinne wurde. So war die Fidelitas auch ohne Homagium denkbar, aber nicht umgekehrt. Nach einer englischen Rechtsquelle[3]) lautete dieses Homagium: „Devenio homo vester de tenemento, quod de vobis teneo et tenere debeo, et fidem vobis portabo de vita et membris et terreno

1) Für Frankreich siehe auch F. Lot, Fidèles ou Vassaux? (Paris 1904), 247 ff. Ihm ist Homagium und Fidelitas dem Wesen nach identisch. Doch sagt er „Le serment de fidélité, de son côté, n'est point caractéristique de la vassalité puisqu'il peut être prêté par des personnes qui ne sont pas engagées par leur caractère, leurs fonctions, leur sexe dans la vassalité“.

2) Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte II, 92, 208—212.

3) Bracton d. legib. Lib. II, Kap. 35 § 8 –9, siehe Phillips a. a. O. II, 212.

honore, contra omnes gentes, salva fide debita domino Regi et haeredibus suis", und der Wortlaut der Fidelitas war: „Hoc audis, domine N., quod fidem vobis portabo de vita et membris, corpore et catallis et terreno honore; sic me Deus adiuvit et haec sancta Evangelia."

So war es im englischen Recht, doch durchzieht der hierin liegende Grundgedanke der Trennung zweier verschiedener Eide auch die anderen Lehnsrechte, wenngleich in geringerem Masse. Einerlei, ob nun, wie Phillips meint,[1]) auch bei der Belehnung nach deutschem Lehnsrecht zwei Eide geleistet wurden oder nicht, jedenfalls kennt das Lehnsrecht zwei verschiedene Eide, deren Unterschied eben in der deutlichen Beziehung auf ein bestimmtes Lehen liegt. So hat man, wie im Englischen zwischen homagium und fidelitas, im Deutschen zwischen Mannschaft und Hulde zu unterscheiden.[2]) Und als Eide der Hulde fasse ich mit Phillips[3]) auch die Versprechen auf, die die deutschen Könige und Kaiser dem Papste gaben, nur mit dem Unterschied, dass sie, anders als die Hulde, überhaupt nicht irgend einer Art der Lehnseide zuzurechnen sind, da die in ihnen zum Ausdruck gebrachte Fidelitas, wie wir sahen, nichts mit der Lehnstreue zu schaffen hat. Dagegen verpflichteten die Eide der Hulde zu einer wenn auch lockeren Lehns-Fidelität oder, wie Phillips[4]) sie im Gegensatz zur eigentlichen Lehnstreue nennt, „Lehnsreverenz".

Wir haben es also bei Albrecht I. nur mit dem erweiterten Fidelitäts-Sicherheitseide seiner Vorgänger im deutschen Königtum zu tun.

---

1) Deutsches Privatrecht II, 212—214.
2) Phillips, Deutsches Privatrecht II, 212—214.
3) Phillips, Kirchenrecht III, 125—134.
4) Phillips, Deutsches Privatrecht II, 218.

Kapitel III.

Beurteilung des Eides in der Chronistik und publicistischen Literatur.

Wenn ja auch Albrechts Treuschwur selbst und die ganzen im Zusammenhang mit dieser Anerkennung stehenden Urkunden die reinste Quelle der Erkenntnis für den Charakter des Eides sind, so ist doch auch das Urteil der Zeitgenossen und der nächsten Geschlechter, wie es uns durch die Aufzeichnungen der Geschichtsschreiber erhalten ist, von Wichtigkeit.

Wir finden da Albrechts Eid in den Quellen nur recht spärlich besonders erwähnt, so viele Geschichtsschreiber der nächsten beiden Jahrhunderte auch über die Tatsache der Anerkennung Albrechts mehr oder weniger ausführlich berichten.

Eines der für uns notgedrungen massgebendsten Urteile enthält die bereits mehrfach angeführte Relation über den Verlauf des Konsistoriums vom 30. April 1303,[1]) die ja am Tage nachher von einem Augen- und Ohrenzeugen, einem päpstlichen Kanzlisten noch dazu, angefertigt ist. Und der Verfasser fasst den Eid Albrechts als reinen Sicherheitseid auf, wie aus seinen Worten „iuramentum de servando personam suam (scil. pape) et papatum" klar und deutlich hervorgeht.

Wir besitzen nur eine einzige zeitgenössische Notiz, die den Eid als Lehnseid hinstellt, sie sagt „Albertus imperator per suas literas . . . fecit homagium Papae, et iuramentum

1) M. G. Constit. et Acta IV, 138.

fidelitatis“,[1]) ist aber, wie auch schon Niemeier[2]) bemerkt, verdächtig, weil sie von einem Kanzlisten der päpstlichen Kurie herrührt.

Auch bringt sich dieser anonyme Kanzlist, der an sich schon kaum als juristische Autorität gelten kann, noch dadurch um den Kredit, dass er imperator und rex durcheinanderwirft, während doch Bonifaz beides scheidet.

Da ist es wohl richtiger, sich dieser zweifelhaften Notiz gegenüber mehr an den offiziellen Bericht über den Verlauf des Konsistoriums zu halten.

Von völlig zeitgenössischen Chronisten ist es wohl nur der Engländer Walter von Hemingburgh, ein Geschichtsschreiber von grosser Sorgfalt und historischer Treue,[3]) der den Eid erwähnt. Er bezeichnet den Schwur als „iuramentum fidelitatis“[4]) und gebraucht damit einen Ausdruck, den z. B. Albrecht selbst in seinem Diplom vom 17. Juli vom Treueide seines Vaters Rudolf gebraucht, der also sicher nichts Erniedrigendes enthält. In ähnlicher Weise pflegten auch die Eide anderer deutscher Könige und Kaiser, die zweifellos keine Vasalleneide waren, von den Quellen bezeichnet zu werden.[5]) Die Anerkennung des Königs von seiten des Papstes drückt Walter durch „confirmare“ aus.

Auch in den französischen Anklagen, die dann gegen Bonifaz VIII. erhoben wurden, ist einige Male von Albrechts Eiden die Rede, auf deren Charakter jedoch nicht ein-

---

1) Raynald, Ann. eccles. 1303 § 8 nach einer handschriftlichen Notiz des Baronius.

2) S. 148.

3) Potthast, Bibl. hist. med. aevi II, 1105.

4) M. G. SS. XXVIII, 644—645.

5) Vgl. über Heinrichs II. Eid Thietmari Chronicon M. G. SS. III, 836; über Heinrich IV. Chronica Mon. Casinensis, Lib. III, 49. M. G. SS. VII, 738; über Heinrichs IV. Sohn Konrad (1095) Bernoldi Chronicon, M. G. SS. V, 463 (siehe Scheffer-Boichorst, Neues Archiv XVIII, 172—175, der nachweist, dass in diesem Falle fidelitas = securitas gebraucht ist); über Otto IV. Chronik des Prämonstratensers Robert im Kloster des hl. Marian zu Auxerre, M. G. SS. XXVI, 273.

gegangen wird, weshalb diese Zeugnisse für unsern Zweck wertlos sind. Es wird nur von „geleisteten Eiden“ gesprochen.[1])

Sodann wird die Urkunde als „iuramentum fidelitatis“ in einem Urkundenkatalog des päpstlichen Archives, der im Jahre 1366 angefertigt wurde, erwähnt, und die Zugeständnisse werden kurz aufgezählt.[2])

Aus der in die kanonische Rechtssammlung aufgenommenen Bulle Clemens' V. vom 21. März 1314, in der er erklärt, dass Heinrich VII., Albrecht, sein Vater Rudolf und andere römische Könige den Päpsten Lehnseide geschworen hätten, und von der später noch ausführlicher zu reden sein wird, haben 2 Chronisten ihre Kenntnis von dem Eide geschöpft. Es sind das der um die Mitte des 14. Jahrhunderts schreibende Johann von Winterthur[3]) und der Verfasser der bis 1402 reichenden Mailänder Annalen.[4]) Der Erstere, übrigens der einzige deutsche Chronist, der den Eid erwähnt, redet also von einem „iuramentum fidelitatis et obediencie“, während es der Mailänder Annalist bei einem „fidelitatis iuramentum“ bewenden lässt. Jedoch sind sie wegen der ihren Nachrichten zu Grunde liegenden Quelle wertlos für die Beurteilung von Albrechts Schwur.

---

1) iuramentorum praestitorum. Du Puy, Hist. du différend entre Ph. le Bel et B. VIII, Paris 1655. pr. p. 105, 341, 360.

2) Catalogus Chartarum S. Eccles. Romanae, confectus anno MCCCLXVI. Muratori, Antiq. Ital. VI, 94.

3) iuramentum fecerat Bonifacio VIII. fidelitatis et obediencie; propter hoc eum in specialem filium acceptavit. Johannis Vitodurani Chronicon, ed. G. v. Wyss im Archiv für schweiz. Gesch. XI, 43.

4) dato prius Papae debito fidelitatis iuramento, ut habetur in Septimo Decretalium, ipsum Albertum in Regem Romanorum confirmavit. Annales Mediolanenses. Muratori, Rer. Ital. script. XVI, 685. — Weil die Clementine Romani principes die Quelle des Annalisten ist, stellt er denn auch alle Eide der Könige auf eine Stufe, so kann er nach Bericht über Heinrichs VII. Eid sagen „et tale sacramentum fidelitatis praestiterunt Ecclesiae Rodulphus, Arnulphus (soll sicher Adulphus heissen), Albertus eorumque praedecessores Romanorum Reges. a. a. O. 691.

Erwähnt werde noch eine Notiz dieser Mailänder Annalen zum Jahre 1305, die, wenn sie auch nicht unmittelbar hierher gehört, doch nicht zu übergehen ist. Es heisst da nämlich, dass Albrecht eine Gesandtschaft an Papst Clemens V. gesandt habe mit der Erklärung, dass er dem Papste gegen Erteilung der Kaiserkrone das Homagium, also einen Lehnseid, schwören wolle.[1]) Aber die Mailänder Annalen sind erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschrieben — ihr Verfasser Marliani war 1476 Bischof von Piacenza[2]) —, so dass sie für das Jahr 1305 an sich schon nicht mehr als erstklassige Quelle in Betracht kommen können. Auch nach des Herausgebers Muratori Meinung beruht der Wert dieser Annalen erst auf den Jahren nach 1362; für die Zeit vorher entnahm der Autor eine reiche Ausbeute aus dem Manipulus florum des 1343 gestorbenen Predigermönches Galvaneus de la Flamma[3]) sowie aus der Chronik des Notars Peter Azarus.[4]) In beiden Quellen findet sich jedoch die fragliche Nachricht nicht. Knoll[5]) fällt über diesen Teil der Annalen das vernichtende Urteil: „Die Art der Benutzung dieser Vorlagen lässt uns zweifeln, ob mehr die Einfalt des Plagiators oder seine geringe Befähigung zur Verarbeitung des gebotenen Materials in Erstaunen versetzt, um von seiner Vorliebe für anekdotenhafte Erzählungen zu schweigen.“ So müssen wir uns hüten, diesem Teil der Mailänder Annalen irgend welchen Wert beizumessen. Und ferner steht diese Nachricht so vollkommen vereinzelt da — es handelt zwar noch eine andere Quelle[6]) von Verhand-

1) Isto tempore Albertus Romanorum Rex misit solemnes nuntios ad Clementem Papam, quod ei daret Coronam Imperii, et quod erat paratus facere homagium Ecclesiae. a. a. O. 689.

2) Potthast, Bibl. hist. med. aevi I, 78.

3) Muratori Rer. Ital. script. XI, 533 ff.

4) Muratori Rer. Ital. script. XVI, 297 ff.

5) Beiträge zur italienischen Historiographie des 14. Jahrh. Diss. Göttingen 1876, S. 64.

6) Aventins Annales Boiorum, ed. Cisneri 1580, p. 592. Siehe darüber Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 99, Anm. 1.

lungen Albrechts mit Clemens V. wegen der Kaiserkrönung, die aber von einem dabei zu leistenden Schwure überhaupt nichts erwähnt —, so dass wir ihr keinen Glauben zu schenken brauchen.

Damit sind die Nachrichten über den Eid schon erschöpft, wenn auch von manchen Quellen der Anerkennung selbst oft ziemlich ausführlich gedacht ist.

Am breitesten schildert der Dominikaner Heinrich von Herford[1]) († 1370) den Verlauf des Konsistoriums, das er allerdings in das erste Regierungsjahr Albrechts, also 1298, verlegt. Er gibt die dabei gehaltenen beiden Papstreden sowie die Erwiderung des königlichen Kanzlers in direkter Rede im Auszug wieder; von dem Eide, von dem er sicher Kenntnis gehabt haben muss, wie aus der Ausführlichkeit seiner Darstellung zu schliessen ist, erwähnt er leider garnichts. Die ganze Handlung nennt er „approbatio“ und zum Schluss noch „ratificatio electionis“.

Sodann haben wir noch die etwas eingehenderen Nachrichten zweier zeitgenössischer englischer Historiographen über das Konsistorium. Die eine Quelle, eine von einem englischen Minoriten herrührende, bis 1305 reichende Fortsetzung der Chronik Martins von Troppau,[2]) verweilt bei ihrem Bericht mit schmunzelndem Behagen dabei, den Papst und vor allen den Kanzler des fehlerhaften Zitierens je einer Bibelstelle in ihren Reden zu zeihen; den Kern der Sache drückt sie mit den Worten aus: „in regem Romanorum confirmavit et sibi imperiale fastigium, si collapsa redintegraret ac subacta restauraret, in consistorio publice repromisit“.

1) Chronicon Henrici de Hervordia, ed. Potthast. 217—218. Aus Herford hat Korner das ganze Stück in seine Chronica novella hinübergenommen. Ed. Schwalm 207, Nr. 449; auch Eccard, Corpus hist. medii aevi (Lips. 1723) II, 953—955.

2) Martini Continuationes Anglicae Fratrum Minorum. M. G. SS. XXIV, 255 und 258.

Und die bis 1308 reichenden Annalen von Worcester[1]) geben einige Papstäusserungen, „quae inter alia protulit in confirmatione Alberti regis Romanorum", in direkter Rede wieder, vor allen die gegen den Stolz der Franzosen gerichteten Kraftstellen.

Spärlicher klingen schon die Nachrichten anderer Chronisten über das Ende des Streites zwischen Papst und König; wohl bringt die eine oder andere Quelle dabei noch interessante, aber für unseren Zweck unwichtige Einzelheiten,[2]) aber im Grunde sind sie alle auf denselben Ton gestimmt, von Vasallität spricht keine einzige, alle reden von „confirmatio", „approbatio" oder gebrauchen sinnverwandte Ausdrücke. Von den meisten wird die Feindschaft des Papstes gegen Frankreich hervorgehoben, der aus

---

1) Ex Annalibus Wigorniensibus. M. G. SS. XXVII, 473.

2) So schreibt Johann von Victring (Böhmer, Fontes I, 345) dem Papst in Bezug auf Albrecht die Äusserung zu „Suscitavi mihi leonem ab oriente, qui fremitu vocisque sue rugitu causam ecclesiae vindicabit". — Sodann die schon früher (Seite 28) erwähnte Nachricht Matthias' von Neuenburg über nachträgliche Verhandlungen, in denen der Papst den König zum definitiven Krieg mit Frankreich veranlassen will, jener aber zuvor die Erblichkeit seines Hauses am römischen Königtum von der Kurie anerkannt wissen will. (Böhmer, Fontes IV, 170—171). Dieselbe Nachricht in denselben Worten bringt das Chronicon M. Alberti Argentinensis (Chr. Urstisius Germaniae Historicorum illustr. Tom. II, Francofurdi 1585, p. 111). Doch ist wahrscheinlich Matthias von Neuenburg auch hier der Verfasser, siehe Potthast, Bibl. hist. med. aevi I, 780. — Dieselbe Nachricht bringt auch noch Joh. Nauclerus (Chronicon, Coloniae 1564, II, 362) unter Berufung auf den Jacobus Moguntinus, dessen Werk uns nicht mehr erhalten ist. — Auch Trithemius weiss in seinem Chronicon Hirsaugiense (S. Gallen, 1690, II, 86) ausführlich zu berichten, dass Bonifaz den König wiederholt zum Kriege gegen Philipp dringend ermahnt habe, er wolle ihn dafür auch auszeichnen „amplioribus titulis honoris, qualibus a tempore Caroli magni nullus Germaniae Regum decoratus esset". Aber Albrecht habe wichtige Reichsgeschäfte vorgeschützt sowie Gesundheitsrücksichten und abgelehnt. — Die Annales Forolivienses bringen — was auch noch erwähnt sein möge — sogar einen Termin für die Kaiserkrönung: „et statutus est ei terminus ad accipiendam Coronam usque ad Festum Sancti Michaelis. Muratori, Rer. Ital. script. XXII, 177.

dieser Gesinnung heraus Albrecht, den er also gegen Philipp nötig hatte, anerkannt habe,[1]) wobei oft noch hinzugefügt wird, „eidem subiiciens regnum Franciae sicut et alia regna".

Hervorgehoben seien die völlig zeitgenössischen, sehr wichtigen Colmarer Geschichtsquellen,[2]) die die Rückkehr von Albrechts Gesandten schildern, die dem in Colmar weilenden König die Nachricht seiner Anerkennung bringen. Riesig harmlos stellt uns der Kärnter Abt Johann von Victring[3]) die Anerkennung dar; bei ihm läuft des Papstes einziger Wunsch auf eine Familienverbindung mit den Habs-

---

1) Unrichtig stellt Trithemius (Chronicon Hirsaugiense, St. Gallen 1690, II, 84—85) die Sache dar. Bei ihm erkennt Bonifaz den König nicht an „in odium regis Franciae", sondern umgekehrt entsteht der Streit des Papstes mit Philipp erst, weil Bonifaz durch Bestätigung Albrechts sein dem Karl von Valois gegebenes Versprechen, ihm zur Erlangung der Kaiserwürde behülflich zu sein, brach. Vielleicht ist Trithemius, der sich zwar dabei auf ältere Quellen beruft, dazu durch seine hier fehlerhafte Chronologie verführt, denn er bringt Albrechts Anerkennung schon unter dem Jahre 1301.

2) Venerunt nuncii Alberti regis Romanorum, nunciantes ei, quod dominus papa predicasset eum in manifesto, quod esset verus rex Romanorum et dilectus filius eius. Annales Colmarienses. M. G. SS. XVII, 229. — Venerunt nuncii domini regis Romanorum infra octavam sancti Johannis baptiste in Columbariam, dicentes, quod dominus papa in consistorio coram pluribus milibus hominum dixisset, quod rex Romanorum esset verus et in gratia sua, et quando veniret, sicut rex tenetur venire, vellet eum in cesarem consecrare. Chronicon Colmariense M. G. SS. XVII, 269—270.

3) Corde tamen retractans quod sibi et ecclesie utile posset esse, mandat (scil. Bonifacius) Alberto ut ad eum sollempnes nuntios dirigere non obmittat. Qui comitem Eberhardum de Katzenellpogen transmisit, a quo papa petiit, ut rex quempiam suorum suo sanguini commisceret et matrimonialiter copularet, si vellet omnia quae postulaverat ad placitum adipisci. Rex vero letus effectus assensum tribuit, statimque papa electionem approbavit. De potestatis plenitudine super casu homicidii et crimine lese maiestatis, de morte scilicet Adolfi, misericorditer dispensavit, in reliquum glorians de eius amicitia. Johannes Victoriensis 3, 5. Böhmer, Fontes I, 345. — Dasselbe auch bei Anonymi Leobensis Chronicon, Lib. III. (H. Pez, Script. Rer. Austriac. I, 881—882), dessen Verfasser Johann von Victring ist, siehe Potthast, Bibl. hist. med. aevi I, 676.

burgern hinaus, und als der König gern darauf eingehen will, approbiert er ihn sofort und dispensiert ihn aus der Fülle seiner Macht von allen begangenen Verbrechen.

Die Nachrichten der anderen Chronisten[1]) sind für uns von nur geringerem Interesse, manchmal sind sie auch recht abhängig von einander, da die älteren Quellen häufig von den jüngeren ausgeschrieben sind.

---

1) Der Vollständigkeit halber seien sie hier kurz zitiert.

Bonifacius confirmavit Albertum. Annales Ptolomaei Lucensis (—1303 reichend), Muratori. Rer. Ital. script. XI, 1306. Derselbe päpstliche Hofhistoriograph schreibt in seiner Historia ecclesiastica (— 1312): suborta gravi dissensione inter Regem Franciae, Philippum, et Papam Bonifacium, idem Bonifacius Albertum praedictum Ducem Austriae in Regem Alamanniae electum, et in Imperatorem promovendum, eius electionem confirmat, eidem subjiciens verbo, non opere, Regnum Franciae sicut et alia Regna (Cod. Ambros.) Muratori XI, 1204 und: Regem Alamanniae in Imperatorem confirmat etc. (Cod. Patav.) Muratori XI, 1222. — B. in pleno consistorio confirmavit electionem domini Alberti regis Romanorum. Annales Veronenses de Romano (— 1306), ed. Cipolla, Antiche Cronache Veronesi I, 467. — Die ultima mensis Aprilis, papa Bonifacius in pleno consistorio suo electionem regis Alemanniae approbavit in haec verba; „Electionem dicti regis approbamus et ratificamus regem in futurum imperatorem". Annales Londonienses (— 1307) in Chronicles of the reigns of Edward I. and Edward II., ed. by W. Stubbs, Vol. I, 130. Die einzige Chronik, die ein völlig richtiges Datum gibt! — imperante domino Alberto, ab eodem (scil. Bonifacio) in regem Romanum apud Lateranum confirmato, Continuatio Weichardi de Polhaim (— 1307) zu den Annales S. Rudberti Salisburgenses. M. G. SS. IX, 815. — Aus französischen Anklagen gegen Bonifaz VIII. (1310): palam approbavit et publice Regis Romanorum electionem. Du Puy, Histoire du différend entre Philippe le Bel et Boniface VIII, Paris 1655, pr. p. 383; in consistorio publico approbavit electionem . . . et promisit se coronam Imperii daturum eidem. a. a. O. 440; approbavit electionem. a. a. O. 517; in publico sermone, cum illustris Regis Alamannorum electionem admisisset, ac approbasset palam. a. a. O. 582. — cum Alberto foedera iniit, eumque in Regem et Imperatorem confirmavit. Chronicon Francisci Pipini (— 1317). Muratori III 2, 745 — Inter eum et Regem Franciae orta simultate, eum confirmat. Jordani Chronicon (— 1320, Verfasser ist Paulus Minorika, + 1345). Muratori, Antiq. Ital. IV, 1021. — in odium Regis Franciae confirmavit, et ipsum in Imperatorem coronavit. Vitae Romanorum Pontificum des Amalricus Augerius (— 1321), Muratori III 2, 439 — Bonifacius papa omnes errores,

Zusammenfassend können wir schliessen, dass — abgesehen von der einen, aber sehr verdächtigen Notiz eines päpstlichen Kanzlisten — kein einziger Chronist von einem Lehnseid spricht oder ein vasallitisches Verhältnis auch nur andeutet. Manche der Historiographen, die den Schwur

---

si qui habiti in electione Alberti regis fuerant, auctoritate apostolica correxit, electionem approbavit, ratificavit, gratificavit, ipsumque regem futurum imperatorem Romae in publico consistorio nominavit. Chronicon Aulae Regiae (aus dem 1. Teil der Chronik, der 1316 vollendet ist), Fontes Rer. Austriac., I. Abt. (Scriptores), VIII, 136 — electione Alberti publice confirmata. Albertini Mussati Historia Augusta (1330) Muratori, Rer. Ital. script. X, 294 — in Imperatorem confirmat. Vitae Pontificum Romanorum Bernardi Guidonis (— 1330). Muratori III 1, 672 (Duchesne, Liber potificalis II, 470—471) — electionem Alberti in imperatorem electi confirmat in odium regis Franciae. Ex Annalium Rotomagensium Continuationibus (— 1342). M. G. SS. XXVI, 504. — et havuto Alberto la detta vittoria, si fece eleggere a Re de' Romani, et poi confermare a Papa Bonifatio. Giovanni Villani Libro Ottavo (— 1348). Muratori XIII, 360; vgl. auch a. a. O. 394. — Excommunicavit regem Gallorum Philippum, et totum regnum donavit Alberto Austriacae domus Caesari. Joannis Hocsemii Gesta Pontificum Leodiensium (— 1348), ed. Chapeaville Gesta Pontif. Leod. 1613, II 347. — Bonifacius . . . eum in odium regis Franciae approbavit. Matthias Nuewenburgensis (— 1350). Böhmer, Fontes IV, 170—171, und das wahrscheinlich von demselben Matthias verfasste Alberti Argentinensis Chronicon (Chr. Urstisius Germaniae Historicorum illustrium, Francofurdi 1585, Tom. II, 111.) — Bonifacius pro detrimento Regis Franciae Albertum Ducem Austriae in Imperatorem confirmat etc. Anonymi Itali Historia (— 1354) Muratori XVI, 277. — Ma poichè nacque gran discordia tra'l Papa e Filippo Re di Francia per cagione di quei dalla Colonna, il detto Papa mando pel detto Alberto Imperadore, che gli venisse in ajuto, promettendogli molte cose. Banchè tardo era l'avvisamento del Papa, percioechè avanti che l' Imperadore si movesse, esso Papa fu preso e mori. Libro del Polistore (— 1367, Verfasser Bartholomäus von Ferrara † 1390). Muratori XXIV, 708 — orta gravi discordia inter regem Franciae Philippum et papam Bonifacium, ipse papa eundem electum in regem et imperatorem confirmat etc. Gesta Archiepiscoporum Magdeburg. Contin. pr. (— 1371) M. G. SS. XIV, 426. — In dem 1305 jare makede de pawes ein concilium und kundigede to banne koning Philippus van Frankriken und wiede koning Albrechte van Osterriken, den he vor vorstot wolde hebben. Magdeburger Schöppenchronik Buch II (— 1372). Chroniken der deutschen Städte VII, 179 — Postea orta dis-

nicht besonders hervorheben, werden doch wohl von ihm gewusst haben, zeigen aber eben durch die Nichterwähnung, dass sie ihn für gleichwertig mit den gebräuchlichen Sicherheitseiden der Vorgänger König Albrechts und daher also nicht als ein Novum betrachten, weshalb sie sich in ihren Berichten mit der Mitteilung der Konfirmation oder Approbation begnügen.

---

cordia inter eum et Philippum Regem Franciae, Bonifacius fecit foedus cum Alberto, et ipsum vocaverat. Benvenuto da Imola, Dantecommentar (1376). Muratori, Antiq. Ital. I, 1169. — datis muneribus approbavit et coronavit eundem. Chronicon Theodorici Engelhusii (— 1420), ed. J. J. Maderus, Helmestadii 1671, S. 262. — Papa, qui contra se multorum potentum odium provocaverat, ut Regis Alberti sibi favorem acquireret, eidem approbationis et confirmationis suae gratiam de Apostolicae potestatis plenitudine dicitur indulsisse, ipsumque ad coronam Imperii favorabiliter invitasse. Theoderici de Niem Vitae pontif. Roman. (— 1431). Eccard, Corpus hist. med. aevi, Lips. 1723, I, 1469. (Theodoricus de Niem ist jedoch nicht der Verfasser, als solchen hat Lindner Forsch. zur deutschen Gesch. XII, 235—250 und 656—658 vielmehr den Werner von Lüttich festgestellt.) — eum ad graciam sedis recipit, ipsumque in publico sermone . . . regem approbat atque ad coronam imperialem suscipiendam invitat. Chronicon Osterhoviense (— 1433). Böhmer, Fontes II, 560. — Bonifacius pro detrimento regis (scil. Philippi) Albertum Ducem Austriae in regem Romanorum confirmat. Andreae Ratisbonensis Chronicon (— 1439) a Joa. Chraft praedicatore Cambensi (1500) interpolatum et usqe ad a. 1490 continuatum. Eccard, Corpus, hist. med. aevi I, 2093. — Bonifacius eiusque (scil. Philippi) regnum Alberto imperatori subiicit, quem in initio pontificatus sui repulerat. Platinae Vitae Pontificum (— 1471), Nurenbergae 1481, fol. 87. — in pleno Concistorio confirmat Electionem factam per Principes Alamanniae de Domino Alberto Duce Austriae in Imperatorem Romanum. Annales Forolivienses (— 1473). Muratori XXII, 177. — Alberti electionem comprobavit eo pacto, si regem Franciae impugnans, se regem gereret et Rom. et Francorum. Alberti Crantzii Saxonicarum Rerum Libri XIII (— 1500), Coloniae 1596, p. 613. — regnum (scil. Franciae) Alberto imperatori subiicit, quem initio sui pontificatus repulerat. Nunc autem confirmatum in regem Ro. ad sumendum coronam imperii sollicitat. Nam de Alberto sic scribit Jacobus Moguntinus, quod Bonifacius eum in odium regis Franciae approbaverit. Joh. Naucleri Chronicon (— 1500), Coloniae 1564, II 362 — Albertum . . . prius Electum ad Imperium confirmavit. Joannis Trithemii Chronicon Hirsaugiense (1514 vollendet), S. Gallen 1690, II, 84—85.

Neben diesen Nachrichten der Chronisten sind auch von Wichtigkeit für die Beurteilung unseres Eides die Publizisten des 14. Jahrhunderts, die in ihren Streitschriften das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, Kaisertum und Papsttum einer näheren Untersuchung unterziehen.

Nachdem im 11. Jahrhundert die höchste kirchliche und weltliche Gewalt in heftigem Kampfe aufeinandergeplatzt waren, der sich dann das ganze Mittelalter hindurchzog und bestimmenden Einfluss auf das ganze politische und geistige Leben dieser Periode übte, haben stets die Gelehrten die verschiedenen Parteien mit den Waffen, die Wissen und Geist ihnen in die Hand gaben, zu unterstützen versucht. Durch ihre theoretischen Erörterungen, die ihnen allerdings manchmal vom Parteihass in die Feder diktiert waren, suchten sie die Frage, auf wessen Seite das Recht war, zu beantworten und durch die Macht ihrer ins Treffen geführten Beweise auf den Gang des Streites einzuwirken. Bisweilen verschmähen sogar Papst und Kaiser eine ähnliche literarische Polemik nicht, wie wir an Innocenz IV. und seinem Gegner Friedrich II. sehen.[1])

Allerdings sind die historischen Kenntnisse dieser Publizisten bisweilen recht ungenügend, und auch ihre ganze Denkart steht naturgemäss stark im Banne der mittelalterlichen Philosophie. Über ihre Zeit erheben sich nur wenige. Die Entwicklung der Auslegung des kanonischen Rechtes übt grossen Einfluss auf diese kirchenpolitischen Schriften.

Besonders reichhaltig schossen diese Tendenzwerke meist hervor, sowie einmal wieder der stets glimmende Funke des Gegensatzes zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt zur vertilgenden Flamme des offenen Streites irgendwo entfacht war. So schliesst sich auch im 14. Jahrhundert an den Streit Bonifaz' VIII. mit dem französischen König Philipp eine ausgedehnte publizistische Literatur[2]) an, die für unsern

1) Lindner, Weltgeschichte III, 33.

2) Ausführlich handelt darüber R. Scholz, Die Publicistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz VIII. Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 6—8, Stuttgart 1903.

Zweck jedoch kaum zu verwerten ist, da die meisten ihrer Werke bereits vor oder doch im Jahre 1303 und zwar häufig schon vor der Verkündigung der Anerkennung Albrechts durch den Papst entstanden sind. Ferner haben auch diese Gelehrten meist nur das Interesse des französischen Königtumes vor Augen und sind eifrig bemüht, dessen Unabhängigkeit sowohl vom Papst als auch vom Kaiser darzutun. Dagegen wird die Stellung des Herrschers der Deutschen gegenüber den römischen Anmassungen seltener und mit weniger Anteilnahme und Ausführlichkeit von ihnen behandelt. So gibt zum Beispiel Johann von Paris in seinem um 1303 verfassten „Tractatus de potestate regia et papali" zu, dass Kaiser Otto I. durch seinen Eid Italien von dem Papste oder von der Kirche zu Lehen genommen habe, bestreitet aber entschieden eine Wirkung dieses Eides auf jene Länder, welche nicht zum Imperium gehören.[1]) Es kommt ihm also in erster Linie auf die Freiheit Frankreichs an.

Dagegen bietet uns eine etwas reichere Ernte die Publizistik, die mit Ludwigs des Bayern Kampf gegen die römische Kurie in Zusammenhang steht.[2]) Von Gelehrten der kurialistischen und der oppositionellen imperialistischen Richtung wird alles aufgeboten, um entweder die theokratischen Ideen des Papsttums weiter auszubauen und selbst ihre äussersten Konsequenzen zu verteidigen, oder aber, um die vollste Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Kaisertumes in weltlichen Dingen darzulegen. Die von beiden Seiten mit viel Sorgfalt und Fleiss aus allen möglichen Gebieten des Wissens herangezogenen Beweise kommen für uns hier nicht in Betracht, ebensowenig irgend welche Stellungnahme zu

1) Cap. XVI: Quod autem dicitur septimo, quod Imperator iurat papae; respondeo, Imperator Otto non iuravit papae, nisi de regno Italiae, quod ab ipso seu ab ecclesia suscepit in feudum. Iuravit etiam reddere terram sancti Petri, si quam tenebat. Sed nihil facit ad caeteras partes mundi, vel quae non sunt de imperio, vel quae non cadunt de dominatione Constantini. Schard, De iurisdictione imperii, Basileae 1566, p. 188.

2) Siehe über diese Publicistik: Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern, Leipzig 1874.

diesen literarischen Erzeugnissen. Uns interessiert in diesem Kampf der Geister lediglich die Frage, ob und in welcher Weise von Albrechts Treuschwur Gebrauch gemacht wird, ob einerseits die papistischen Gelehrten aus ihm Münze zu schlagen versuchen für ihre bisweilen vorhandene Meinung, dass das Kaisertum ein päpstliches Lehen sei, und ob andererseits die antipäpstliche Publizistik ihn seines etwaigen Charakters als Lehnseid zu entkleiden bemüht ist.

Am eingehendsten beschäftigt sich der namhafteste deutsche Publizist jener Zeit, der Würzburger Domherr Lupold von Bebenburg, mit dem Iuramentum fidelitatis der römischen Könige. In seinem 1338 geschriebenen Traktat „De iuribus regni et imperii Romani“ macht er es sich zur Aufgabe, unberechtigte päpstliche Forderungen zurückzuweisen, indem er, auf den Gedanken Dantes und Marsiglios fussend, den Versuch der Theorie eines deutschen Reichsstaatsrechts macht.[1])

Im neunten Kapitel seines Werkes führt Lupold aus:[2]) Der Eid, den der römische König dem Papste und der römischen Kirche nach der Formel des kanonischen Rechtes[3]) schwört, ist nicht ein Eid der Treue, d. h. er ist kein Lehnseid, den der Getreue oder Vasall seinem Herrn auf Grund des Lehens schwört, sondern er ist ein Eid der Treue, d. h. ein Versprechen treuen Schutzes des Papstes und der Kirche durch den König. Hugo[4]) ist der Meinung, dass der Kaiser seine weltliche Gewalt allein von Gott hat und darin dem Papste nicht unterworfen ist; denn das Heer macht den Kaiser. Ebenso denkt Johannes. Aber andere Kanonisten und Bernhard[5]) sind im Gegenteil der Ansicht, dass der Kaiser das weltliche Schwert von der Kirche empfängt. Und

1) F. v. Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränetät während des Mittelalters. Histor. Zeitschrift XXXVI, 348.

2) Schard a. a. O. 368.

3) 63. distinct. c. tibi domino; also Ottos I. Eid.

4) Wohl Hugolinus und Johannes Bassianus. Riezler a. a. O. 181, Anm. 1.

5) Wohl Bernhard von Compostella. Ebd. 181, Anm. 1.

Hostiensis sagt, wenn auch die Person des Kaisers und in einer gewissen Folgerung daraus die weltliche Gewalt dem Papste unterstehe, so vermöge trotzdem der Kaiser in weltlichen Dingen mehr als der Papst, weil er sie unmittelbar von Gott erhält. Er hat das freie Verfügungsrecht über sie, wenn er sich nur von Verbrechen freihält. Lupold teilt nun die Ansicht Hugos. Ein Beweis dieser Ansicht, dass also der Kaiser das Imperium unmittelbar von Gott hat, liegt ihm darin, dass die anderen Könige der Christenheit, welche ja meist weder den römischen Kaiser noch jemand andern als weltlichen Oberen anerkennen, weder von der römischen noch von einer anderen Kirche ihr Reich und die Regalien zu Lehen tragen. Hingegen weiss man, dass vielmehr die kirchlichen Prälaten die Regalien ihrer Kirchen von den Königen als Lehen empfangen. Ferner hatte Karl der Grosse, in dessen Person das Imperium von den Griechen auf die Germanen übertragen ist, Italien und die anderen Provinzen und Länder, welche das römische Reich noch heute besitzt, und noch andere dazu schon vor der Übertragung des Kaisertums, und in ihnen besass er schon damals volle, unumschränkte Herrschaft. Er hatte sie also nicht als Lehen von der Kirche, sondern infolge Erbfolge und Eroberung besass er sie. Dieselbe Stellung und dieselben Rechte hatten dann seine Nachfolger. Folglich hat der römische König sein Reich nicht von Papst und Kirche zu Lehen, folglich leistet er auch keinen Lehnseid. Dieser Eid ist vielmehr ein Versprechen des treuen Schutzes, wie aus seinem Wortlaut hervorgeht. Und darüber darf man sich nicht wundern, denn der Kaiser ist der Vogt (advocatus) der Kirche, wie die Decretale Venerabilem und die Clementine Romani principes zeigen. Er hat als solcher die Aufgabe und das Recht, die Kirche zu verteidigen. Und in diesem Sinne sind auch Ottos I. und Heinrichs VII. und seiner Vorgänger Eide Treueide, aber keine Lehnseide. Im dreizehnten Kapitel[1]) weist Lupold dann den Einwurf zurück, dass durch die Schenkung

1) Schard a. a. O. 391.

Constantins der Papst des Kaisers Lehnsherr sei. Man sage: durch die Salbung und Krönung habe Karl der Grosse nur das dominium utile übertragen erhalten, während das dominium directum beim Papst und der Kirche geblieben sei; folglich sei des Kaisers Eid doch ein Lehnseid. Lupold weist das zurück, indem er die Constantinische Schenkung für nicht geschehen erklärt und dem Kapitel Constantinus nicht den Wert eines Kanons beimisst. Sodann widerlegt er noch einige Einwände. Dabei gibt Lupold die Lehnsabhängigkeit Friedrichs II. für Sicilien zu, bestreitet sie aber entschieden für das Imperium.[1])

In Betracht kommen für uns auch noch einige Stellen des zwölften Kapitels, in dem Lupold gegen einige Einwände zu Felde zieht, die gemacht werden gegen seine These, dass der zum König oder Kaiser Erwählte keiner Nomination durch den Papst bedarf. Hier erwähnt der Würzburger Domherr nämlich auch Albrechts Stellung gegenüber Bonifaz. Er spricht verschiedentlich von der „approbatio vel assumptio“ Albrechts durch den Papst.[2])

Dieselben beiden Ausdrücke gebraucht er auch von Heinrich VII. Seine einzige Quelle für Albrecht und Bonifaz ist jedoch die in die kanonische Rechtssammlung aufgenommene Bulle Clemens' V. vom 21. März 1314,[3]) die von Lupold auch zitiert wird. Diese Bulle, eben die Clementine Romani principes, berichtet ja auch in diesen beiden Wendungen „approbare“ und „assumere“ von Albrecht. Infolgedessen hat diese Stelle des Traktates keinen Wert für uns. Lupold bestreitet selbstverständlich die Notwendigkeit einer derartigen Approbation.[4])

In einer zweiten Schrift Lupolds von Bebenburg „de zelo Catholicae fidei veterum principum Germanorum“ findet

1) Schard a. a. O. 395.

2) Schard a. a. O. 379, 381, 382.

3) Corpus iuris canonici, ed. Friedberg II, 1149. Siehe Seite 92 ff. dieser Abhandlung.

4) Schard a. a. O. 380.

sich der Satz, dass alle römischen Könige bis auf die Gegenwart der römischen Kirche einen Eid in ähnlicher Fassung wie Otto I. geleistet hätten.[1]) Sicher ist dem Lupold aber diese Meinung auch durch die schon mehrfach erwähnte Bulle Romani principes eingeimpft. Derartig ausführlich wie dieser wichtige deutsche Publizist spricht sich kein Gelehrter dieser Zeit über den Treueid der Kaiser und Könige aus.

Wir haben aus der Zeit Ludwigs des Bayern noch ein 1338 angefertigtes Aktenstück von unbekanntem Verfasser. Es setzt sich zur Aufgabe, die Rechte zu bestimmen, welche einem gewählten Könige und Kaiser nach den Rechten und Gewohnheiten des Reiches zustehen. Verfasst ist es vielleicht von Bonagratia, sonst jedenfalls von einem andern rechtskundigen Minoriten aus Ludwigs Umgebung.[2]) In diesem Stück „Subscripta videntur esse" heisst es am Schluss:[3]) „Quintum, quod sequitur ex proximo, quod imperator prestabit iuramentum pape et ecclesie defensionis, devocionis et humilitatis, non homagii nec fidelitatis, quia temporalitatis nihil sibi tribuit, sed ratione peccati ipsum corrigere potest, ut dictum est. Et hoc iuramentum est obsequium christianitatis et fidei, adeo eciam, quod si requisiti principes hoc obsequium non prestarent, possent excommunicari. XXIII. q. v. administratores, nec hoc iuramentum operatur maioritatem in temporalibus etc. Hec omnia iure et consuetudine probantur."

Man sieht, dieses Werkchen steht ganz auf dem Boden der Renser Kurfürstenbeschlüsse, die es sogar noch weiter ausbaut. So viel aus der antipäpstlichen Publizistik zur Zeit Ludwigs des Bayern.

Im Somnium viridarii, einem dem König Karl V. von Frankreich gewidmeten, 1376 oder 77 in Dialogform geschriebenem Werke, das mit den Waffen Dubois', Marsiglios

---

1) Schard a. a. O. 433.

2) Jul. Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins von Rense, Sitzungsberichte der Wiener Akad., phil.-hist. Klasse XI (1853), 690.

3) Mitgeteilt von Ficker a. a. O. 710.

und vornehmlich Ockams das Papalsystem heftig angreift,[1]) sagt der Miles, der Vertreter der weltlichen Macht:[2]) „Imperator non tenetur iurare summo pontifici tanquam vasallus: sed econtra papa, si vult retinere temporalia, que sibi imperatores dederunt, tenetur iurare tanquam vasallus imperatori. Dictum enim fuit omnibus presbyteris: reddite quae sunt caesaris caesari, et quae sunt Dei Deo. unde iuramentum, quod imperator facit Papae, non est fidelitatis, id est homagii, sed fidelis deffensionis, quale iuramentum praestant alii reges in regnis suis iurantes, quod fideliter deffendent ecclesiam, qui tamen non ab ecclesia tenent regna sua in feudum."

Dann findet sich noch einmal im 15. Jahrhundert in einer publizistischen Schrift eine Zurückweisung der Lehnseidtheorie. Nämlich Antonius Rosellus († 1466) kommt in seiner „Monarchia sive tractatus de potestate imperatoris et papae" auf den Eid der Kaiser zu sprechen. Im 71. Kapitel des ersten Teiles führt er aus,[3]) dass der Kaiser in weltlichen Dingen keinen Oberen kennt und deshalb auch kein „fidelitatis iuramentum" zu leisten hat. Er schwört aber ein „reverentiae iuramentum", in dem er verspricht, Papst und Kirche zu schützen. Dann fährt der Verfasser fort: „non tamen ex hoc fidelitatis dici debet, quod princeps pro temporalibus Papae vasallus dici debeat vel inferior, cum proprie fidelitatis iuramentum sit illud quod praestatur ab inferiore domino suo et post in vestituram". Er schliesst mit einer Rechtfertigung des Protestes Heinrichs VII. gegen die Anmassungen Clemens' V.

So weit Belege aus der anticurialistischen Literatur.

Ganz anders urteilten natürlich die papsttreuen Publizisten. Sie schlossen alles mit dem kirchlichen Leben Zusammenhängende in ein Rechtssystem ein, in dem die Kirche als ein Weltstaat nach römischen Muster mit dem Papst als absolutem Herrscher erscheint.

1) Riezler a. a. O. 275—277.

2) Goldast, Monarchia I, 115 (lies 125; die Paginierung bei Goldast ist sehr oft ungenau).

3) Goldast, Monarchia I, 300.

Im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts schrieb Augustino Trionfo[1]) sein dem Papst Johann XXII. gewidmetes Werk „Summa de potestate papae", in dem er für die Päpste eine masslose Gewalt in Anspruch nimmt. In dieser Schrift (quaestio 1, art. 1) erklärt er auch, die Kaiser und weltlichen Fürsten müssten dem Papst den Treueid leisten,[2]) dabei zitiert er Dist. 63 c. 33. An einer anderen Stelle (quaestio 38, art. 4) sagt er, dass sich aus der Constantinischen Schenkung die Verpflichtung des Kaisers ergebe, dem Papste Treue zu schwören.[3]) Wenn Augustino auch zweideutig von einem „iuramentum fidelitatis" nur redet, so darf man doch wohl aus der ganzen Tendenz der Schrift schliessen, dass er sehr wahrscheinlich an einen Lehnseid denkt.

Noch deutlicher drückt ein anderer eifriger Verfechter der päpstlichen Weltherrschaft seine Meinung über diesen Punkt aus, nämlich der spanische Franciscaner Alvaro Pelayo.[4]) Wahrscheinlich 1331 hat er sein Werk „De planctu Ecclesiae" abgefasst. Seine Meinung ist: „imperator pape iuramentum fidelitatis prestat".[5]) Ferner: „nulli dubium est quin imperator fidelis est ecclesie, et fidelitatem sibi iurat sicut sepe supra dictum est".[6]) Ganz deutlich wird er an einer anderen Stelle „iuramentum quod prestat imperator, sit iuramentum fidelitatis et homagii",[7]) und ebenso „imperator tenet imperium ab ecclesia sicut vasallus fidelis".[8]) An allen 4

---

1) E. Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, Zeitschrift für Kirchenrecht VIII (1869), 93—110, auch Riezler a. a. O. 286.

2) Friedberg a. a. O. 95.

3) Aem. Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, 241.

4) Riezler a. a. O. 283—286; Loserth, Gesch. des späteren Mittelalters 386.

5) Lib. I. Cap. 13.

6) Lib. I. Cap. 43.

7) Lib. I. Cap. 57.

8) Lib. I. Cap. 68.

angeführten Stellen zitiert Alvaro dann zum Beweis den im kanonischen Recht enthaltenen Eid Ottos I. und die Clementine Romani principes.

1354 oder 1355 verfasste Konrad von Megenberg seinen Tractat „De translatione imperii".[1]) Trotz mancher Anlehnung an Lupold bekämpft er doch heftig dessen Lehren. Den kaiserlichen Krönungseid erklärt er für einen Homagialeid.[2]) An anderer Stelle erwähnt er auch Albrecht, von dem er sagt, dass er ebenso wie Heinrich VII. den Papst um Salbung und Krönung gebeten habe. Dadurch hätten beide Könige aber auch zugleich um Bestätigung gebeten.[3])

Andere Publizisten des 14. Jahrhunderts schenken meines Wissens dem Krönungseide keine Beachtung. Diese Frage tritt gegenüber anderen brennenderen Problemen stark in den Hintergrund. Dieser Streifzug durch die Publizistik hat also nicht viel ergeben. Eins aber ist nach Durchsicht der angeführten Stellen deutlich zu erkennen, dass — abgesehen davon, dass der Eid bisweilen auf die Constantinische Schenkung oder die Translation des Imperiums zurückgeführt wird — von geleisteten Eiden nur die Ottos I. und Heinrichs VII. herangezogen werden, sowohl auf antipäpstlicher wie auch auf kurialistischer Seite. Von Albrechts Approbation wird wohl gesprochen, aber nie besonders von seinem Eide. Er wird in dieser ganzen Literatur eben völlig mit Heinrichs VII. Schwur auf eine Stufe gestellt, wie es ja auch Clemens V. in seiner Bulle Romani principes getan hatte. Doch darüber im nächsten Kapitel.

---

1) Riezler a. a. O. 292. — Höfler, Aus Avignon, Abhandlungen der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften 6. Folge II, (1869), 24—29.

2) Höfler a. a. O. 29.

3) Ebd. 28.

Kapitel IV.

Der Eid Albrechts in der politischen Geschichte des 14. Jahrhunderts.

In der politischen Geschichte des bei Albrechts Anerkennung gerade anbrechenden 14. Jahrhunderts wird einige Male von Päpsten und Kaisern auf Albrechts Eid Bezug genommen. Für uns ist natürlich die Art und Weise, in der das geschieht, die Beurteilung, die er dabei von derartig berufenen Richtern erfährt, sehr wichtig. Wir können auch hieraus ein Urteil über seinen wirklichen Wert gewinnen.

Gleich die Geschichte des nächsten deutschen Herrschers ist da sehr lehrreich, da gerade unter ihm der Streit zwischen Kaiser und Papst über die Natur des Krönungseides in aller Schärfe entbrennt.[1])

Heinrich VII. sandte im Jahre 1309 Gesandte nach Avignon, um von Papst Clemens V. die Anerkennung zu erlangen. Er gab ihnen auch Vollmacht, für ihn das „fidelitatis iuramentum" zu leisten.[2]) Am 26. Juli legten die Gesandten dann den Eid ab, der folgenden Wortlaut hatte:[3]) Nos . . . nuntii et procuratores serenissimi principis Henrici Romanorum regis . . . vobis sanctissimo patri et domino Clementi divina providente clementia pape quinto vice et nomine dicti domini nostri regis et in animam ipsius promittimus et iuramus per Patrem et Filium et Spiritum sanctum et per hec sancta Dei evangelia et per hoc lignum vivifice

1) Ausführlich darüber Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern I, Buch 2.

2) M. G. Constit. et Acta IV, 255.

3) M. G. Constit. et Acta IV, 258—59.

crucis et per has reliquias sanctorum, 'Quod nunquam vitam aut membra neque ipsum honorem quem habetis sua voluntate aut suo consensu aut suo consilio aut sua exhortatione perdetis. Et in Roma nullum placitum aut ordinationem faciet de omnibus, que ad vos pertinent aut Romanos, sine vestro consilio et consensu. Et quicquid de terra Romane ecclesie pervenit ad ipsum aut perveniet, vobis reddet quam citius poterit. Et quandocumque in Lombardiam et Tusciam aliquem mittet pro terris et iuribus suis gubernandis, quotiens mittet eium, iurare faciet illum, ut adiutor vester sit ad defendendum terram sancti Petri et Romanam ecclesiam secundum suum posse. Et si permittente Domino dictus dominus noster rex Romam venerit, sanctam Romanam ecclesiam et vos rectorem ipsius et successores vestros exaltabit secundum suum posse. Et cum Rome vel alibi per vos in imperatorem coronandus fuerit dominus noster rex predictus, dictum sacramentum et aliud fieri consuetum ad requisitionem vestram tempore coronationis sue personaliter renovabit".

Im wesentlichen war dieses derselbe Eid, den einst Otto I. dem Papste Johann XII. hatte schwören lassen.[1]) Die alte Formel passte in ihrem letzten Satze nicht mehr gut auf die veränderten Zeiten, dennoch wurde sie hier wieder hervorgeholt und angewandt. Mit einem Lehnseide hatte sie aber jedenfalls absolut keine Ähnlichkeit; der Ausdruck „fidelitas" ist hier also lediglich im Sinne kirchlicher Ergebenheit zu verstehen. Es ist ein reiner Sicherheitseid, den Heinrich schwört. Clemens sprach dann die Anerkennung in hochtrabenden Worten aus, ähnlich wie 6 Jahre früher Bonifaz VIII.

Als sich dann später Heinrich im Bunde mit Friedrich von Sicilien gegen Robert von Neapel, den päpstlichen Vasallen, wandte, geriet er in Zwistigkeiten mit dem Papste. Briefe aus Avignon geboten dem inzwischen zum Kaiser gekrönten Heinrich Waffenstillstand. Auch erklärte Clemens:

1) Vgl. M. G. Constit. et Acta I, 21.

da die beiden Herrscher, also Heinrich und Robert, als ganz besondere Söhne der Kirche ihr durch den Fidelitätseid und sonst vielfach verpflichtet wären, müssten sie auch die bereitesten Verteidiger der Kirche sein.[1])

Heinrich fühlte sich schwer gekränkt und liess von Juristen ein umfangreiches Gutachten ausarbeiten, in dem er gegen das Gebot des Waffenstillstandes Protest erhob. Dann verwahrte er sich aber auch energisch dagegen, dass sein Krönungseid mit dem Vasalleneid Roberts von Neapel auf eine Stufe gestellt würde, er also auf diese Weise zu des Papstes Lehnsmann gestempelt würde. Es heisst da in des Kaisers Protest:[2])

„Item in littera domini pape continetur, qualiter ipse dicit, quod nos sumus ei adstricti ad iuramentum fidelitatis, nos credimus quod plura scribuntur, pro eo quia, quandocunque falsitas sugeritur ut veritas taceatur, vel error scriptorum sese potest intervenire, nec credimus quod illa verba unquam scripta fuerint de intentione domini pape. Verumtamen qualitercunque predicta fuerint scripta, nos fuimus et semper esse volumus deffensor et pugil sacrosancte Romane ecclesie in omnibus suis iuribus. Sed nos non sumus adstricti alicui ad iuramentum fidelitatis nec unquam iuramentum fecimus propter quod ad iuramentum fidelitatis simus alicui adstricti, nec scimus quod antecessores nostri imperatores Romanorum hoc iuramentum unquam fecerint.“ Der Papst war berechtigt zu sagen, dass Heinrich ein iuramentum fidelitatis geleistet habe, und Heinrichs Sträuben, diese offenkundige Tatsache einzugestehen, ist grundlos. Aber nicht durfte Clemens dieses Iuramentum dem des Königs Robert gleichsetzen. Der Anjou hatte einen Fidelitäts-Lehnseid geschworen, an anderer Stelle nennt der Papst ihn auch „homo ligius et vasallus“.[3]) Neapel-Sicilien war also, wenn es auch der Papst an dieser Stelle etwas verschleiert, ein

1) Doenniges, Acta Heinrici VII, II, 238.
2) Doenniges, Acta Heinrici VII, II, 55.
3) Doenniges, Acta Heinrici VII, II, 242.

unzweifelhaftes päpstliches Lehen. Der Luxemburger aber war der Kurie nur durch einen Fidelitäts-Sicherheitseid verpflichtet, und mit Recht protestierte Heinrich gegen eine Auffassung seines Schwures als Lehnseid. Doch geht aus dem päpstlichen Briefe nicht vollkommen klar hervor, ob Clemens wirklich den Eid Heinrichs hat als vasallitisch bezeichnen wollen.

Es war also ein Streit, bei dem jede Seite ein gewisses Recht für sich in Anspruch nehmen konnte. Zwei Fürsten hatten hier dem Papste Fidelitas geschworen, und doch bestand zwischen beiden Eiden ein grosser Unterschied.[1]) Zwei taten in gewisser Weise dasselbe, und es hatte bei weitem nicht die gleiche Geltung. Und aus der Ausserachtlassung dieses Bedeutungsunterschiedes von beiden Seiten entstand der Konflikt. Erst nach Heinrichs VII. Tode erschien des Papstes Gegenerklärung gegen diese Verwahrung des Kaisers. Am 21. März 1314 verkündigte Clemens die Bulle Romani principes, die dann in die kanonische Rechtssammlung aufgenommen wurde.[2]) Hierin erklärte der Papst Heinrichs und seiner Vorgänger Eide für Fidelitätseide, worunter er — denn dahin können wir ziemlich sicher seine Auffassung interpretieren — Lehnseide versteht.

Der Papst führt in dieser Bulle zu Eingang aus: Die römischen Fürsten hielten es aus ergebenem Glaubenseifer gegen Kirche und Papst nicht für ihrer unwürdig, vor dem Papste, von dem sie Approbation zum Kaiser, Salbung, Weihe und die Kaiserkrone erhalten, ihr Haupt zu beugen,[3]) und sich ihm und der Kirche, die das Imperium von den Griechen auf die Germanen übertrug und gewissen Fürsten das Wahlrecht verlieh, durch einen Eid zu verpflichten. So beweist das der alte, jüngst erneuerte Brauch und die Form dieses Eides, die in das kanonische Recht aufgenommen ist.

1) Vgl. über die Fidelitas der Kaiser Seite 42 dieser Abhandlung.

2) (Doenniges a. a. O. II, 237). Clement. II, 9. Corpus iuris canonici, ed. Friedberg. II, 1147.

3) submittere sua capita.

Dann geht Clemens auf seinen Streit mit Heinrich VII. ein, in dessen Verlauf er den Schwur des Kaisers als ein iuramentum fidelitatis bezeichnet habe. Darauf habe Heinrich dann seinen bekannten Protest erhoben, in dem er seinen dem Papste geschworenen Eid verleugnet habe.

Sodann erzählt Clemens ausführlich die Geschichte von Heinrichs Anerkennung. Der König hat Boten gesandt mit der Vollmacht, auch „fidelitatis et cuiuslibet alterius iuramentum“ zu schwören. In Avignon haben dann die Gesandten in feierlichem Konsistorium, nachdem Clemens nach Prüfung der Wahl und Person Heinrichs ihn zum römischen König approbiert und für geeignet erklärt hatte, die Kaiserwürde zu erwerben, den Schwur geleistet „secundum formam, in decretis, quae incipit „Tibi domino comprehensam“. Dann hat Heinrich bei der Kaiserkrönung noch folgenden Eid selbst geleistet: „Ego Heinricus Romanorum rex, annuente Domino futurus imperator, promitto, spondeo et polliceor atque iuro coram Deo et beato Petro, me de cetero protectorem, procuratorem et defensorem fore summi Pontificis et huius sanctae Romanae ecclesiae in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, custodiendo et conservando possessiones, honores et iura eius, quantum divino suffultus adiutorio fuero, secundum scire et posse meum, recta et pura fide. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei evangelia!“ Dann heisst es weiter in der Bulle: „Übrigens ist das Bestehen derartiger Treueide von den früheren deutschen Königen noch nicht in Zweifel gezogen; vielmehr haben sowohl der römische König Albrecht, der unmittelbare Vorgänger Heinrichs VII., dem Papste Bonifaz VIII. bei Gelegenheit seiner Approbation als auch dessen Vater Rudolf und andere frühere römische Könige verschiedenen Päpsten ein „iuramentum fidelitatis et oboedientiae“ geleistet. Derselbe Bonifaz nahm den erwähnten Albrecht, nachdem dieser ihm einen derartigen Schwur geleistet hatte, mit Zustimmung der Kardinäle, in Gegenwart einer Menge Prälaten und Laien, aus päpstlicher Autorität als seinen und der Kirche besonderen

Sohn auf und nahm ihn als römischen König, künftigen Kaiser an (assumpsit). Aber der jüngst verstorbene Heinrich schien, indem er nicht den Inhalt und den Geist, sondern die nackte Bedeutung der Worte erfasste, den Sinn verwirrte und den genannten Eid einzwängte, mit Neuerungssucht zu behaupten, dass jener sich nicht auf die Pflicht einer derartigen Fidelität erstrecke. Um nun in Zukunft derartige Behauptungen zu verhindern, bestimmen wir, dass jene genannten Eide als Fidelitätseide bestehen und als solche beurteilt werden müssen".

Dann zählt Clemens noch die übrigen Verpflichtungen Heinrichs auf, durch die er sich verbindlich gemacht hatte, die Kirche und ihre Rechte zu schützen. Dann heisst es: „in den darüber ausgefertigten Urkunden und auch in anderen angeführten Briefen nannte er uns seinen Herrn. Es leuchtet also nach dem Vorerwähnten ein, dass Heinrich nicht wohlgesprochen hat, als er in seiner oben erwähnten Antwort an die Kardinäle erklärte, er habe niemals jemandem ein sacramentum fidelitatis geleistet".

Das ist der Inhalt der päpstlichen Bulle. Clemens stellt also in ihr die Kaiser als päpstliche Vasallen hin; denn ziemlich sicher soll hier das Wort „fidelitas" einen vasallitischen Sinn haben. Allerdings ist wohl zu beachten, dass selbst hier der Papst jedes Wort, das ein unzweifelhaftes Vasallenverhältnis bezeichnet, vermeidet, wie er auch keine Lehnspflicht vom Kaiser verlangt, so dass man vielleicht sogar auf den Gedanken kommen könnte, der Papst habe sich wirklich selbst hier nicht bestimmt als Lehnsherren des Kaisers hinstellen wollen. Zu diesem Eide sind die deutschen Herrscher verpflichtet wegen der Übertragung des Imperiums und der Verleihung des Wahlrechtes an gewisse Fürsten.[1]) Schon Ottos I. Eid ist ein Fidelitätseid, seine Nachfolger haben einen ähnlichen Eid geschworen, namentlich hebt der Papst, abgesehen von Heinrichs VII. selbst, Rudolf und

1) Vgl. auch Döllinger, Das Kaisertum Karls des Grossen und seiner Nachfolger. Akad. Vorträge III, 163.

Albrecht hervor. Dann aber geht Clemens von diesen Eiden, die ihm denn doch selbst nicht zu genügen scheinen, um aus ihrem Wortlaut ein Lehnsverhältnis konstruieren zu können, zu anderen Zusagen Heinrichs über, die dieser der Kirche zu ihrer Sicherheit gemacht hat. Und er krönt seine Argumente zum Schluss dadurch, dass er anführt, wie Heinrich ihn in manchen Urkunden seinen Herrn genannt habe. Dadurch ist natürlich nichts bewiesen, denn dieser Ausdruck der Ergebenheit findet sich schon früher bei den deutschen Herrschern. Seit Friedrich II. war es üblich, dass die römischen Könige den Papst als ihren Herrn anredeten, ohne ihm deswegen eine Lehnsoberhoheit zuzugestehen oder sich ihm gegenüber auf eine niedrigere Stufe zu stellen.[1]) Doch über die Berechtigung der päpstlichen Ansprüche brauchen wir kein weiteres Wort zu verlieren; denn es ist sonnenklar, dass Otto I. und Heinrich VII. keine Lehnseide geschworen haben. Welche Stellung aber weist der Papst dem Albrechtschen Schwure zu? Und da sehen wir, dass er ihm völlig identisch ist mit dem Eide Heinrichs VII., Rudolfs von Habsburg und denen der früheren römischen Könige. Clemens erzählt zwar von Albrechts Anerkennung ausführlicher als von anderen Königen, aber das ist ja erklärlich, weil Albrecht der unmittelbare Vorgänger Heinrichs war und sein Vorbild den Zeitgenossen noch am deutlichsten in der Erinnerung leben musste. Aber der Papst misst ihm keine andere Stellung oder grössere Beweiskraft deswegen bei als den anderen Krönungseiden. Clemens musste aber über den Wortlaut dieses kaum 11 Jahre zurückliegenden Albrechtschen Eides und somit über seine Tragweite genau unterrichtet sein, wie uns ja auch die ausführliche Schilderung der Anerkennung dieses Königs beweist. Wenn er ihn

1) Man kann vielleicht diesen Ausdruck „dominus“ auf ziemlich eine Stufe stellen mit dem „dominium mundi“ der Kaiser, die doch auch keine direkte Lehnshoheit über die anderen Länder beanspruchten. Siehe darüber Joh. Hartung, Die Lehre von der Weltherrschaft im Mittelalter. Diss. Halle 1909.

trotzdem mit Heinrichs Sicherheitseid auf eine Stufe stellt, so zeigt er damit, dass die Kurie auf die ja vorhandenen Unterschiede in der Form beider Eide keinen besonderen Wert legt, sondern als für die Gesamtbeurteilung belanglos hier bei Seite lässt. Denn wie leicht hätte die Kurie Heinrichs Behauptung, dass seine Vorgänger keine iuramenta fidelitatis geleistet hätten, mit einer Anführung des Wortlautes des Albrechtschen Eides widerlegen können, um damit zu zeigen, dass sein Vorgänger einen noch viel schwerer wiegenden Eid als er selbst geschworen habe. Denn dass Albrechts Eid bei weitem mehr besagt als Heinrichs Schwur, und dass er in seinem Wortlaut stark die Lehnseidformel streift, ist unumwunden zuzugeben. Aber indem der Papst sich dieser Waffe nicht bedient, zeigt er, dass er tatsächlich beide Eide als gleichwertig betrachtet. Um die Unterschiede kümmert er sich als um Lappalien nicht. Auch spricht Clemens mehr von der Anerkennung Albrechts und seiner Assumption als von dem eigentlichen Schwur. Dass der Papst in dieser Bulle Albrechts Eid natürlich auch als Lehnseid hinstellt, ist für uns nicht von Belang, die Hauptsache bleibt, dass er ihn mit den anderen Eiden auf dieselbe Stufe stellt. Denn es lag der Kurie nicht so sehr daran, gerade Heinrichs Eid als vasallitisch hinzustellen und die früheren Schwüre ihm gegenüber in ihrer Bedeutung zurücktreten zu lassen, sondern die Bulle sollte bezwecken, die gewohnheitsmässige Leistung des Eides, der denn auch Heinrich gefolgt sei, hervorzuheben. Denn Heinrichs Gebeine ruhten bereits im Dom zu Pisa, er als Persönlichkeit war der Kurie gleichgültig geworden, da er ihr nicht mehr schaden konnte. Es handelte sich vielmehr darum, einen Druck auf den neu zu wählenden König auszuüben und ihm von vornherein seine Stellung zum Papste anzuweisen.

Deshalb hatten in den Augen des Papstes alle diese bereits geschworenen Eide selbständigen Wert, den sie nicht erst durch ihr Verhältnis zu Heinrichs Eid erhielten. Wenn deshalb Clemens hier dem Eide Albrechts keine besonders

exponierte Stellung anweist, so beweist das deutlich, dass eben die Kurie ihn wirklich als gleichwertig mit den übrigen Eiden betrachtete.

Noch einmal machte dann das Papsttum seine Ansprüche auf weltliche Rechte über das römische Kaiser- und Königtum mit aller Schärfe geltend, und zwar war es der hochmütige Papst Johann XXII., der Ludwig dem Bayern die Anerkennung versagte und ihn mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bekämpfte. Sein Hauptzweck dabei war, Ludwig auf alle Fälle von Italien fernzuhalten, das er möglichst päpstlich gestalten wollte.[1]) Da aber nun der deutsche König schon die Reichsrechte über Italien besass, so musste der Papst nicht nur die Kaiserkrönung verhindern, sondern auch Ludwigs rechtmässiges Königtum bezweifeln; Johann tat dies mit Hilfe des schon lange von den Päpsten beanspruchten Rechtes auf Approbation. Er griff den deutschen König gleich mit grobem Geschütz an. Wir haben hier nicht die einzelnen Phasen des sich nun entspinnenden Kampfes, den Johann bis zu seinem letzten Atemzuge führte und den dann seine Nachfolger aufnahmen, zu beleuchten, vielmehr kommt für uns wieder nur mehr in Betracht, welche Rechte der Papst sich dem Königtume gegenüber herausnimmt, und ob er es irgendwo als lehnsuntertänig bezeichnet unter Berufung auf Albrechts Eid.

Am 8. Oktober 1323 erhob Johann XXII. seinen ersten Prozess gegen Ludwig. In diesem Schriftstück[2]) erklärte der Papst, dass der heilige Stuhl, der ja das Kaisertum einst von den Griechen auf die Germanen übertragen habe, das Recht der Prüfung der Wahl und Person eines römischen Königs sowie das Recht der „approbatio et admissio, repulsio

1) Siehe ausführlicher über Ludwig und sein Verhältnis zu den Päpsten Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 315—485, und K. Müller, Der Kampf Ludwigs des Bayern mit der römischen Kurie. 2 Bde. Tübingen 1879 u. 80.

2) Martene et Durand, Thesaurus novus anecdotorum II, 644.

quoque et reprobatio“ habe. Der Gewählte darf vor seiner Approbation nicht den königlichen Titel führen, er ist bis zu diesem Zeitpunkte nur „in regem electus“. Auch Ausübung der Regierungsgewalt im Regnum und Imperium steht ihm nicht zu. Bei Vakanz des Imperiums gebührt dessen Verwesung der Kirche.

Mit diesen Sätzen geht er noch ein gutes Teil über die von Bonifaz VIII. beanspruchten Rechte hinaus. In der päpstlichen Bulle vom 7. Januar 1324[1]) sodann, die die Antwort an Ludwigs Boten enthält, die dieser auf die Nachricht von dem ersten Prozesse hin nach Avignon entsandt hatte, begründet er sein Verlangen, dass Ludwig den königlichen Titel niederlegen solle, damit, dass er, allerdings ohne bestimmte Namen zu nennen, auf Urbans IV. Entscheidung[2]) verweist in dem Streit über die Titulatur zweier in Zwietracht zu römischen Königen Erwählter, nämlich des Alfons und Richard. Auch verweist er als Beispiel für die Ernennung von Reichsvikaren in Italien auf Clemens IV., der dem König Karl von Neapel dieses Amt verliehen habe; ebenso habe dann später Clemens V. König Robert dasselbe Amt übertragen.

Am 18. Dezember 1323 erfolgte zu Nürnberg Ludwigs Protest[3]) gegen diese päpstlichen Anmassungen. Der römische König werde durch rechtmässige Wahl von seiten der Kurfürsten und durch die Krönung in Aachen wirklicher König, der alle Rechte seiner königlichen Stellung ausüben dürfe. Ausserdem habe er selbst, Ludwig, 10 Jahre Titel und Regierung geführt, ohne vom Papste verworfen zu sein. Aber auch das Imperium sei nicht erledigt, denn da er König sei, so habe auch das Imperium seinen königlichen Regenten, der die Gewalt besitze, Regnum und Imperium zu regieren, und dem nur die kaiserliche Krönung fehle. Diese könne

1) Ebd. II, 647.

2) Siehe Raynald, Ann. eccles. 1263, § 41, 45.

3) Die Appellation König Ludwigs des Bayern von 1324 in ursprüngl. Gestalt herausgegeben von J. Schwalm 1906. Seite 10.

der Papst wohl verweigern, aber die Rechte des Königs würden dadurch nicht aufgehoben.

Am 23. März 1324 wurde Ludwig exkommuniziert.[1]) Der Papst beruft sich hier auf seine 1317 erlassene Bulle, die die Ausübung des Reichsvikariats ohne päpstliche Ermächtigung verbot, doch ist des Papstes Rechtsstandpunkt im grossen und ganzen der frühere. Die Gegenkundgebung des Königs war die am 22. April erlassene Sachsenhausener Apellation,[2]) in der Ludwig mit aller Schärfe „contra Johannem, qui se dicit papam vicesimum secundum" auftritt. Sie macht die Kluft zwischen König und Papst unüberbrückbar. Daraufhin wurde Ludwig durch eine neue päpstliche Bulle vom 11. Juli 1324[3]) jeden Rechtes, das ihm aus seiner zwiespältigen Wahl erwachsen könne, verlustig erklärt. Absetzen konnte Johann ihn nicht, da er ihn ja nie anerkannt hatte. Ludwigs Anhänger traf die Exkommunikation, ihre Gebiete das Interdikt. In dieser Bulle beanspruchte der Papst wieder in weitgehendstem Masse die Herrschaft über das deutsche Königtum.

Nachdem diese Prozesse dann fast 3 Jahre geruht hatten, nahmen sie 1327 wieder ihren Fortgang. Im ersten der beiden Prozesse vom 3. April[4]) werden Ludwig alle kirchlichen und Reichslehen, vor allem das Herzogtum Bayern, abgesprochen, er selbst wird für einen offenkundigen Freund der Häretiker erklärt, der Bann wird ihm angedroht, und endlich wird er aufgefordert, Titel und Regierung eines römischen Königs und Herzogs von Bayern abzulegen. Gleich zu Eingang werden die früheren Prozesse gegen ihn wiederholt. In dem zweiten Prozesse vom gleichen Tage[5]) wird dann gegen ihn wegen seiner Ketzereien ein Termin anberaumt. Nach einigen weiteren Prozessen gegen ihn

1) Martene et Durand II, 652.
2) Olenschläger a. a. O. Urkunden 117.
3) Martene et Durand II, 660.
4) Martene et Durand II, 671.
5) Martene et Durand II, 681.

und seine Anhänger wird dann am 23. Oktober 1327[1]) Ludwig als Ketzer mit Entsetzung der Pfalzgrafschaft und der Kurwürde sowie der Entziehung aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter bestraft.

Nun ist er für die päpstliche Partei nur noch „Ludovicus Bavarus", diesen Namen wenigstens musste man ihm lassen.

Ludwigs Friedensverhandlungen mit Johanns Nachfolger Benedikt XII. scheiterten, dieser nahm infolge des von Frankreich auf ihn ausgeübten Druckes die Politik seines Vorgängers dem deutschen Königtum gegenüber auf. Viele grosse Zugeständnisse wurden in diesen Verhandlungen von Ludwig verlangt, jedoch ging man an der Kurie in der Begründung derartiger Ansinnen nicht über die von Johann beanspruchten Rechtstitel hinaus. Als es trotz weitgehendsten Entgegenkommens Ludwigs immer nicht zu einer Einigung kam, erhoben sich im Juli 1338 die in Rense versammelten Kurfürsten, deren Wahlrecht ja auch durch diese Ansprüche der Päpste bedroht war, gegen diese kurialistischen Anmassungen und erklärten feierlich,[2]) dass der von ihnen Gewählte keiner „nominatio, approbatio, confirmatio, assensus et auctoritas" des Papstes zur Führung des Königstitels und zur Übernahme der Regierung bedürfe. Nur die Kaiserkrönung und die Erteilung des kaiserlichen Titels überliessen sie also dem Papste.

Aber auch der nächste Papst Clemens VI. trat in die Fusstapfen Johanns XXII, doch als er am 10. April 1343 den Prozess gegen Ludwig verkündete, liess er aus politischer Klugheit die von seinen Vorgängern erhobenen Vorwürfe der unrechtmässigen Regierung fallen und ging gegen

1) Martene et Durand II, 698.

2) Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins von Rense, Sitzungsberichte der Wiener Akad., phil.-hist. Klasse XI, 703. Vgl. auch Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 444—446. Ferner Zeumer, Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz 'Licet iuris' vom 6. August 1338. Mit einer Beilage: Das Renser Weistum vom 16. Juli 1338. Neues Archiv XXX, 85—112. Nachtrag dazu a. a. O. 485—487.

Ludwig als Ketzer vor. Auf diese Weise bekämpfte er scheinbar nur die Person Ludwigs und nicht das Reich. Auch ihm gegenüber war Ludwig zu den wichtigsten Zugeständnissen bereit, dennoch scheiterten die Verhandlungen endgültig.

In diesen 20 Jahren des Kampfes hat die Kurie die grössten Rechte, begründete und unbegründete, dem Königtum gegenüber beansprucht; sie hat Ludwig dem Bayern auf Grund des ihr nach ihrer Auffassung in vollem Umfange zustehenden Approbations- und Reprobationsrechtes Königtitel und Regierung abgesprochen, sie hat erklärt, dass bis zur Approbation eines Königs das Imperium vakant sei und zu solchen Zeiten der Kirche die Verwesung zustehe, aber doch finden wir nirgends die Behauptung, dass der Kaiser dem Papste lehnspflichtig ist. Auch finden wir Albrechts Versprechungen nirgends herangezogen, wenn der Papst ein Recht, das ihm zustehe, beweisen will. Und Johann XXII. als gelehrter Jurist, der noch dazu in den Archiven nach päpstlichen Rechtstiteln forschen liess, musste doch wohl am besten über die Tragweite von Albrechts Schwur unterrichtet sein. Überhaupt führen die Päpste in diesen Kämpfen die Eide der deutschen Könige nicht an, höchstens dass sie von Ludwig verlangen, er soll beim Zustandekommen einer Aussöhnung unter andern alle Eide, Schenkungen und Versprechungen, welche von früheren römischen Königen oder Kaisern der römischen Kirche oder einem Papst geleistet und versprochen worden sind, erneuern.[1]) Doch wenn Ludwig auf diese Weise den Eid Heinrichs VII., wie gefordert wurde, erneuert hätte, der, wie Ludwig wissen musste, von der Kurie als Vasalleneid angesehen wurde, so hätte der Bayer damit zwar rechtlich noch keinen Lehnseid geleistet, wohl aber hätte er durch stillschweigende Billigung dieser kurialistischen Theorie den Päpsten manche Handhabe geboten, ihn wie einen Lehnsträger zu betrachten. Als dann im September 1344 die deutschen Kurfürsten in Köln zu-

1) Müller a. a. O. II, 13.

sammentraten, um die von der Kurie übersandten Bedingungen der Anerkennung Ludwigs einer Prüfung zu unterziehen, waren sie denn auch der Ansicht, dass der Papst beabsichtigt habe, den Kaiser zum Vasallen der Kirche zu machen und ihn zur Leistung eines Huldigungseides zu verpflichten.[1]) Der Ausdruck „seinem Herrn dem Papste" in dem von Ludwig zu leistenden Treueid erregte bei ihnen Anstoss. Denn auf ihm hatte ja Clemens V. zum guten Teil seine Theorie vom Vasallitätseide der Kaiser aufgebaut. In einer von ihnen vorgenommenen Erweiterung des Renser Weistumes bestimmten denn auch die Kurfürsten im Gegensatz zu dem von Clemens V. in der Bulle Romani principes erhobenen Anspruch, dass der dem Papste zu schwörende Eid kein Lehnseid sei. Jener Eid enthalte nur das Versprechen, die Kirche und den Papst getreu zu verteidigen und zu beschützen. Ausserdem stehe er hinter dem königlichen Krönungseid, den der neugewählte König den Fürsten und dem Reiche zu leisten habe, zurück.

Einige Tage später stimmten in Frankfurt die Städte dem zu.

Die Päpste gebrauchen also auch Ludwig dem Bayern gegenüber nur die Eidesformel Heinrichs VII. Sie, die ihm gegenüber sich auf alle zu Gebote stehenden Rechtstitel stützen und noch neue dazu für sich in Anspruch nehmen, verlangen nur eine Erneuerung der Eide des Luxemburgers.

Sie stützen sich nicht besonders auf den Eid Albrechts von Habsburg; er ist also auch diesen Päpsten gleichwertig mit dem Schwure Heinrichs VII.

---

2) Müller a. a. O. II, 189—201.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Karl Hugo Friedrich Wilhelm Renken, preussischer Staatsangehörigkeit, evangelischer Konfession, am 3. November 1884 zu Hannover als Sohn des Eisenbahnsekretärs August Renken und seiner Ehefrau Charlotte, geb. Kofahl. Nachdem ich die Vorschule und Sexta des Leibniz-Realgymnasiums meiner Vaterstadt besucht hatte, erhielt ich meine weitere Vorbildung auf dem Lyceum I (Gymnasium) zu Hannover, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich studierte zunächst in Halle klassische Philologie, nach 2 Semestern wandte ich mich mehr dem Studium der Geschichte und des Deutschen zu. Nachdem ich das Sommersemester 1906 und das Wintersemester 1906/07 an der Universität Göttingen zugebracht hatte, kehrte ich wieder nach Halle zurück.

An Vorlesungen, Seminarien und Übungen habe ich bei folgenden Herren Professoren und Dozenten teilgenommen:

1. an der Georg August-Universität zu Göttingen:
   Borchling, Bousset, Brandi, Busolt, Edler von Hoffmann, Lehmann, Schröder, Sethe, Stein, Viertel, Weissenfels;
2. an der Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg:
   Achelis, Berger, Bremer, Brode, Dittenberger, Ebbinghaus, Fries, Hasenclever, Haupt, Haussleiter, Heldmann, Lindner, Loofs, Menzer, Riehl, Robert, Rothstein, Saran, Schultze, Sommerlad, Strauch, Uphues, Weber, Wilcken, Wissowa, Wüst.

Am 12. Mai 1909 bestand ich das Examen rigorosum cum laude.

Die Anregung zu der vorstehenden Arbeit habe ich von Herrn Geheimrat Professor Dr. Theodor Lindner erhalten, dem ich für sein liebenswürdiges Entgegenkommen und die Förderung meiner Studien zu grösstem Danke verpflichtet bin.